



BEGRÜNDUNG Anlage 1 - UMWELTBERICHT

nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

Bebauungsplan Nr. 49 II W "Reinershof"

Planungsstand: 23. Oktober 2019 (Auslegung)

INHALT

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung	1
1.3	Bedarf an Grund und Boden	2
1.4	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	2
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	6
2.1	Schutzgut Mensch.....	6
2.2	Schutzgut Biotopbestand, Tiere und Pflanzen.....	12
2.3	Schutzgut Boden.....	16
2.4	Schutzgut Fläche.....	18
2.5	Schutzgut Wasser	18
2.6	Schutzgut Klima	19
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	20
2.8	Schutzgut Landschafts-/Ortsbild.....	20
2.9	Wechselwirkungen	21
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	21
4.	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	22
5.	Eingriffsregelung	24
5.1	Einleitung	24
5.2	Bewertung von Bestand und Planung.....	24
5.3	Bilanz	26
5.4	Zuordnung des Ausgleichs zu den verschiedenen Nutzungstypen	26
6.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	29
6.1	Minderungs- und Schutzmaßnahmen	29
6.2	Maßnahmen im Plangebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.....	31
6.3	Maßnahmen im Plangebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	32
6.4	Externe Kompensationsmaßnahmen	32
6.5	Artenschutzmaßnahmen.....	33
7.	Alternativen	33
7.1	Standortalternativen.....	33
7.2	Konzeptalternativen.....	33
8.	Sonstige umweltrelevante Anforderungen	34
8.1	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	34
8.2	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	34
8.3	Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	34



8.4	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	34
8.5	Klimaschutz	35
8.6	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	35
8.7	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes	35
8.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.....	36
8.9	Bodenschutzklausel	36
8.10	Umwidmungssperrklausel.....	36
9.	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten/Kenntnislücken.....	36
10.	Monitoring	37
11.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	38
12.	Referenzliste der Quellen	40
13.	Anhang	42

Abbildungen

Abb. 1:	Lage im Raum.....	1
Abb. 2:	Regionalplan Düsseldorf.....	2
Abb. 3:	Landschaftsplan 9 "Willicher Lehmplatte".....	3
Abb. 4:	Flächennutzungsplan.....	3
Abb. 5:	BP Nr. 49 I W "nördlich Parkstraße".....	3
Abb. 6:	Schutzausweisungen im Umfeld des Plangebietes.....	5
Abb. 7:	Lärmkarte zum Straßenverkehr 24h gemäß Lärmkartierung nach Richtlinie 2002/49/EG - EU-Umgebungsärmrichtlinie.....	6
Abb. 8:	Ergebnisse der Luftbildauswertung zum Thema Kampfmittel.....	7
Abb. 9:	Verkehrsgeräuschimmissionen (Höhe 2,0 m ü. Gelände) zur Beurteilung der Außenwohnbereiche im Tageszeitraum.....	8
Abb. 10:	Künftige Schallemissionsquellen (blau) sowie Lage und Bezeichnung der Immissionsorte im Umfeld der geplanten Erweiterung des Feuerwehrgeländes.....	9
Abb. 11:	Schallemissionsquellen (blau) sowie Lage und Bezeichnung der Immissionsorte im Umfeld des Hotels.....	10
Abb. 12:	Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereiches.....	12
Abb. 13:	Ackerflächen im Norden des Geltungsbereiches, links im Bild der Wirtschaftsweg, erkennbar außerdem ein Mast der 10 kV-Freileitung.....	12
Abb. 14:	Hotelkomplex an der Parkstraße/L 26.....	13
Abb. 15:	Einzelbäume östlich des Hotelkomplexes.....	13
Abb. 16:	Parkplatz, aus südlicher Richtung betrachtet. Rechts erkennbar die alte Lindenreihe. .	13
Abb. 17:	Grünland östlich des Parkplatz. Links erkennbar zwei Straßenbäume der Parkstraße/L 26, im Hintergrund die markante Lindenreihe.....	14
Abb. 18:	Feuerwehrgelände mit baumbestanden Grünstreifen in der Peripherie.....	14
Abb. 19:	Bebauungsplan Nr. 49 II W – Detail Parkplatz mit vorhandenem und geplantem Gehölzbestand.....	16
Abb. 20:	Bodentypen im Geltungsbereich. Überwiegend ist Pseudogley-Parabraunerde anzutreffen, im Süden außerdem kleinräumig auch Gley- Parabraunerde.....	17
Abb. 21:	Thermische Situation im Plangebiet gemäß dem Fachinformationssystem Klima- anpassung.....	19
Abb. 22:	Nest in der Stammgabel eines am Parkplatz stockenden Ahornbaumes.....	22
Abb. 23:	Lage der externen Kompensationsflächen, die den Eingriffen des Bebauungsplanes zugeordnet werden.....	33
Abb. 24:	Lage der in Tab. 4 differenzierten Eingriffs- und Ausgleichsflächen im Plangeltungs- bereich und Zuordnung der Ausgleichsflächen gem. Vorgabe der Stadt Willich.....	Anhang
Abb. 25:	Lage und Zuordnung der externen Maßnahmen, Details siehe Abb. 26.....	Anhang
Abb. 26:	Lage und Zuordnung der externen Maßnahmen.....	Anhang

Tabellen

Tab. 1:	Kompensationsberechnung.....	27
Tab. 2:	Übersicht über die Eingriffs- und Ausgleichsflächen im Plangebiet.....	28
Tab. 3:	Zuordnung des Ausgleichs zu den verschiedenen Eingriffsflächen.....	28
Tab. 4:	Vorher-Nachher-Bilanzen für die verschiedenen Eingriffsflächen (Teil 1) und für die Grünanlagen (Teil 2) im Plangeltungsbereich.....	Anhang

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Willich beabsichtigt, an der Parkstraße/L 26 nah des Ortskernes von Alt-Willich neue Wohnbauflächen zu erschließen, außerdem soll ein Standort der Feuerwehr erweitert werden. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens wird der Bebauungsplan Nr. 49 II W "Reinershof" aufgestellt.



Abb. 1: Lage im Raum. Karte © Geobasis NRW 2016 (ergänzt)

Nach den Regelungen des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist zum Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, um die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 2a BauGB in Gestalt eines Umweltberichtes nach den Anforderungen der Anlage 1 zum BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Auftrag zur Erstellung des Umweltberichtes wurde dem PLANUNGSBÜRO SELZNER, Neuss, im Mai 2019 erteilt.

1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung

Das Plangebiet kann hinsichtlich der planerischen Zielsetzungen in sechs Teilflächen untergliedert werden:

- (1) Ein Grundstück an der St.-Töniser Straße dient bereits heute als Standort für die Feuerwehr. Dieser Standort soll nach Norden hin ausgeweitet werden.
- (2) Auf den Ackerflächen östlich der Feuerwehr soll ein Wohngebiet entwickelt werden. Die Wohnbebauung soll dabei unter Berücksichtigung der Nachbarbebauung gestufte Höhen aufweisen, wobei im westlichen Teil ein- bis zwei geschossige Ein- und Mehrfamilienhäuser und im östlichen Teil zwei- bis dreigeschossige Bauten für Kindergarten, Mehrgenerationenwohnen, Demenz-Wohngemeinschaft und altengerechtes Wohnen geplant sind.
- (3) Nördlich von Feuerwehr und Wohngebiet sind Pflanzgebotflächen bzw. ein öffentlicher Grünzug vorgesehen, die zu einem verträglichen Übergang in die Landschaft beitragen.
- (4) An der Parkstraße/L 26 liegt ein Hotel, dessen Bestand planungsrechtlich gesichert wird.

- (5) Der Parkplatz an der Parkstraße/L 26 wird unter möglichst weitgehender Schonung des vorhandenen Baumbestandes erweitert, um zusätzliche Stellplätze für den geplanten Kindergarten bereitzustellen.
- (6) Die Wegeparzelle der Parkstraße, die heute der Erschließung der Wohnhäuser mit den Hausnummern 22 bis 26 dient, wird zur Erschließung des neuen Wohngebietes ertüchtigt. Dafür wird der vorhandene Wirtschaftsweg ausgebaut und die Parkstraße/L 26 wird um eine neue Abbiegespur erweitert.

Details zu den Festsetzungen sind der Bebauungsplanbegründung zu entnehmen.

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 4,6 ha. Davon ist im eingriffsrelevanten Bereich mit Straßenflächen und Parkplatz sowie dem Gelände der Feuerwehr eine Teilfläche von 9.851 m² (21 %) bereits versiegelt. Hinzu kommen Versiegelungen im Bereich des Hotelgeländes, die einen Großteil des Grundstückes mit seiner Gesamtgröße von 4.516 m² betreffen.

Bei festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,4 (WA) bzw. 0,6 (Feuerwehr) und unter Berücksichtigung der ausdrücklich zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl im Bereich des Geschosswohnungsbaus sind mit Umsetzung des Vorhabens zusätzliche Versiegelungen zu erwarten, die bis zu 2,0 ha umfassen.

1.4 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand Juli 2018, Blatt 18) stellt das Plangebiet weitgehend als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar, lediglich im Nordosten sind Flächenanteile dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeordnet. Entlang der Parkstraße/L 26 wird außerdem ein geplanter Schienenweg dargestellt (**Abb. 2**).

Da die Grenzziehung zwischen Freiraum- und Siedlungsbereichen im Regionalplan maßstabsbedingt nicht flächenscharf erfolgen kann, wird der Vorhabenbereich in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf komplett als dem ASB zugehörig aufge-

fasst. Die Ziele der Raumordnung stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes somit nicht entgegen.



Abb. 2: Regionalplan Düsseldorf (um Grenze des Plangebietes ergänzt)

Landschaftsplan

In dem seit dem 12.03.1999 rechtskräftigen Landschaftsplan 9 "Willicher Lehmplatte" des Kreises Viersen werden die an der Parkstraße/L 26 gelegenen und bereits bebauten Flächen des Plangebietes als dem Siedlungsbereich von Willich zugehörig aufgefasst, sie liegen damit außerhalb seines Geltungsbereiches (**Abb. 3**). Die übrigen Flächen sind als landwirtschaftliche Nutzfläche verzeichnet und mit dem Entwicklungsziel 5.1 "Ausbau für die Erholung" belegt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) treten mit Rechtskraft des Bebauungsplans die dem Bebauungsplan widersprechenden Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Der Landschaftsplan wird dann entsprechend angepasst.

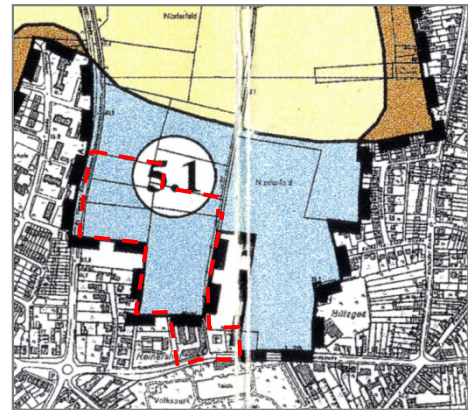


Abb. 3: Landschaftsplan 9 "Willicher Lehmplatte" (um Grenze des Plangebietes ergänzt)

Flächennutzungsplan

Das Gelände der Feuerwehr ist im Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für den Gemeinbedarf gewidmet. Mit der 156. FNP-Änderung wird diese Widmung auch die geplante Erweiterungsfläche im Norden umfassen. Ansonsten wird der Großteil des Plangebietes seit der 111. FNP-Änderung (2016) als Wohnbaufläche dargestellt. Teilflächen des Plangebietes im Norden sollen als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage dienen (**Abb. 4**). Der Bebauungsplan wird somit aus dem FNP heraus entwickelt.

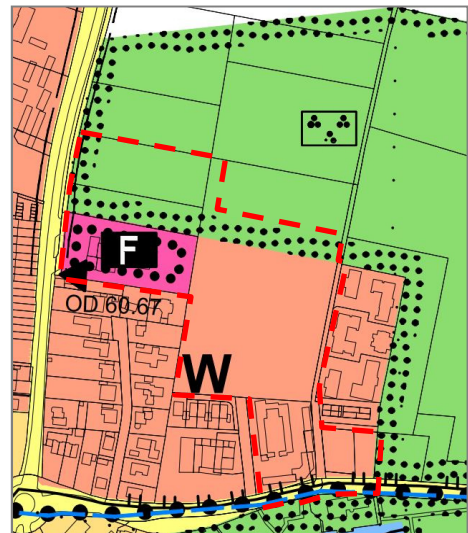


Abb. 4: Flächennutzungsplan (um Grenze des Plangebietes ergänzt)

Bebauungspläne

Die Ackerflächen des Geltungsbereiches wie auch die Parkstraße/L 26 liegen im Bereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 3 W C-D Bauzonen-Baugestaltung (1962). Dieser setzt im Bereich der Ackerflächen private Grün- und Freiflächen fest.

Die Bereiche des Plangebietes, die bereits Bebauung aufweisen, liegen im Geltungsbereich des seit dem 17.02.1995 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 49 I W -nördlich Parkstraße- (Feuerwehrgelände, Hotel und benachbarter Parkplatz, vgl. **Abb. 5**). Der Bebauungsplan setzt Allgemeines Wohngebiet (Hotel) sowie eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Feuerwehr fest, jeweils mit einer GRZ von 0,4. Auf dem Feuerwehrgelände ist über Pflanzgebote eine Eingrünung vorgesehen (Maßnahme A3), die damals auch umgesetzt wurde (Baumreihen).



Abb. 5: BP Nr. 49 I W "nördlich Parkstraße" (um Grenze des Plangebietes ergänzt)

Der Parkplatz an der Parkstraße/L 26 liegt im Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des BP Nr. 49 I W und ist verschiedenen Nutzungen im Umfeld zugeordnet. Die alte Lindenreihe des Parkplatzes ist zum Erhalt festgesetzt, desweiteren sind hier in der Peripherie Pflanzgebote verzeichnet (Maßnahme A5).

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 49 II W "Reinershof" werden die für den Planbereich bestehenden Festsetzungen aufgehoben.

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes nach BauGB

In § 1 und § 1a BauGB werden die zentralen, im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Ziele zum Umweltschutz festgelegt. Demnach ist beachtlich:

- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- Der sparsame Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel).
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes als Teil der Abwägung (Eingriffsregelung).

Belange des Umweltschutzes, Beeinträchtigungen und Minderungsmaßnahmen werden im Rahmen des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs.4 und § 2a BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB dargestellt und bewertet. Details zur Bodenschutzklausel und zur Eingriffsregelung sind ebenfalls dem Umweltbericht zu entnehmen (Kap. 5 und Kap. 8.9).

Immissions- und Klimaschutz

Planungsrelevant ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) und den dazu gehörigen Verordnungen (BImSchV) sowie die Einhaltung von Grenz-, Richt- und Orientierungswerten verschiedener Vorschriften (z.B. TA-Lärm, DIN 18005). Desweiteren kommt seit Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) dem Einsatz erneuerbarer Energie besondere Bedeutung zu.

Die bestehende Lärmsituation sowie die zusätzlich zu erwartenden Belastungen wurden über ein Schalltechnisches Gutachten geprüft und die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet (Kap. 6.1). Die Beachtung der Anforderungen des EEWärmeG wird auf Baugenehmigungsebene nachgewiesen.

Wasserschutz

Der Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern wird durch Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz geregelt.

Das Plangebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone (WSZ) IIIb "Krefeld/Forstwald". Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist nicht vorgesehen. Das Wasser wird über den vorhandenen Regenwasserkanal der Parkstraße/L 26 einem Regenklärbecken zugeleitet, dort behandelt und dann gedrosselt dem Münchheider Graben bzw. dem Vorfluter Flöthbach zugeführt.

Biotop- und Artenschutz

Im Plangebiet kommen keine geschützten Flächen (§ 42-Biotop nach Landesnaturschutzgesetz NRW, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Europäische Vogelschutzgebiete) und ebenso wenig schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW vor (**Abb. 6**).

Für den ehemals noch anders gefassten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde seinerzeit eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die auch Bestandsaufnahmen der Vögel und Fledermäuse umfasste (PLANUNGSBÜRO SELZNER 2017). Für den aktuellen Geltungsbereich liegt außerdem eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stadt Willich vor (STADT WILLICH 2019, vgl. Kap. 4).

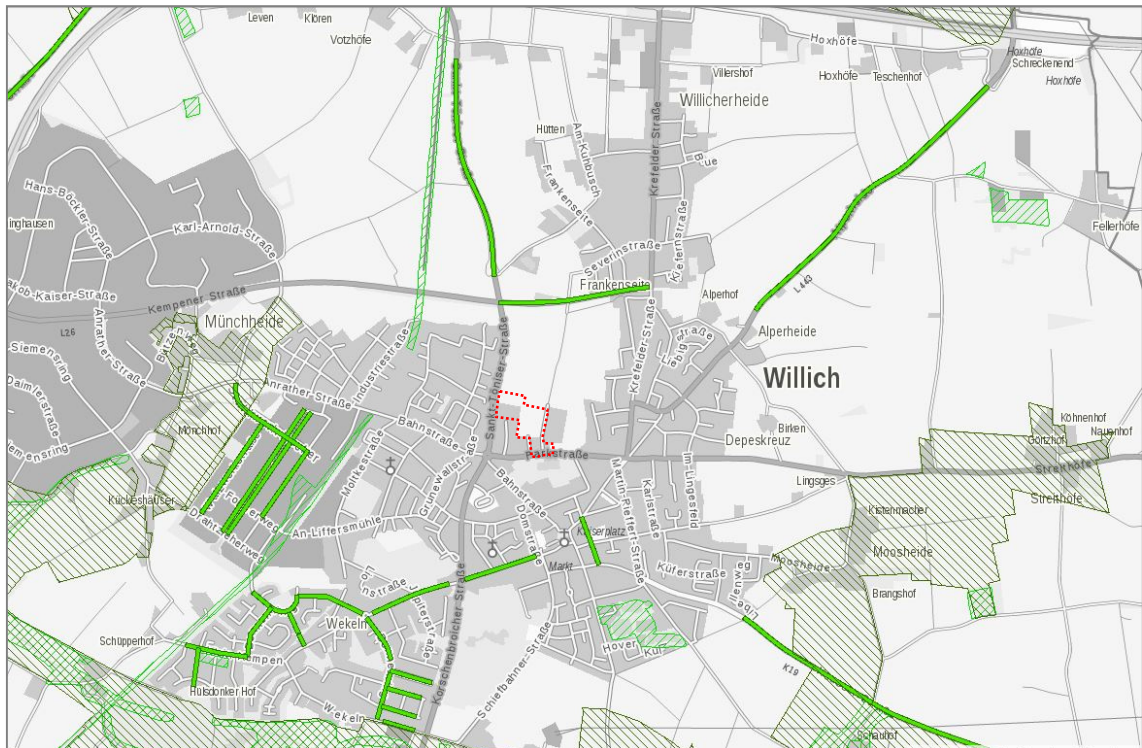


Abb. 6: Schutzausweisungen im Umfeld des Plangebietes: LSG (olivgrüne Schraffur), schützenswerte Biotope des Biotopkatasters (hellgrüne Schraffur), geschützte Alleen (hellgrüne Balken). Karte: @infos-landschaftsinformationssammlung (ergänzt)

Baumschutz

Eine Baumschutzsatzung gibt es in Willich nicht.

Die Lindenreihe des Parkplatzes an der Parkstraße/L 26 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 49 I W "nördlich Parkstraße" jedoch zum Erhalt festgesetzt. Es handelt sich um vitale Bäume mit Stammdurchmessern zwischen 50 und 60 cm und damit um Bäume, die wegen ihres Alters als nicht ersetzbar einzustufen sind. Für die Erweiterung des Parkplatzes sollen nun zwei der Linden gerodet werden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Mensch

Bestand

Nutzung: Das Plangebiet dient derzeit großteils als landwirtschaftliche Nutzfläche, außerdem liegen ein Hotel, ein Parkplatz sowie ein Feuerwehrstandort im überplanten Bereich. Eine besondere Freiraumfunktion ist den Freiflächen des Plangebietes nur insofern zuzusprechen, als dass über den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg die offene, im Norden angrenzende Landschaft für Anlieger auf kurzem Wege erreichbar ist. Tatsächlich wird der Weg daher für die haustürnahe Erholung genutzt, außerdem als Radwegeverbindung.

Erholungsbedeutsam ist zudem der direkt südlich jenseits der Parkstraße/L 26 gelegene Volkspark (Konrad-Adenauer-Park) mit seinen ausgedehnten Gehölz- und Rasenflächen. Für diese Parkanlage ist gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 49 I W "nördlich Parkstraße" künftig eine Ausweitung in den Bereich nördlich der Parkstraße (unweit östlich des Plangebietes) vorgesehen. Dies entspricht auch der Darstellung des Landschaftsplanes "Willicher Lehmplatte", der den nördlichen Teilflächen des Geltungsbereiches sowie den weiter nördlich angrenzenden Freiräumen das Entwicklungsziel 5.1 "Ausbau für die Erholung" zuweist (vgl. Abb. 3).

Verkehr: Die Parkstraße/L 26 gehört zu den das Zentrum von Alt-Willich umgebenden Hauptverkehrsstraßen. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) auf der Parkstraße/L 26 wurde gemäß einem Gutachten zur Verkehrsentwicklungsplanung der Stadt Willich (2005) damals auf ca. 6.700 Kfz/24h veranschlagt. Im Jahr 2009 wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung auf der Talstraße 9.372 Kfz/24h mit einem LKW-Anteil von 5% gezählt (STADT WILLICH 2009). Im Rahmen einer bundesweiten Verkehrszählung wurde für die Parkstraße/L 26 ein etwas geringeres Verkehrsaufkommen von 8.919 Kfz/24h ermittelt (Straßen NRW 2010). Und im Juli 2018 schließlich ergab eine Verkehrszählung an der Parkstraße/L 26 ein Verkehrsaufkommen von bis zu 11.333 Kfz/24h (STADT WILLICH 2018).

Lufthygiene: Was Luftschadstoffe betrifft, ist davon auszugehen, dass die Hintergrundbelastung von Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM-10) als den beiden lufthygienisch relevanten Leitkomponenten im Plangebiet jeweils deutlich unterhalb der Jahres-Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV liegt.

Vorbelastungen

Lärm: Das Plangebiet unterliegt Lärmvorbelastungen durch den Verkehr umliegender Straßen, wobei besonders die Verkehre auf Parkstraße/L 26 und St.-Töniser Straße in den Geltungsbereich hinein wirken (**Abb. 7**).

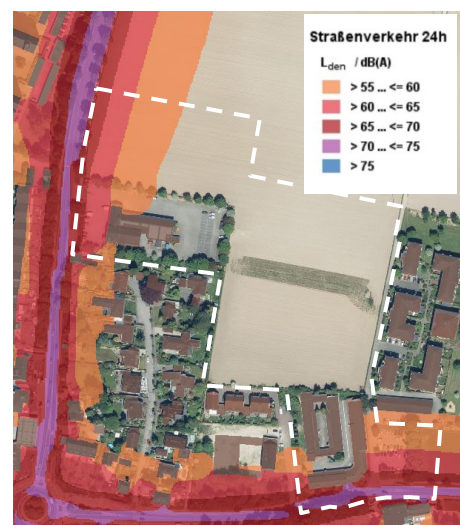


Abb. 7: Lärmkarte zum Straßenverkehr 24h gemäß Lärmkartierung nach Richtlinie 2002/49/EG - EU-Umgebungs-lärmrichtlinie (Quelle: Umgebungslärmportal NRW, ergänzt).

Weitere Lärmimmissionen resultieren aus dem Betrieb des Hotels sowie der Rettungswache der Freiwilligen Feuerwehr.

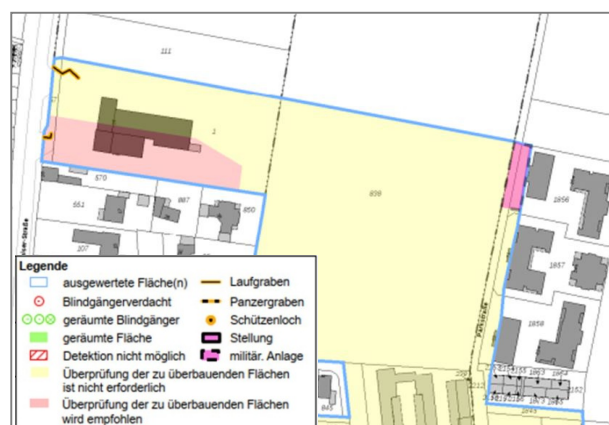
Schließlich sind auch aufgrund der Nähe zum Verkehrslandeplatz Mönchengladbach Lärmimmissionen durch Flugverkehr zu verzeichnen, wobei nach Auskunft der Flughafengesellschaft im Tageszeitraum mit einem mittleren Maximalpegel von bis zu 60,6 dB(A) zu rechnen ist.

Verkehr: Zu morgendlichen und nachmittäglichen Stoßzeiten baut sich entlang der Parkstraße/L 26 vor dem Kreisverkehr St.-Töniser Str./Parkstraße regelmäßig ein Rückstau auf, der auch den Bereich der geplanten Plangebietsanbindung umfasst.

Kampfmittel: Eine Luftbildauswertung lieferte Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe, außerdem existiert ein konkreter Verdacht, dass im Norden des Plangebietes Laufgräben (Bereich Feuerwehrgelände) und eine militärische Anlage (Bereich Wirtschaftsweg) vorkamen (**Abb. 8**).

Abb. 8: Ergebnisse der Luftbildauswertung zum Thema Kampfmittel. Die rosa angelegten Flächen kennzeichnen diejenigen Flächen im Geltungsbereich, für die eine Kampfmittelüberprüfung empfohlen wird. Für den nördlich angrenzenden Erweiterungsbereich der Feuerwehr erfolgte ebenfalls eine Überprüfung, die jedoch keine konkreten Verdachtsflächen ergab.

Quelle: Anlage zum Schreiben des Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf an die Stadt Willich vom 05.02.2019.



Auswirkungen der Planung

Etablierung schutzwürdiger Nutzungen in einem durch Verkehrslärm vorbelasteten Bereich: Die Planung sieht die Etablierung von Wohnnutzung in einem Bereich vor, der Lärmvorbelastungen vor allem durch den Verkehr auf Parkstraße/L 26 und St.-Töniser Straße ausgesetzt ist. Im Rahmen des Lärmgutachtens (ACCON Köln GmbH 2019a) wurde daher untersucht, wie der Verkehrslärm innerhalb des Plangebietes zu bewerten ist. Für die Bewertung der Bestandsituation wurden dabei Angaben gemäß der bundesweiten Verkehrszählung NRW 2015 bzw. aus der Straßeninformationsbank NRW genutzt. Der Schutzanspruch der geplanten Wohnnutzungen liegt, bezogen auf Verkehrslärm, tags bei 55 dB(A) und nachts bei 45 dB(A) (Orientierungswerte der DIN 18005).

Im Ergebnis sind auch bei freier Schallausbreitung im gesamten Bereich der geplanten Wohnbebauung tags keine Überschreitungen der Orientierungswerte zu verzeichnen. Lediglich in unmittelbarer Nähe zum Hotelkomplex an der Parkstraße sind des nachts und in Höhen des ersten, zweiten und dritten Obergeschosses geringfügige Überschreitungen um max. 1 dB(A) zu erwarten (ACCON Köln GmbH 2019a: Abb. 5.2.1 bis 5.2.8).

Werden Abschirm- und Reflexionseffekte der geplanten Gebäude mit berücksichtigt, ergeben sich für die Fassaden der neuen Wohngebäude an keiner Stelle Überschreitungen (ACCON Köln

GmbH 2019a; Abb. 5.3.1 bis 5.3.8). So liegen die maximalen Werte an der Südfassade des 3. OG des Geschosswohnungsbaus tags bei 51 dB(A) und nachts bei 43 dB(A).

Die Situation in einer Höhe von 2,0 m ü. Gelände ist **Abb. 9** zu entnehmen. In den Außenwohnbereichen der geplanten Wohnbebauung werden die Orientierungswerte demnach um mindestens 5 dB(A) unterschritten.

Bestandssicherung des Hotels und Erweiterung der Feuerwehr in durch Verkehrslärm vorbelasteten Bereichen: Für Hotel und Feuerwehrgelände sind gemäß der Ausweisung im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet bzw. Gemeinbedarfsfläche die Orientierungswerte für Wohngebiete (55/45 dB(A) tags/nachts) bzw. Mischgebiete (60/50 dB(A) tags/nachts) in Ansatz zu bringen.

Im Ergebnis sind für beide Teilflächen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 zu verzeichnen (**Abb. 9**). Teilweise sind die Überschreitungen dabei als "deutlich" zu bewerten (d. h. >5 dB(A)), so in straßennahen Außenbereichen sowohl des Hotelgeländes (max. 68 dB(A): Überschreitung um bis zu 13 dB(A)), als auch der Feuerwehr (max. 67 dB(A): Überschreitung um bis zu 7 dB(A)). An den Fassaden treten dabei Beurteilungspegel von bis zu 66 dB(A) (Hotelgebäude) bzw. 60 dB(A) (Feuerwehrgeläude) auf. Zu einer Überschreitung der Beurteilungspegel von 70/60 dB(A) tags/nachts, bei denen in den aktuellen Regelwerken zur Bauleitplanung und in der gängigen Rechtsprechung von der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung gesprochen wird, kommt es jedoch nicht.



Abb. 9: Verkehrsgeräuschimmissionen (Höhe 2,0 m ü. Gelände) zur Beurteilung der Außenwohnbereiche im Tageszeitraum (Quelle: ACCON Köln GmbH 2019a)

In Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 heißt es zu der Problematik der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte: "In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen einer Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maß-

nahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen, insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden." Die Orientierungswerte sind somit keine Grenzwerte, sondern erwünschte Zielwerte, von denen in Abhängigkeit der speziellen örtlichen Situation abgewichen werden kann. Eine Abweichung von über 5 dB(A) gilt dabei als "deutliche" Überschreitung des Orientierungswertes, die Maßnahmen zur Minderung erfordert.

Je nach Belastung muss im Geltungsbereich daher an Neu- oder bei Umbauten für passiven Schallschutz gemäß DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau", Teil 1, gesorgt werden. In den Bebauungsplan wird daher die Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel aufgenommen und es werden Lärmpegelbereiche festgesetzt.

Zusätzlicher Verkehrslärm durch vorhabenbedingten Verkehr: Die Umsetzung der Planung ist betriebsbedingt mit einer Zunahme von Verkehrsbewegungen verbunden, was sich vor allem entlang der Haupteerschließung des Plangebietes bemerkbar machen wird. Die damit zu erwartenden zusätzlichen Belastungen galt es hinsichtlich der östlich des Geltungsbereiches an der Parkstraße gelegenen Bestandgebäude zu überprüfen. Die Bewertung erfolgte anhand der Orientierungswerte der DIN 18005 (55/45 dB(A) tags/nachts) sowie anhand der Grenzwerte der 16. BImSchV (59/49 dB(A) tags/nachts).

Im Ergebnis kommt es durch den vorhabenbedingten Verkehrs zu deutlich stärkeren Lärmbelastungen (Erhöhung tags um bis zu 10 dB(A) auf max. 56 dB(A); Erhöhung nachts um bis zu 7 dB(A) auf max. 47 dB(A)). Die Orientierungswerte werden dabei geringfügig überschritten, jedoch bleiben die Grenzwerte der 16. BImSchV unerreicht (ACCON Köln GmbH 2019a).

Geräuschemissionen Feuerwache: Hinsichtlich der Erweiterung der Feuerwehr galt es, die künftig zu erwartenden "gewerblichen" Emissionen einer Bewertung zu unterziehen, was sowohl für Bestandsbebauung jenseits der St.-Töniser Straße und südlich der Feuerwache wie auch für die neu geplante Wohnbebauung im Geltungsbereich Relevanz besitzt. Die in die Berechnung einzustellenden Emissionsparameter durch Einsatz- und Übungsbetrieb wurden dabei im Detail mit der Stadt Willich und der Feuerwehr abgestimmt. Desweiteren erfolgte eine Prognose zu Emissionen von Anlagen der Klimatechnik und Abgasabsaugung an Fahrzeug- und Übungshalle. Die Bewertung wurde anhand der TA Lärm vorgenommen und es wurden sieben Immissionspunkte im direkten Umfeld des Feuerwehrgeländes betrachtet (IP 1 bis IP 7, **Abb. 10**).



Abb. 10: Künftige Schallemissionsquellen (blau) sowie Lage und Bezeichnung der Immissionsorte im Umfeld der geplanten Erweiterung des Feuerwehrgeländes (Quelle: ACCON Köln GmbH 2019a). Rot angelegt der Geltungsbereich des BP Nr. 49 II W "Reinershof".

Bereits in Voruntersuchungen zur Situation hatte sich herausgestellt, dass als aktive Schallschutzmaßnahmen eine 6 m hohe Lärmschutzwand südöstlich der Feuerwache, die Verlagerung des tagsüber stattfindenden Übungsbetriebes in eine Übungshalle sowie der Einbau von Schalldämpfern auf den Auslassventilen des Bremssystems der Fahrzeuge (sofern sie ein druckluftbetriebenes Bremssystem besitzen) notwendig ist (ACCON Köln GmbH 2019b). Desweiteren sind Übungen an einem in der Nähe der St.-Töniser Straße geplanten Feuerwehrturmes (Anleiterturmes) nur unter Nutzung normaler Leitern möglich, da die Nutzung eines Drehleiterfahrzeuges aus schalltechnischer Sicht zu unzulässigen Immissionen führen würde. Schließlich ist eine Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge über die östliche Anbindung (durch das geplante Wohngebiet) nur ausnahmsweise zulässig (max. eine Ausfahrt und nur am Tage, möglichst ohne Martinshorn). Diese Maßnahmen wurden in der Berechnung bereits berücksichtigt. Im Ergebnis werden tags wie nachts an allen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten.

Was mögliche Spitzenpegel durch Emissionen der Druckluftentlastung von Lkw-Betriebsbremsen betrifft, zeigen die Berechnungen, dass an den relevanten Immissionspunkten IP 4 und IP 5 die zulässigen Spitzenpegel tags und nachts unterschritten werden, wenn über bauliche Maßnahmen an den Fahrzeugen (Einbau von Schalldämpfern an den Entlüftungsventilen) ein maximaler Schallleistungspegel von $L_{WA,max} = 105 \text{ dB(A)}$ eingehalten wird.

Desweiteren sind Spitzenpegel bei Einsatz des Martinshornes zu erwarten. Hier kommt es tags zu einer geringfügigen und nachts zu einer deutlichen Überschreitung der zulässigen maximalen Spitzenpegel. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass bei Einsatz des Martinshornes die Immissionsrichtwerte überschritten werden dürfen, sofern alle Möglichkeiten zur Lärmminde rung bzw. Vermeidung ausgeschöpft wurden. Es sollte im vorliegenden Fall daher geprüft werden, ob bei Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge der unmittelbare Einsatz des Martinshornes tatsächlich notwendig ist, obwohl die Ausfahrt bereits über eine Ampelschaltung gesichert wird.

Geräuschemissionen Hotel: Als Quelle für "gewerbliche" Geräuschemissionen des Hotelbetriebes sind der Anlieferverkehr (täglich drei LKW für Wäsche und Lebensmittel), die Nutzung von Rollwagen (für das Ent- und Beladen der LKW), Kundenverkehr auf dem hoteleigenen Parkplatz (tags ca. 130 und nachts ca. 7 Pkw-Bewegungen) sowie Kommunikationsgeräusche der Gäste im Außenbereich zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgte anhand der TA Lärm und es wurden zwei Immissionspunkte unmittelbar nördlich des Hotels im Bereich der geplanten Wohnbebauung betrachtet (IP 8 und IP 9, **Abb. 11**).

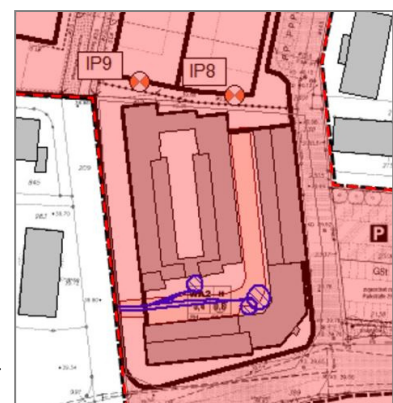


Abb. 11: Schallemissionsquellen (blau) sowie Lage und Bezeichnung der Immissionsorte im Umfeld des Hotels (Quelle: ACCON Köln GmbH 2019a). Rot angelegt der Geltungsbereich des BP Nr. 49 II W "Reinershof".

Im Ergebnis wird durch gewerbliche Geräuschemissionen am IP 8 der zulässige Richtwert für Wohngebiete (WA) nachts um 3 dB(A) überschritten. Auch was mögliche Spitzenpegel durch das Geräusch beim Schließen der Pkw-Türen auf dem Innenhof des Hotels betrifft, sind an diesem Immissionsort deutliche Überschreitungen festzustellen (Überschreitung des zulässigen Spitzenpegels nachts um ca. 7 dB(A)). In der Konsequenz wird im Bebauungsplan der Bereich, in dem nachts Spitzenpegel von über 60 dB(A) auftreten können, gekennzeichnet. Hier sollten aufgrund

der gewerblichen Vorbelastung keine schutzwürdigen Räume i. S. der DIN 4109 liegen oder es sind schutzwürdige Räume mit einem entsprechenden Schallschutz auszustatten.

Zufahrt Feuerwache: Die Planung sieht vor, den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr eine Zufahrtsmöglichkeit zur Feuerwache über Verkehrswege des Geltungsbereiches bereit zu stellen, die jedoch nur ausnahmsweise in dem Fall genutzt werden soll, dass der Kreisverkehr an der Parkstraße/L 26 Verzögerungen erwarten lässt. Die geplanten Verkehrswege weisen für den zu erwartenden Verkehr geeignete Querschnitte auf, zusätzliche Maßnahmen zur Verkehrs-sicherung sind nicht nötig.

Sonstiger Verkehr: Durch Umsetzung der Planung erhöht sich das Verkehrsaufkommen im Plan-gebiet selbst und in der Umgebung. So wird auf der Haupteinfahrt des Plangebietes die maßgebende stündliche Verkehrsbelastung im Tagesbeurteilungszeitraum gemäß der Grob-abschätzung der Stadt Willich (2019a) sowie den entsprechenden Tabellenwerten der RLS-90 "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen" etwa 42 Kfz/h umfassen (ACCON Köln 2019a). Mit diesem vorhabenbedingt erzeugten Verkehr ist nach Einschätzung der Stadt Willich keine wesentliche Veränderung der bisherigen Verkehrssituation verbunden, da die relevanten Verkehrswege und Knotenpunkte (v. a. Kreisverkehr Bahnstraße) eine hinreichende Qualität aufweisen.

Im Bereich der Anbindung der Erschließungsstraße an die Parkstraße/L 26 werden Sichtdreiecke der Anfahrtssicht gemäß RAS 06 "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" freigestellt, um dort Sichthindernisse zu minimieren.

Über eine neue Linksabbiegerspur auf der Parkstraße wird die Anbindung des Plangebiet ertüchtigt. Ein Durchfahrtsverkehr, der die Staus auf der Parkstraße/L 26 zu umgehen sucht, ist für das Plangebiet nicht zu erwarten, da eine Querung des Feuerwehrgeländes nur Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr gestattet ist.

Erholung: Durch die Ausweisung neuer Bauflächen gehen Teile der offenen Landschaft verloren, die für die hausturnahe Erholung eine Rolle spielen und die gemäß Landschaftsplan eigentlich als Naherholungsgebiet entwickelt werden sollten. Die Wegeverbindung in die freie Landschaft bleibt jedoch erhalten, so dass eine Erreichbarkeit des Freiraumes weiterhin gegeben ist, auch wenn sich die Wege dorthin geringfügig verlängern.

Wegeverbindung: Was den östlich der heutigen Ackerfläche verlaufenden Wirtschaftsweg betrifft, ist ein Ausbau geplant, seine Funktion als landwirtschaftlicher Nutzweg sowie als Fuß- und Radwegeverbindung bleibt jedoch erhalten.

Luftschadstoffe: Durch Anliegerverkehr sind Schadstoff erhöhungen im direkten Umfeld des Vorhabens zu erwarten. Die Grenzwerte der 39. BImSchV bleiben jedoch auch im Prognose-Planfall absehbar unerreicht.

Beleuchtung: Die im Plangebiet notwendige Beleuchtung der Verkehrswege und Stellplätze kann besonders in den Wintermonaten über Raumaufhellungen und Blendwirkungen zu Belästi-gungen im Bereich angrenzender Wohnnutzungen führen. Dies betrifft in der Hauptsache die Neubauvorhaben im Norden des Geltungsbereiches. Durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Blendschutz an den Leuchtkörpern und Einsatz von Zeitschaltanlagen könnten die Auswirkun-gen minimiert werden.

Kampfmittel: Für ausgewiesene Teilflächen wird vor Beginn von Baumaßnahmen eine Über-prüfung auf Kampfmittel empfohlen (**Abb. 8**). Im Rahmen von Baumaßnahmen sind außerdem grundsätzlich die einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Benachrichtigung des Kampfmittelräumdienstes bei "nicht unerheblichen Erdeingriffen", Vorsichtsmaßnahmen bei größeren Bohrungen wie z.B. Pfahlgründungen).

2.2 Schutzgut Biotopbestand, Tiere und Pflanzen

Bestand

Biotop: Eine Übersicht über den Biotopbestand des Plangeltungsbereiches ist dem Luftbild zu entnehmen (**Abb. 12**).

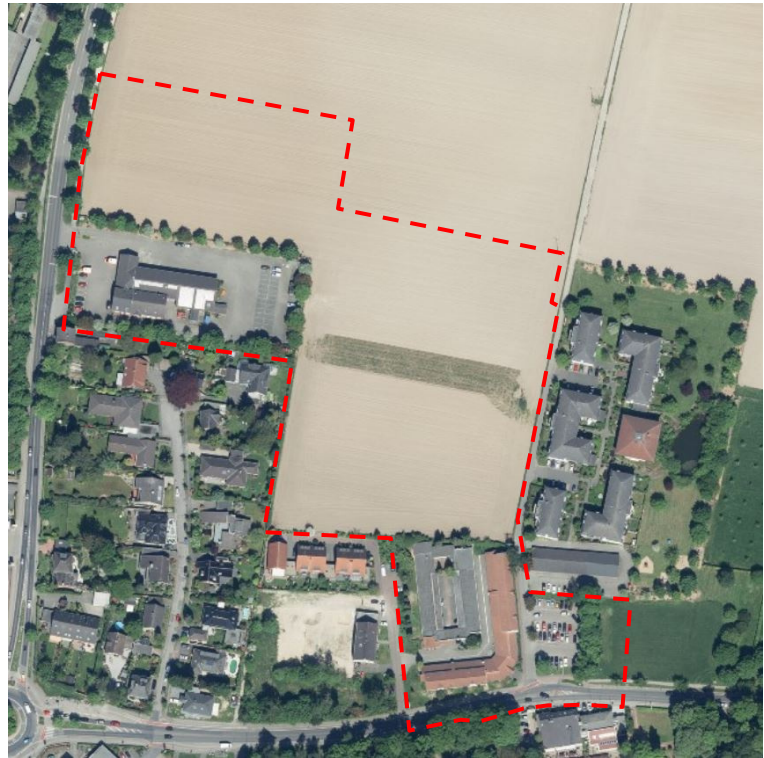


Abb. 12: Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereiches (Kartengrundlage: Stadt Willich, ergänzt)

Die Ackerflächen im Norden des Geltungsbereiches unterliegen intensiver Bewirtschaftung, im Jahr 2019 wurden Mais und Rüben angebaut. Ackerwildkrautfluren sind nur äußerst spärlich und wildkrautreiche Säume nur sehr schmal ausgeprägt (**Abb. 13**).



Abb. 13: Ackerflächen im Norden des Geltungsbereiches, links im Bild der Wirtschaftsweg, erkennbar außerdem ein Mast der 10 kV-Freileitung (Blickrichtung Südwest)

Der Hotelkomplex an der Parkstraße/L 26 weist weitgehend überbaute bzw. versiegelte Flächen auf. Lediglich in der Peripherie sind Grünflächen vorhanden, die sich überwiegend als Rasen mit vereinzelt Ziergehölzen darstellen (**Abb. 14**). Im Nordwesten stockt auf der Grundstücksgrenze eine Koniferenreihe und auch die Nordgrenze ist mit Koniferen abgepflanzt.



Abb. 14: Hotelkomplex an der Parkstraße/L 26

Östlich des Komplexes stocken auf einer schmalen Zierstrauchrabatte entlang der Parkstraße drei Birken mit Stammdurchmessern zwischen 28 cm und 30 cm (**Abb. 15**). Auf der anderen Straßenseite ist auf dem Foto ein Exemplar der insgesamt drei Kastanienbäume zu sehen, die entlang der Parkstraße als Straßenbäume angepflanzt wurden.



Abb. 15: Einzelbäume östlich des Hotelkomplexes

Der Parkplatz im Südosten des Plangebietes weist asphaltierte Fahrgassen und gepflasterte Stellplätze auf. Eine markante Lindenreihe und einige Ahornexemplare stocken auf einem Grünstreifen, der den Parkplatz zum benachbarten Grünland abgrenzt (**Abb. 16**).



Abb. 16: Parkplatz, aus südlicher Richtung betrachtet. Rechts erkennbar die alte Lindenreihe.

Östlich des Parkplatzes schließen sich intensiv genutzte Grünlandflächen an (**Abb. 17**). Die Vegetation ist artenarm und es dominieren Grasarten, während der Kräuteranteil stark zurücktritt.



Abb. 17: Grünland östlich des Parkplatz. Links erkennbar zwei Straßenbäume der Parkstraße/L 26, im Hintergrund die markante Lindenreihe.

Das Feuerwehrgelände ist bis auf randliche, regelmäßig mit Bäumen bepflanzte Grünstreifen nahezu vollständig versiegelt.



Abb. 18: Feuerwehrgelände mit baumbestanden Grünstreifen in der Peripherie (oben: Ostgrenze, unten: Nordgrenze).

Die Bäume weisen zumeist Stammdurchmesser um die 30 cm auf und setzen sich aus Arten wie Hainbuche, Mehlbeere, Kastanie, Ahorn, Baumhasel und Kirsche zusammen. Sie stocken im Bereich von Pflanzgebotsstreifen, wie sie der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 49 I W -nördlich Parkstraße- für das Feuerwehrgelände festsetzt.

Seltene, geschützte oder gefährdete Biotoptypen kommen im Plangebiet nicht vor. Allerdings sind mit der alten Lindenreihe am Parkplatz schützenswerte Einzelgehölze vorhanden.

Fauna: Der Acker des Plangebietes dürfte für verschiedene ubiquitäre *Kleinsäuger*arten der Feldflur eine Rolle spielen (z.B. Feld- und Schermaus). Hinweise auf das Vorkommen gefährdeter Säugetierarten (z. B. Feldhamster) liegen jedoch nicht vor.

Vögel sind im Bereich der Ackerflächen des Plangebietes lediglich als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger anzutreffen. Für Brutvögel des Offenlandes besteht wegen intensiver Bewirtschaftung, dem Mangel an Säumen und der Lage inmitten von Siedlungsstrukturen keine Eignung. So ist auch für die Feldlerche als großräumig noch recht weit verbreiteter, planungsrelevanter Offenlandart das Gebiet wegen der Kulissenwirkung umgebender Vertikalstrukturen definitiv ungeeignet. Dies gilt erst recht für den Kiebitz, für den im Fundortkataster der LANUV nächstgelegene Vorkommen erst in einer Entfernung von mindestens 1,6 km verzeichnet sind.

Eine Bedeutung für verschiedene Brutvögel ist allerdings den verschiedenen Gehölzbeständen zuzusprechen (Baumbestand am Parkplatz, Baumreihen des Feuerwehrgeländes). Dabei ist jedoch lediglich von einem Vorkommen ubiquitärer Arten auszugehen (z. B. Ringeltaube, Rotkehlchen und Amsel).

Was *Fledermäuse* betrifft, ist das Vorkommen von Quartieren im Bereich von Bestandsgebäuden wie auch im Bereich älterer Gehölze grundsätzlich möglich. Es ist davon auszugehen, dass außerdem verschiedene Arten (v.a. die weit verbreitete Zwergfledermaus) das Plangebiet auf Nahrungs- und Transferflügen queren.

Die unmittelbare Nähe zum Volkspark (Konrad-Adenauer-Park) mit seinen ausgedehnten Grünflächen und alten Gehölzen dürfte zur Lebensraumbedeutung des Plangebietes für Fledermäuse und Vögel beitragen. Für sonstige Tiergruppen (z. B. *Amphibien*, *Reptilien*, *Insekten*) besitzt das Gebiet keine besondere Bedeutung, da entsprechend ausgestattete Lebensräume fehlen.

Vorbelastungen

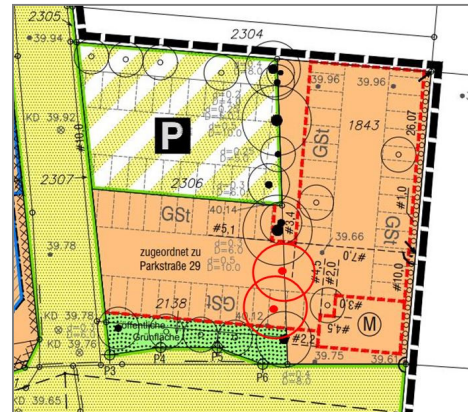
Vorbelastungen resultieren im Bereich der Ackerflächen aus der intensiven Bewirtschaftung, die dort u. a. eine verminderte Artenvielfalt bei Flora und Fauna bedingt.

Auswirkungen der Planung

Biotope: Im Zuge der geplanten Bebauung kommt es zu einer vollständigen Überformung von Vegetation und Geländeoberfläche und damit der lebensräumlichen Gegebenheiten im Plangebiet. Betroffen sind vornehmlich Ackerbiotope, am Parkplatz an der Parkstraße/L 26 außerdem Grünlandflächen.

Die alten Linden am Rande des Parkplatzes an der Parkstraße/L 26 werden bisher über eine Pflanzbindung des Bebauungsplans 49 W geschützt. Bei der Erweiterung des Parkplatzes soll der Gehölzriegel erhalten bleiben, allerdings ist eine Querung nötig, der zwei der Bäume zum Opfer fallen (**Abb. 19**).

Abb. 19: Bebauungsplan Nr. 49 II W – Detail Parkplatz mit vorhandenem, zu rodendem (in Rot) und geplante Gehölzbestand
(Quelle: Stadt Willich, Stand Oktober 2019, ergänzt)



Die Ertüchtigung der vorhandenen Stichstraße bzw. des Wirtschaftsweges zur Haupteerschließung des Plangebietes erfordert möglicherweise einzelne Rodungen. Potentiell betroffen sind drei Kastanien (*Aesculus carnea*) und drei Birken (*Betula pendula*), die heute entlang der Zufahrt stocken (vgl. Abb. 15). Kleinflächig werden hier durch die Verbreiterung auch gebüschbestandene oder als Rasen gepflegte Zierrabatten verloren gehen.

Fauna: Die Inanspruchnahme von Acker im Norden des Geltungsbereiches und von einer kleinen Grünlandfläche östlich des Parkplatzes bedingt für Vogel- und Fledermausarten den Verlust eines nur untergeordnet bedeutsamen Teillebensraumes, betroffen sind ausschließlich ubiquitäre Arten. Relevante Auswirkungen auf die Tierwelt sind mit dem Vorhaben hier somit nicht verbunden, es kommt lediglich zu einer Verdrängung in Freiräume der Umgebung, die dort noch in großem Umfang vorhanden sind.

Die Umsetzung der Planung in den übrigen Bereichen des Geltungsbereiches geht teilweise mit einer Bestandssicherung einher (Hotelgelände), teilweise sind im Zusammenhang mit Baumaßnahmen jedoch auch Baumrodungen zu erwarten (Gelände Feuerwehr, Parkplatz an der Parkstraße). Besonders den Lindenexemplaren des Parkplatzes ist aufgrund ihres Alters und Kronenumfanges eine recht hohe Lebensraumbedeutung zuzuschreiben. Gehölznutzende Vogel- und Fledermausarten dürften im Geltungsbereich daher Teilhabitate verlieren. Inwieweit mit der Planung möglicherweise artenschutzrechtliche Konflikte einhergehen, wird in Kap. 4 näher ausgeführt.

Mit Realisierung der Planung ist im Gebiet eine Verdichtung der Beleuchtung zu erwarten. Dies kann z.B. bei der Insektenfauna und bei Fledermäusen eine Veränderung der Raumnutzung bewirken. Eine Minderung des Effektes ist über die Nutzung entsprechender Leuchtmitteltypen möglich. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.3 Schutzgut Boden

Bestand

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Untereinheit der Kempen-Aldekerker-Platten, die zur Großlandschaft des Niederrheinischen Tieflandes gehören. Es hat sich hier über der Rhein-Mittelterrasse aus dem überlagernden Lösslehmhorizont Pseudogley-Parabraunerde entwickelt (S-L33, vgl. **Abb. 20**), die aufgrund des großen Wasserrückhaltevermögens im 2 Meter-Raum (hohe Funktionserfüllung als Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt und als Kühlungsfunktion für das Mikroklima) und aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit (Wertzahlen der Bodenschätzung: 55 bis 75) eine besondere Schutzwürdigkeit besitzt. Das große Wasserrückhaltevermögen bedingt gleichzeitig, dass eine natürliche Versickerungseignung im 2-Meter-Raum nicht gegeben ist (MULNV NRW 2019b).

Im Süden des Geltungsbereiches ist kleinräumig außerdem Gley-Parabraunerde (sG-L33) anzutreffen, die aus den gleichen Gründen als schutzwürdig gilt.

Andere wertgebende Kriterien wie Biotopentwicklungspotential oder Archivfunktion sind nicht in besonderem Maße ausgeprägt.

Abb. 20: Bodentypen im Geltungsbereich. Überwiegend ist Pseudogley-Parabraunerde anzutreffen, im Süden außerdem kleinräumig auch Gley-Parabraunerde (Quelle: Geoportal NRW 2019)



Vorbelastungen

Im Altlastenkataster der Kreises Viersen sind für den überplanten Bereich keine Eintragungen verzeichnet. Auch das Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung (StoBo) enthält keine Hinweise auf Vorbelastungen (LANUV 2019b).

In den bereits heute baulich überformten Bereichen sind die Bodenverhältnisse gestört und es liegen versiegelte und/oder anthropogene Böden vor.

Im Bereich der Ackerflächen wurden Bodenfunktionen vor allem durch den Einsatz von Düngemitteln, außerdem auch durch mechanische Bodenbearbeitung sowie den Einsatz von Pestiziden, überformt. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde außerdem im Bereich einer der insgesamt 18 Rammkernbohrungen ein Auffüllboden mit bodenfremden Bestandteilen in Form einzelner Ziegelbruchstücke angetroffen (IBL-LAERMANN GmbH 2013).

Auswirkungen der Planung

Die Planung erlaubt zusätzliche Bodenversiegelungen in einem Umfang von bis zu 2,0 ha, was dort den vollständigen Verlust der verschiedenen Bodenfunktionen bedeutet. Aufgrund der Betroffenheit schutzwürdiger Bodentypen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als erheblich zu bewerten.

Durch die Bautätigkeit kommt es auch bei sachgerechter Behandlung des Oberbodens fast im gesamten Plangebiet zu Überformungen des Bodenmaterials mit nachhaltigen Folgen für seine natürliche Struktur, zumal die im Geltungsbereich vorkommenden Bodentypen alle eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Baubedingt sind außerdem Schadstoffeinträge in den Boden möglich. Um Auswirkungen der Planung zu minimieren sind verschiedene Maßnahmen zum Schutz der anstehenden Böden und deren Weiterverwendung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 6.1).

Was mögliche Versickerungsanlagen betrifft, ist gemäß der Baugrunduntersuchung eine Versickerung grundsätzlich möglich, wenn die Anlagen entsprechend tief in die unterlagernden durchlässigen Sande eingebunden werden (IBL-LAERMANN GmbH 2013).

2.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut "Fläche" ist als Nachhaltigkeitsindikator für den Flächenverbrauch eines Vorhabens zu betrachten. Dies steht im Zusammenhang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (Agenda 2030), deren Ziel es ist, den Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 von derzeit etwa 60 ha pro Tag auf weniger als 30 ha pro Tag zu senken.

Der Versiegelungsanteil bzw. der Verdichtungsgrad der geplanten Wohnbebauung ist mit einer GRZ von 0,4 vergleichsweise gering, während für Hotel, Feuerwehrgelände und Parkplatz recht hohe Versiegelungsanteile bereits anzutreffen oder geplant sind. Immerhin ist der Anteil an Einzelhausbebauung im Rahmen des Gesamtkonzeptes eher klein, da vor allem im Nordosten des Plangebietes überwiegend größerlumige Bebauung umgesetzt werden soll. Die Inanspruchnahme einer ortsnah im Siedlungszusammenhang gelegenen Freifläche entspricht dabei grundsätzlich den Vorgaben des Baugesetzbuches, welches in § 1 Absatz 5 sowie § 1a Absatz 2 den Vorrang der Innenentwicklung verankert. Die in Teilen geringe Flächennutzungseffizienz des Vorhabens erscheint somit vertretbar, da sie einer Qualitätssicherung der künftigen Siedlungsflächen und einer verträglichen Einbindung in vorhandene Siedlungsstrukturen dient.

2.5 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet gehört zum Einzugsgebiet des Flöthbaches, der über den Zweigkanal in die Niers entwässert. Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht anzutreffen.

Was die Grundwassersituation betrifft, ist mit dem aus Kiesen und Sanden bestehenden Terrassenmaterial des Rheins ein Poren-Grundwasserleiter vorhanden, der eine hohe Durchlässigkeit und eine sehr hohe Ergiebigkeit aufweist (Grundwasserkörper "Terrasenebene des Rheins"). Ihm ist gemäß dem Wasserinformationssystem ELWAS im Rahmen der Bewertung des mengenmäßigen Zustandes die Bewertung "gut" zuzuordnen. Die durchschnittliche Mächtigkeit des Grundwasserleiters liegt bei 27 Metern (MULNV NRW 2019b).

Gemäß Darstellung im GEOPORTAL NIEDERRHEIN (2019) liegt das Plangebiet innerhalb der geplanten Wasserschutzzone (WSZ) IIIb "Krefeld/Forstwald" (Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Krefeld II Forstwald). Das Wasserinformationssystem ELWAS verortet das Plangebiet hingegen knapp außerhalb dieser geplanten Wasserschutzzone.

Bei der Baugrunduntersuchung wurde der obere Grundwasserleiter in Tiefen zwischen 2,90 m und 4,20 m angetroffen (IBL-LAERMANN GmbH 2013). Dies deckt sich mit den Ergebnissen einer unmittelbar südöstlich benachbart bis in das Jahr 1974 betriebenen Grundwassermessstelle (Willich Nr. 437). Die dort erhobenen Daten zeigen für den Zeitraum zwischen 1954 und 1974 Flurabstände von mindestens 3,00 Metern. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages sollte im Gebiet von einem Bemessungswasserstand von 37,88 m NHN ausgegangen werden, was einem Flurabstand von 2,12 m entspricht.

Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwassers resultieren vornehmlich aus der Intensivlandwirtschaft (Eintrag von Bioziden und Düngemitteln). Desweiteren zeitigten die Versiegelung im Bereich der Hochbauten und Verkehrsflächen Veränderungen des Wasserhaushaltes im Gebiet.

Auswirkungen der Planung

Die Versiegelung von Fläche geht mit einer Veränderung des Wasserhaushaltes im Gebiet einher. Wegen der Lage in einem geplanten Wasserschutzgebiet ist die Versiegelungsproblematik von besonderer Relevanz (wasserwirtschaftlicher Vorsorgegrundsatz).

Eine ortsnahe Versickerung anfallenden Oberflächenwassers ist nicht vorgesehen, die Entwässerung des Plangebietes ist über das vorhandene Trennsystem geplant. Das Oberflächenwasser wird dabei ortsnah in die Regenwasserbehandlungs- und Rückhalteinlage Flöthbachau bzw. dann gedrosselt in den Vorfluter Flöthbach eingeleitet. Die Einleitungsstelle liegt etwa 1,5 km vom Plangebiet entfernt.

Übungsplätze des Feuerwehrstandortes im Geltungsbereich sind abwassertechnisch im Zuge der Genehmigungsplanung zu überprüfen und ggf. an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Eine besondere Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers ist ansonsten nicht erkennbar. Grundsätzlich zu beachten sind jedoch erhöhte Verschmutzungsrisiken, die daraus resultieren, dass das Grundwasser recht hoch ansteht.

2.6 Schutzgut Klima

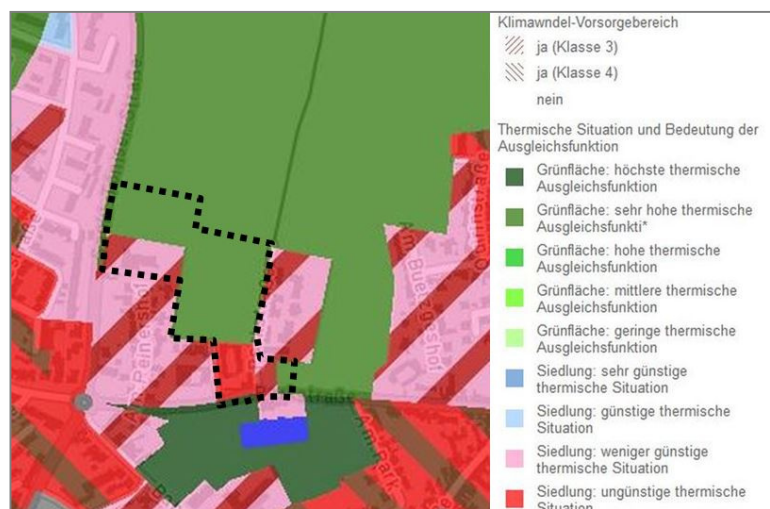
Bestand

Das Plangebiet gehört zur niederrheinischen Tiefebene, deren Klima durch Jahresniederschläge zwischen 700 bis 800 mm und einer mittleren Jahrestemperatur von 9,5 bis 10,5 °C charakterisiert ist. Es herrscht ein atlantisch geprägtes Klima mit milden, meist schneearmen Wintern und mäßig warmen Sommern. Der Großraum Willich gehört dabei zu den Gebieten mit den mildesten und schneeärmsten Wintern in Deutschland. Die regionaltypische Windrichtungsverteilung zeigt Maxima aus Südwest im Sommer und aus Süd bis Südost im Winter.

Mikroklimatisch weist das Plangebiet gemäß dem Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV NRW 2019a) im Bereich der landwirtschaftlichen Freiflächen Freilandklima auf, während auf Feuerwehrgelände und Parkplatz Vorstadtklima herrscht und das Klima im Bereich des stark versiegelten Hotelgeländes als Stadtrandklima anzusprechen ist.

Den Freiflächen kommt dabei eine sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion zu, während sich die bereits bebauten Grundstücke in einer weniger günstigen thermischen Situation befinden (**Abb. 21**). Die Ackerflächen des Geltungsbereiches fungieren also als Kaltluftentstehungsgebiet, Kaltluftleitbahnen sind im betrachteten Bereich jedoch nicht explizit verzeichnet.

Abb. 21: Thermische Situation im Plangebiet gemäß dem Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV NRW 2019a, Klimaanalyse Gesamtbetrachtung). Teilweise werden Grünflächen beansprucht, die eine sehr hohe Ausgleichsfunktion für die umliegenden Siedlungsflächen innehaben.



Der Standort liegt in fußläufiger Entfernung zu Bushaltestellen an der Parkstraße/L 26, an der Kreuzung St.-Töniser Straße / Parkstraße sowie an der Krefelder Straße und ist damit gut an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) angebunden. Über die entlang der Parkstraße/L 26 beidseitig verlaufenden Fuß- und Radwege ist der Vorhabenstandort zudem gut und verkehrssicher für den unmotorisierten Verkehr erschlossen.

Vorbelastungen

Gemäß dem Informationssystem "NRW Umweltdaten vor Ort" (MULNV NRW 2019a) liegt im Plangebiet und näherem Umfeld keine Messstelle für Feinstaub oder Luftschadstoffe, so dass zu den lufthygienischen Vorbelastungen keine konkret ortsbezogenen Daten existieren. Den Emissionskarten ist jedoch zu entnehmen, dass das Gebiet großräumig einer recht hohen Grundbelastung durch verschiedene verkehrsinduzierte Schadstoffe ausgesetzt ist. So wird z. B. die verkehrsbedingte Feinstaubbelastung (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie die Hintergrundbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) als den beiden lufthygienisch relevanten Leitkomponenten auf einer 5-stufigen Skala bei Stufe 4 eingeordnet. Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV von jeweils 40 µg/m³ ist dabei jedoch nicht zu verzeichnen.

Auswirkungen der Planung

Das Lokalklima wird durch die Bebauung überprägt, Freifläche geht als Kaltluftentstehungsgebiet verloren. Nach Empfehlung des Landesamtes (LANUV NRW 2018) sollten bauliche Eingriffe in derartigen Gebieten unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen und es sollte eine gute Durchströmbarkeit der Bebauung angestrebt werden. Nur teilweise werden die klimaökologischen Veränderungen durch Maßnahmen der Grünordnung nach entsprechender Entwicklungszeit wieder ausgeglichen. Ausgeprägte Frischluftschneisen sind von der Planung immerhin nicht betroffen und nördlich des Geltungsbereiches verbleiben klimarelevante Freiflächen.

Baubedingt sind temporäre Schadstoffemissionen möglich. Außerdem ist betriebsbedingt eine Erhöhung des Schadstoffausstoßes durch den Anliegerverkehr zu erwarten. Dennoch kann auch künftig von einer Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV ausgegangen werden.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand

Für das Plangebiet sind keine Boden-, Kultur- oder Baudenkmäler bekannt. Der Wirtschaftsweg wird von einer 10 kV-Freileitung begleitet.

Auswirkungen der Planung

Die 10 kV-Freileitung soll innerhalb des Geltungsbereiches in den Boden verlegt werden.

Grundsätzlich ist bei Baumaßnahmen die Beeinträchtigung von Bodendenkmälern möglich. Bezüglich potentieller Funde von Bodendenkmälern wird ein allgemeiner Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.8 Schutzgut Landschafts-/Ortsbild

Bestand

Das Plangebiet stellt sich derzeit als Siedlungsrandgebiet mit Übergängen zur offenen Landschaft dar, ist jedoch hinsichtlich seiner Verortung in der Landschaft aufgrund umgebender Siedlungsstrukturen eher dem Siedlungszusammenhang als der freien Landschaft zuzuordnen.

Weithin sichtbare ortsbildprägende Strukturen kommen im Plangebiet nicht vor, allerdings sind mit dem historischen Haupthaus des Reinershofes und mit dem Gehölzbestand an Parkplatz und Feuerwehr Strukturelemente vorhanden, die für die direkte Umgebung wertgebend sind.

Blickbeziehungen existieren Richtung Norden in die freie Landschaft. Fernblicke sind wegen des leicht nach Norden hin ansteigenden Geländes und wegen verschiedener Sichtbarrieren (Gehölze entlang von Straßen) dabei nicht möglich.

Auswirkungen der Planung

Die Planung geht mit einem Verlust von Gehölzen einher, wobei sich besonders die Rodung der im Übergang zur freien Landschaft stockenden Baumreihen des Feuerwehrgeländes bemerkbar machen wird.

Für Anwohner entlang des Wirtschaftsweges werden durch die Neubebauung Blickbeziehungen in die freie Landschaft verstellt.

2.9 Wechselwirkungen

Die verschiedenen Schutzgüter sind Bestandteile eines komplexen Wirkungsgefüges. Die Wechselwirkungen zwischen ihnen sind bei der Beurteilung von Umweltfolgen zu berücksichtigen, damit auch indirekte Wirkungen und Summenwirkungen von Eingriffen erkannt werden können.

Im Plangebiet sind vor allem Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden/Wasser/Klima von Bedeutung. Eine besondere Problematik durch Verstärkung von Auswirkungen über wechselseitige Beeinflussung wird im Plangebiet jedoch nicht gesehen.

Ein Natura 2000-Gebiet ist von der Planung nicht betroffen.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) wäre für das Plangebiet zunächst weiterhin eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche zu erwarten, außerdem entfielen Erweiterungsmöglichkeiten für die Feuerwehr.

Es ist allerdings abzusehen, dass aufgrund der infrastrukturell außerordentlich günstigen Lage des Plangebietes weiterhin ein Nutzungsinteresse als Wohnstandort bestehen bliebe und auch eine Erweiterung der Feuerwehr wäre weiterhin erwünscht bzw. notwendig. Dem wurde und wird bereits durch entsprechende Änderungen des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen. Es wäre daher mittelfristig damit zu rechnen, dass die Etablierung von Wohnnutzung am Standort und die Erweiterung der Feuerwehr weiterhin als städtebauliche Ziele verfolgt und über die verbindliche Bauleitplanung umgesetzt würden. Vergleichbar günstige Standortalternativen im Stadtzentrum existieren nicht (Kap. 7).

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

Durch die Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG wird europäisches Recht in nationales umgesetzt, um einen Beitrag zur Sicherung der zunehmend gefährdeten biologischen Vielfalt zu leisten. In der Folge müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden.

Für den Bebauungsplan in der im Jahr 2016 anvisierten Abgrenzung wurde daher ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (PLANUNGSBÜRO SELZNER 2017). Die Untersuchung erfolgte dabei zunächst als Potentialanalyse, im Jahr 2017 folgten dann systematische faunistische Erhebungen. Im Jahr 2019 schließlich wurde von der Stadt Willich für den zwischenzeitlich geänderten Geltungsbereich eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt, außerdem wurde der Untersuchungsraum zwischen April und Juni dreimal in den frühen Morgenstunden begangen (STADT WILLICH 2019b).

Im Ergebnis ist festzuhalten:

- Die Gebäude des Plangebietes besitzen Potential für verschiedene Fels- und Gebäudebrüter (z.B. Hausrotschwanz, Haussperling). Das Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten (hier: Schleiereule, Rauch- und Mehlschwalbe) ist jedoch auszuschließen.
- Im Plangebiet ist das Vorkommen von Fledermausquartieren im Bereich älterer Gehölze sowie im Bereich des Gebäudebestandes möglich (v. a. Zwergfledermaus). Das Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Säugetiere (Feldhamster, Haselmaus) im Plangebiet ist nicht anzunehmen.
- Die alten Gehölze am Parkplatz besitzen grundsätzlich Potential für verschiedene Baumhöhlenbrüter und Brutvogelarten der Gehölze. Planungsrelevanten Arten wie Feldsperling und Star (Baumhöhlenbrüter) sowie Turmfalke und Waldohreule wurden im Rahmen der Begehungen jedoch nicht angetroffen (STADT WILLICH 2019b). Von Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten ist jedoch grundsätzlich auszugehen, wie der Fund eines Nestes in einem Ahorn am Parkplatz bestätigt (**Abb. 22**).



Abb. 22: Nest in der Stammgabel eines am Parkplatz stockenden Ahornbaumes

- Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Desgleichen das Vorkommen planungsrelevanter Offenlandarten unter den Vögeln (Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn) sowie solcher Vogelarten, die an Gewässer/Abgrabungsflächen gebunden sind (wie Eisvogel, Flussregenpfeifer und Uferschwalbe).
- Das Plangebiet besitzt keine besondere Bedeutung für durchziehende Vogelarten und Nahrungsgäste.

Das Tötungsverbot i. S. § 44(1)1 BNatSchG gilt für sämtliche europäischen Vogelarten. Eine Konfliktvermeidung ist daher auch dann notwendig, sollten im Plangebiet "nur" ubiquitäre Arten als Brutvögel vorkommen. Über Bauzeitenregelungen sind Eingriffe in Strukturen mit Bedeutung für Brutvögel daher grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränken (01. Oktober bis 28. Februar).

Mit den genannten Maßnahmen können artenschutzrechtlich relevante Tötungen gemäß § 44(1)1 BNatSchG sowie Störungen gemäß § 44(1)2 BNatSchG vermieden werden. Auch eine Beeinträchtigung der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist hinsichtlich der Avifauna nicht zu erwarten.

Was die generell planungsrelevanten Fledermäuse betrifft, ist ein Vorkommen von Quartieren im Bereich älterer Gehölze des Parkplatzes sowie im Bereich des Gebäudebestandes nicht gänzlich auszuschließen (v. a. Zwergfledermaus). In der Konsequenz

- sollte die Rodung von zwei alten Linden am Parkplatz vorsorglich außerhalb der Wochenstubenzeit, außerhalb der Phase der Winterquartiernutzung und bei milder Witterung erfolgen (z. B. an einem milden Tag im Oktober), damit ggf. vorhandene Einzeltiere unbeschadet flüchten können;
- ist im Falle von Bau-, Sanierungs- oder Abrissarbeiten im Bereich der Bestandsgebäude (Hotel, Feuerwehr) die artenschutzrechtliche Prüfung über entsprechende Erhebungen bzw. eine ökologische Baubegleitung zu ergänzen. Aktuell sind im Bereich der Bestandsgebäude keine baulichen Maßnahmen geplant, artenschutzrechtliche Konflikte daher nicht absehbar.

5. Eingriffsregelung

5.1 Einleitung

Die Umsetzung der Entwicklungsziele des Bebauungsplans Nr. 42 II W –Reinershof- unterliegt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die in der Bauleitplanung nach § 1a BauGB abzuarbeiten ist. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt dabei in Anlehnung an die 'Arbeitshilfe für die Bauleitplanung' als Vorher-Nachher-Bilanzierung (MSWKS & MUNLV 2001).

Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass im Bereich der bereits baulich erschlossenen Flächen von Feuerwehr, Hotel und Parkplatz keine Eingriffe durch zusätzliche Versiegelung zu bilanzieren sind, da das bestehende Planungsrecht durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 49 I W -nördlich Parkstraße- aus dem Jahr 1995 für diese Teilflächen bereits eine Bebauung vorsieht.

Nur folgende mit Umsetzung der aktuellen Planung zu erwartenden Eingriffe sind daher für die Bilanz relevant:

- Beanspruchung von Ackerflächen durch Ausweisung von Wohnbauland und durch Erweiterung der Feuerwehr
- Überplanung von Pflanzgebotsflächen im Bereich des Feuerwehrgeländes
- Rodung von zwei alten Linden am Parkplatz, die gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan einer Erhaltungsfestsetzung unterliegen
- Überplanung von Pflanzgebotsflächen im Bereich des Parkplatzes

Da das Gelände des Hotels mit seinen heutigen Baugrenzen im Bestand gesichert wird und die bisher festgesetzte GRZ von 0,4 in die aktuelle Planung übernommen wird, sind zusätzliche Versiegelungen auf dem Grundstück nicht zu erwarten, die Fläche daher insgesamt nicht eingriffsrelevant. Sie wird dennoch in die Kompensationsberechnung eingestellt, damit sie bei Aufsummierung der Gesamtfläche des Geltungsbereiches miterfasst wird.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt aufgrund der Siedlungslage und der ansonsten von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Ausstattung nach dem vereinfachten Verfahren "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (LANUV NRW 2008). Dieses Verfahren ist nur in relativ einfachen Fällen anwendbar, wenn es keiner vertiefenden fachwissenschaftlichen Einzelfallbetrachtung bedarf. Die Grundwerte der Biotoptypen liegen bei diesem Verfahren zwischen '0' (= äußerst geringwertig) und maximal '10' (= sehr hochwertig). Über Korrekturfaktoren, deren Anwendung im Einzelnen zu begründen ist, können den erfassten Biotoptypen auch von der Vorgabe abweichende Werte zugewiesen werden.

5.2 Bewertung von Bestand und Planung

Die Bewertung der Biotoptypen von Bestand und Planung ist **Tab. 1** zu entnehmen. Die Bewertung des Bestandes basiert dabei auf folgenden Grundannahmen:

- Die überplanten Ackerflächen werden als Intensivacker bewertet (Code 3.1, Wert 2).
- Im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 49 I W -nördlich Parkstraße- (1995) ist der Bewertung nicht der tatsächliche Bestand zugrunde zu legen, sondern der Zustand gemäß Bebauungsplan (Hotel: WA mit GRZ 0,4). Davon wird nur im Bereich des Feuerwehrgeländes abgewichen, da die festgesetzte GRZ von 0,4 im Bestand deutlich überschritten wird. So ist abseits der randlichen Grünstreifen praktisch das gesamte Gelände versiegelt (Flächenanteil 94 %). Für die Bestandssituation werden in der Konsequenz die umlaufenden Grünstreifen abgegriffen (Baumreihen mit mittlerem Baumholz: Code 7.4, Wert 6) und die übrigen Flächen

als vollversiegelt bewertet.

- Im Bereich des Parkplatzes ist eine Beanspruchung des Grünlandes gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan bereits zulässig. Als Grünflächen werden daher lediglich die Bäume mit Erhaltungsfestsetzungen (überwiegend noch vorhanden) sowie die Pflanzgebote im Osten (nicht umgesetzt) und zur Parkstraße hin (Grünstreifen vorhanden) berücksichtigt. Den alten Linden wird dabei wegen ihres starken Baumholzes ein Wert von 7 zugeordnet, den übrigen Bäumen ein Wert von 6 (von diesen ist aktuell nur noch eine Birke als stehendes Totholz vorhanden, der Stammumfang rechtfertigt die Bewertung mit 6 Wertpunkten). Der Wert der Pflanzgebotsfläche wird auf Basis der Maßnahmenbeschreibung des rechtskräftigen Bebauungsplanes (Maßnahme A5: fünfjährige Strauchpflanzung mit Eichenüberhältern) zugeordnet (Code 7.2, Wert 6).
- Die versiegelten Flächen des Geltungsbereiches werden als vollversiegelt bewertet (Code 1.1, Wert 0)

Bei der Bewertung der Planung werden die Wertigkeiten zugrunde gelegt, die nach einer Entwicklungszeit von 30 Jahren zu erwarten sind. Die Bewertung wird folgendermaßen vorgenommen:

- Für versiegelte Flächen des Wohngebietes und der Gemeinbedarfsfläche ist eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nicht vorgesehen (Code 1.1: Wert 0).
- Der Versiegelungsanteil im Bereich des geplanten Geschosswohnungsbaus wird aufgrund der ausdrücklich zulässigen Überschreitung bei 80 % angesetzt. Der verbleibende Flächenanteil wird voraussichtlich als Grünfläche mit Rasen, Staudenrabatten und Bodendeckern entwickelt (Code 4.5, Wert 2), außerdem sind hier gemäß Pflanzgebot mindestens 31 kleinkronige Bäume zu pflanzen (Code 7.4, Wert 6).
- Der Versiegelungsanteil der übrigen Wohnbauflächen wird aufgrund der zulässigen Überschreitung der GRZ gem. § 19 BauNVO bei 60 % angesetzt. Für die Hausgärten sind gemäß Pflanzgebot Baumpflanzungen in Ansatz zu bringen. Insgesamt ist dabei von der Pflanzung von zwei kleinkronigen (je 25 m²: 50 m²) und 14 großkronigen (je 50 m²: 700 m²) Bäumen auszugehen (Code 7.4, Wert 6). Der verbleibende Flächenanteil wird als strukturarmer Hausgarten bewertet (Code 4.3, Wert 2).
- Der Versiegelungsgrad im Bereich der Gemeinbedarfsfläche wird aus der GRZ von 0,6 abgeleitet und beträgt demnach 80 %. Die Pflanzgebotsfläche im Norden der Gemeinbedarfsfläche wird in Anlehnung an die betreffende Festsetzung als Baumreihe mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen von mindestens 50 % bewertet (Code 7.4, Wert 6). Der verbleibende Flächenanteil wird voraussichtlich als Grünfläche mit Rasen, Staudenrabatten und Bodendeckern entwickelt (Code 4.5, Wert 2).
- Für die Erschließung des Plangebietes ist die Pflanzung von Straßenbäumen über eine Festsetzung geregelt, die die Pflanzung eines großkronigen Laubbaumes je angefangene 400 m² Verkehrsfläche vorsieht. Es resultiert die Pflanzung von 11 Bäumen. Aufgrund des versiegelten Umfeldes wird von der Verwendung stadtklimafester, nicht-lebensraumtypischer Arten ausgegangen (Code 7.3, Wert 4).
- Im Bereich des Parkplatzes werden als künftige Grünstrukturen die Bäume mit Erhaltungsfestsetzungen, Pflanzgebote (10 Baumpflanzungen) sowie Erhalt/Anreicherung einer öffentlichen Grünfläche entlang der Parkstraße berücksichtigt. Bei Baumpflanzungen im Bereich der Stellplätze wird aufgrund des versiegelten Umfeldes von der Verwendung stadtklimafester, nicht-lebensraumtypischer Arten ausgegangen (Code 7.3, Wert 4). Wo jedoch größere zusammenhängende Grünstreifen bepflanzt werden können, werden höhere Werte in Ansatz gebracht (Code 7.4, Wert 6) bzw. es wird die Grünanlage als Komplex bewertet (Code 4.7:

Wert 4).

- Der geplante Fuß-/Radweg wird wahrscheinlich wasserundurchlässig befestigt, wobei jedoch von einer Entwässerung über die Schulter auszugehen ist (Code 1.2: Wert 0,5). Er wird von zwei Grünstreifen begleitet, von denen der breitere mit Bäumen bepflanzt wird (Code 4.7: Wert 4).
- Im Übergang zur freien Landschaft wird eine Grünanlage angelegt. Sie weist entlang der Nordgrenze einen 8 Meter breiten Gehölzriegel aus heimischen Gehölzarten auf. Die übrigen Flächen werden als Extensivwiese mit vereinzelt Baumgruppen entwickelt. Die Fläche wird insgesamt als "Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand" bewertet (Code 4.7: Wert 4).

5.3 Bilanz

Die Kompensationsberechnung ist **Tab. 1** zu entnehmen. Es resultiert ein Wertedefizit, das 25.489 Biotopwertpunkte umfasst. Dabei ist die Aufwertung durch die im Bereich der plangebietsinternen Grünanlagen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bereits berücksichtigt. Das genannte Wertedefizit ist daher nunmehr durch externe Maßnahmen auszugleichen.

Der entsprechende Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes über das Ökokonto der Stadt Willich (vgl. Kap.6.3). In den Bebauungsplan wird eine entsprechende Festsetzung aufgenommen.

5.4 Zuordnung des Ausgleichs zu den verschiedenen Eingriffsflächen

In einem zusätzlichen Berechnungsschritt werden separate Vorher-Nachher-Bilanzen für die verschiedenen Eingriffsflächen des Plangebietes erstellt, damit eine Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgen kann (**Tab. 2**, vgl. auch **Tab. 4** und **Abb. 23** im Anhang).

Folgende Eingriffsflächen werden in Abstimmung mit der Stadt Willich dabei differenziert: Wohnbauflächen im Norden des Geltungsbereiches mit Einzel- und Doppelhausbebauung (A1), Wohnbauflächen mit Geschosswohnungsbau (A2), vorhandener Hotelkomplex (A3), Gemeinbedarfsfläche für Bestand/Erweiterung Feuerwehr (B), öffentliche Verkehrsflächen (C), als WA festgesetzte Teilfläche des Parkplatzes an der Parkstraße (D1) und als Verkehrsfläche festgesetzte Teilfläche des Parkplatzes (D2).

Die öffentlichen Grünflächen des Plangebietes, die als interne Kompensationsflächen dienen, werden ebenfalls mit Kürzeln belegt (E1 bis E4).

Die anteilige Zuordnung der Maßnahmen, wie sie von der Stadt Willich vorgenommen wird, ist **Tab. 3** zu entnehmen.

Tab. 1: Kompensationsberechnung

A: Ausgangszustand des Geltungsbereiches des BP Nr. 49 II W "Reinershof"

1 Biotyp	2 Code nach LANUV (2008)	3 Fläche [m ²]	4 Anteil	5 Grundwert A	6 KW	7 Wert korr. Sp.5 + Sp.6	8 Flächenwert Sp.3 x Sp.7
Teilflächen, die im BP Nr. 3 W C-D Bauzonen-Baugestaltung (1962) liegen							
Landwirtschaftliche Flächen - Acker intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	3.1	30.217	65%	2	0	2	60.434
Parkstraße/L 26 - Parkstraße/L 26, asphaltiert	1.1	1.555	3%	0	0	0	0
Teilflächen, die im BP Nr. 49 I W -nördlich Parkstraße- (1995) liegen							
Hotelkomplex, im BP Nr. 49IW "nördlich Parkstraße" als WA mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt - versiegeltes Flächenanteil (60 %) - Gartenflächen, strukturarm (40 %)	1.1 4.3	2.710 1.806	6% 4%	0 2	0 0	0 2	0 3.613
Feuerwehrgelände (als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt) - Pflanzgebotstreifen M-A3: Grünstreifen mit Baumreihen und Gebüsch, lebensraumtypische Gehölzanteile > 50 %, Länge 290m, Breite 3m, StU der Bäume ca. 30 cm. - sonstige Flächen, versiegelt	7.4 1.1	870 5.886	2% 13%	5 0	+1 0	6 0	5.220 0
Parkplatz (festgesetzt: Stellplätze mit Baumbestand und Pflanzgebotstreifen) - Lindenreihe, überwiegend starkes Baumholz (vorhanden) - drei Baumexemplare auf Grünstreifen (nicht mehr vorhanden) - Pflanzgebotstreifen M-A5 Ost (Strauchhecke mit vereinzelt Eichen, Breite 5 m, Länge 40 m, nicht umgesetzt). - Pflanzgebotstreifen M-A5 Süd (Strauchhecke entlang Parkstraße, nicht umgesetzt). - versiegelte Flächen ohne Gehölzbestand	7.4 7.4 7.2 7.2 1.1	450 130 200 80 1.166	1% 0% 0% 0% 3%	5 5 5 5 0	+2 +1 +1 0 0	7 6 6 5 0	3.150 780 1.200 400 0
Verkehrsflächen - Parkstraße/Wirtschaftsweg, mit drei Straßenbäumen - Parkstraße/Wirtschaftsweg, asphaltiert	7.4 1.1	85 1.244	0% 3%	5 0	+1 0	6 0	510 0
Summen A		46.399	100%				75.307

B: Zustand des Geltungsbereiches gemäß Planung

1 Biotyp	2 Code nach LANUV (2008)	3 Fläche [m ²]	4 Anteil	5 Grundwert P	6 KW	7 Wert korr. Sp.5 + Sp.6	8 Flächenwert Sp.3 x Sp.7
Allgemeines Wohngebiet (WA1)							
- versiegeltes Flächenanteil (60 %)	1.1	4.573	10%	0	0	0	0
- Baumpflanzungen gem. Festsetzung (mind. 16 Bäume)	7.4	750	2%	5	+1	6	4.500
- übrige Hausgartenflächen, strukturarm	4.3	2.299	5%	2	0	2	4.598
Allgemeines Wohngebiet (WA2) - Geschosswohnungsbau							
- versiegelter Flächenanteil (80 %)	1.1	5.072	11%	0	0	0	0
- Baumpflanzungen gem. Festsetzung (mind. 31 kleinkr. Bäume)	7.4	775	2%	5	+1	6	4.650
- übrige Grünflächen: Rasen, Staudenrabatten und Bodendecker	4.5	493	1%	2	0	2	986
Allgemeines Wohngebiet (WA3) - Hotelkomplex, im BP Nr. 49 II W "Reinershof" als WA mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt							
- versiegeltes Flächenanteil (60 %)	1.1	2.710	6%	0	0	0	0
- Gartenflächen, strukturarm (40 %)	4.3	1.806	4%	2	0	2	3.613
Feuerwehrgelände (Gemeinbedarfsfläche)							
- versiegelter Flächenanteil (80 %)	1.1	12.665	27%	0	0	0	0
- Pflanzgebotstreifen: Gehölzpflanzung gem. Festsetzung, lebensraumtypische Gehölzanteile > 50 %	7.4	993	2%	5	+1	6	5.958
- übrige Grünflächen	4.5	2.173	5%	2	0	2	4.346
Parkplatz (festgesetzt teils als Verkehrsfläche, teils als WA, teils als öffentliches Grün)							
- Erhalt Lindenreihe, überwiegend starkes Baumholz	7.4	350	1%	5	+2	7	2.450
- Pflanzgebote im Bereich der als Verkehrsfläche festgesetzten Teilfläche (auf Grünstreifen: 4 Baumpflanzungen, lebensraumtypisch)	7.4	100	0%	5	+1	6	600
- Pflanzgebote im Bereich der als WA festgesetzten Teilfläche (Baumscheiben zwischen Stellplätzen: 3 Baumpflanzungen, nicht lebensraumtypisch)	7.3	75	0%	3	+1	4	300
- sonstige Grünflächen im Bereich Verkehrsfläche/WA (Rasen)	4.5	80	0%	2	0	2	160
- öffentliche Grünfläche entlang der Parkstraße (Rasen, Erhalt Ahorn, 3 Baumpflanzungen)	4.7	121	0%	4	0	4	484
- versiegelte Flächen ohne Gehölzbestand	1.1	1.375	3%	0	0	0	0
Fuß-/Radweg							
- Wegefläche, versiegelt, Entwässerung über die Schulter	1.2	90	0%	0,5	0	0,5	45
- begleitende Grünfläche: Rasen, Rabatten mit Baumbestand	4.7	217	0%	4	0	4	868
sonstige Verkehrsflächen							
- Parkstraße/L 26	1.1	1.555	3%	0	0	0	0
- Erschließung Geltungsbereich, ohne Baumbestand	1.1	4.137	9%	0	0	0	0
- Erschließung Geltungsbereich, mit Baumbestand gem. Festsetzung (11 großkronige Bäume)	7.3	550	1%	3	+1	4	2.200
Private Grünfläche (Ortsrandeingrünung)							
- Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand	4.7	3.515	8%	4	0	4	14.060
Summen B		46.474	100%				49.818

C: Bilanz für das Plangebiet

Differenz der Gesamtflächenwerte in WE (negative Bilanz kennzeichnet Kompensationsdefizit)	-25.489
Kompensationsdefizit in m² (bei einer Aufwertung um 4 Werteinheiten pro m²)	-6.372

Tab. 2: Übersicht über die Eingriffs- und Ausgleichsflächen im Plangebiet (vgl. auch Tab. 4 im Anhang)

Flächentyp	Größe	Flächenwert Bestand	Flächenwert Planung	Differenz
Eingriffsflächen des Plangebietes				
A1: Wohnbauflächen – Einzel-/Doppelhausbebauung	7.622 m ²	15.244 OEW	9.098 OEW	- 6.146 OEW
A2: Wohnbauflächen - Geschosswohnungsbau	6.340 m ²	12.680 OEW	5.636 OEW	- 7.044 OEW
A3: Wohnbaufläche – bestehender Hotelkomplex	4.516 m ²	3.613 OEW	3.613 OEW	0 OEW
B: Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr	15.831 m ²	23.370 OEW	10.304 OEW	-13.066 OEW
C: öffentliche Verkehrsfläche – Parkstraße/L 26 und Erschließung	6.332 m ²	7.406 OEW	2.245 OEW	-5.161 OEW
D1: Parkplatz – als WA festgesetzt	1.314 m ²	3.300 OEW	1.700 OEW	- 1.600 OEW
D2: Parkplatz – als V festgesetzt	591 m ²	1.830 OEW	1.810 OEW	-20 OEW
Summen	42.546 m²	67.443 OEW	34.406 OEW	-33.037 OEW
Ausgleichsflächen des Plangebietes				
E1: Grünanlage - Ortsrandeingrünung	3515 m ²	7.030 OEW	14.060 OEW	+7.030 OEW
E2: Grünanlage westlich Fuß-/Radweg	158 m ²	316 OEW	632 OEW	+316 OEW
E3: Grünanlage östlich Fuß-/Radweg	59 m ²	118 OEW	236 OEW	+ 118 OEW
E4: Grünanlage am Parkplatz	121 m ²	400 OEW	484 OEW	+ 84 OEW
Summen	3.853 m²	7.864 OEW	15.412 OEW	+7.548 OEW
Gesamtes Plangebiet	46.399 m²	75.307 OEW	49.818 OEW	-25.489 OEW

Tab. 3: Zuordnung des Ausgleichs zu den verschiedenen Eingriffsflächen

Ausgleichsmaßnahme	Aufwertung (OEW)	Anteil Eingriffsflächen (OEW)						
		A1	A2	A3	B	C	D1	D2
		-6.146	-7.044	0	-13.066	-5.161	-1.600	-20
Maßnahmen im Geltungsbereich								
E1: Ortsrandeingrünung	+7.030	-	-	-	7.030	-	-	-
E2: Grünanlage westlich Fuß-/Radweg	+316	-	-	-	-	316	-	-
E3: Grünanlage östlich Fuß-/Radweg	+118	-	-	-	-	118	-	-
E4: Grünanlage am Parkplatz	+84	-	-	-	-	84	-	-
Externe Maßnahmen (Ökokonto)								
F1: Gemarkung Willich-Neersen, Flur 4, Flurstück 30 tlw.	+23.826	6.146	7.044	-	6.036	3.000	1.600	-
F2: Gemarkung Willich-Neersen, Flur 3, Flurstück 6 tlw.	+1.663	-	-	-	-	1.643	-	20
Summen	+33.037	6.146	7.044	-	13.066	5.161	1.600	20

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

6.1 Minderungs- und Schutzmaßnahmen

Schutzgut Mensch

Das Schallgutachten zur aktuellen Planung (ACCON Köln GmbH 2019a) räumt der Durchführung aktiver Schallschutzmaßnahmen im Bereich des Feuerwehrgeländes Priorität ein. Folgende Maßnahmen sind demnach durchzuführen:

- Lärmschutzwand (Länge 67 m, Höhe 6 m) südlich der Feuerwache, Ausführung als durchgehend geschlossene Konstruktion und mit einem Bauschall-Dämmmaß von mindestens $R_{w,ges} = 25$ dB.
- Verlagerung des tagsüber stattfindenden Übungsbetriebes in eine Übungshalle, deren Fassaden und Dach Mindestschall-Dämmmaße von $R'_w = 35$ dB aufzuweisen haben.
- Verzicht auf Nutzung eines Drehleiterfahrzeuges bei Übungen an dem Feuerwehrturm.
- Einbau von Schalldämpfern an den Entlüftungsventilen von Einsatzfahrzeugen, sofern diese ein druckluftbetriebenes Bremssystem besitzen.
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (d. h. Durchführung von Funktionstests) im Regelbetrieb nur im Tageszeitraum.
- Durchführung von Wartungs- oder Wiederherstellungsarbeiten, sofern sie innerhalb der lautesten Nachtstunde erforderlich sind, ausschließlich innerhalb der neuen Fahrzeughalle und bei geschlossenen Türen, Toren und Fenstern (Mindestschall-Dämmmaße: Fassade $R'_w = 35$ dB, Dach $R'_w = 30$ dB, Sektionaltore $R'_w = \text{mind. } 20$ dB).
- Maximal eine Ausfahrt pro Tag über die Ostanbindung (durch das neue Wohngebiet) im Tageszeitraum und möglichst ohne Martinshorn.
- Ausfahrt über die St.-Töniser-Straße möglichst ohne Einsatz des Martinshorns.

Insgesamt ist anzumerken, dass die der Schallprognose zugrunde gelegten, im Detail mit der Stadt Willich und der Feuerwehr abgestimmten Emissionsparameter die aus Sicht des Immissionsschutzes maximal zulässigen Tätigkeiten der Feuer- und Rettungswache darstellen, da eine Überschreitung zu unzulässigen Geräuschimmissionen im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung führen würde.

Desweiteren sind im Bereich der Wohnbauflächen passive Schallschutzmaßnahmen notwendig. Folgende Planungsempfehlungen werden für die lärmbelasteten Flächen nah der Parkstraße (Umfeld IP 8) dabei ausgesprochen:

- Zum Schutz vor kurzzeitigen Geräuschspitzen etwa durch das nächtliche Schließen von Pkw-Türen auf dem Hotelgelände sollte ein Ausschluss von nachts genutzten, schutzbedürftigen Räumen i. S. der DIN 4109 im Bereich von belasteten Fassaden mit Überschreitung des Richtwertes von 60 dB(A) nachts erfolgen. Sofern dennoch schutzbedürftige Räume in diesen Bereichen liegen, dürfen diese Räume keine offenbaren Fenster aufweisen.

Schließlich werden im gesamten Bebauungsplan die maßgeblichen Außenlärmpegel dargestellt und es werden Lärmpegelbereiche festgesetzt. Folgende bauliche Maßnahmen sind in der Konsequenz in Teilen des Plangebietes umzusetzen:

- Je nach Belastung ist im Geltungsbereich an Neu- oder Umbauten für passiven Schallschutz gemäß DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau", Teil 1, zu sorgen.

Was die Lärmempfindlichkeit von Nutzungen im Zusammenhang mit geplantem Kindergarten und Mehrgenerationenwohnen betrifft, konnten im Schallgutachten noch keine Aussagen getroffen werden, da die relevanten Emissionsparameter noch nicht bekannt sind. Hier hat eine Überprüfung der Immissionsschutzbelange auf Genehmigungsebene zu erfolgen.

Hinsichtlich möglicher Belästigungen durch Beleuchtung werden Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Blendschutz an den Leuchtkörpern und den Einsatz von Zeitschaltanlagen minimiert.

Im Rahmen von Baumaßnahmen sind hinsichtlich möglicherweise vorkommender Kampfmittel die einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Benachrichtigung des Kampfmittelräumdienstes bei 'nicht unerheblichen Erdeingriffen', Vorsichtsmaßnahmen bei größeren Bohrungen wie z.B. Pfahlgründungen).

Schutzgut Biotope/Fauna

Die Festsetzung eines Mindestmaßes an Grünflächen erfolgt über die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4, wobei allerdings in Bereichen mit Geschosswohnungsbau die Möglichkeit eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,8 ausdrücklich gestattet wird, um die Anlage von Stellplätzen bzw. Tiefgaragen im notwendigen Umfang zu ermöglichen.

Zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Plangebietes werden verschiedene Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet festgesetzt. Dabei werden über verschiedene grünordnerische Festsetzungen für die geplanten Grünflächen neben gestalterischen auch naturschutzfachliche Zielsetzungen gesichert. So ist auf einer Gesamtfläche von etwa 3.515 m² eine Randbegrünung vorgesehen, die teils als flächenhafte Baum-Strauchhecke entwickelt werden soll, teils als mit Baumgruppen beständenes Extensivgrünland.

Bei Baufeldfreimachung (Acker) und der Rodung von Gehölzen (Feuerwehrgelände, Parkplatz an der Parkstraße) sind Bauzeitenregelungen beachtlich, um die Tötung von Tieren zu vermeiden.

Zur Minimierung der negativen Auswirkungen von Lichtemissionen auf Tiere werden für die Außenbeleuchtung insektenverträgliche Leuchtmittel mit vorwiegend langwelligem Licht (z. B. LED) verwendet. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Schutzgut Boden

Eine Einschränkung maximal zu versiegelnder Fläche erfolgt über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Allerdings werden in Bereichen mit geplantem Geschosswohnungsbau Überschreitungen bis zu einer GRZ von 0,8 ausdrücklich zugelassen, da die angestrebte Wohndichte und die Notwendigkeit von Tiefgaragen dies erfordern.

Fachgerechter Umgang mit Oberboden während der Bauarbeiten erfolgt gemäß DIN 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten' (2002). Dabei ist besonders das Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichteneinbau, Bodenlockerung) zu beachten. Ein Hinweis zum Umgang mit Oberboden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Baustelleneinrichtungen und Zufahrten auch außerhalb des Plangebietes ist möglichst weit einzuschränken.

Schutzgut Wasser

Einer Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Grundwassers ist aufgrund der möglicherweise geringen Flurabstände des Grundwassers besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Schutzgut Klima

Über verschiedene grünordnerische Maßnahmen werden neben naturschutzfachlichen und ortsbildrelevanten auch mikroklimatische Qualitäten gesichert.

Die Beachtung der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes wird auf Genehmigungsebene nachgewiesen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes im Falle des Auffindens von Bodendenkmälern sind grundsätzlich beachtlich. Ein diesbezüglicher Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Schutzgut Landschafts-/Ortsbild

Im nördlichen Plangeltungsbereich war die Anpassung der geplanten Baukörper an angrenzende Bestandsgebäude über eine entsprechende Abstufung der Geschosshöhen ausdrücklich Bestandteil der Planung. Durch Festsetzung maximaler Bauhöhen sowie eine Abstufung der Bauhöhen im Zusammenspiel mit benachbarten Baustrukturen erfolgt somit eine ortsbildverträgliche Einbindung der Neubauten in die Umgebung, wobei entlang der Nordgrenze der Siedlungsrand arrondiert wird.

Zur ästhetischen Abschirmung wird das Plangebiet von mit Gehölzen zu bepflanzenden Grünstreifen eingefasst. Besonders nach Norden zur freien Landschaft hin ist dieser Grünstreifen mit einer Breite von 8 Metern angelegt und soll als Baum-Strauchhecke entwickelt werden. Ansonsten werden die Grünstreifen mit Baumreihen bepflanzt (Feuerwehrgelände).

Über die genannten grünordnerischen Maßnahmen sowie über Straßenbaumpflanzungen werden neben naturschutzfachlichen und mikroklimatischen auch ortsbildrelevante Qualitäten gesichert.

6.2 Maßnahmen im Plangebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Ortsrandeingrünung: Zur Eingrünung des Neubaugebietes zur freien Landschaft hin wird entlang der Nordgrenze der neuen Wohnbauflächen sowie entlang Nord- und Ostgrenze des Feuerwehrgeländes über eine Breite von ca. 8 Metern eine Baum-Strauchhecke angelegt. Entwicklungsziel ist dabei ein wohlstrukturierter und als wirksamer Sichtschutz dienender Gehölzstreifen aus heimischen standortgerechten Arten. Bei der Pflanzung ist das Nachbarschaftsgesetz beachtlich, das in Abhängigkeit von der Größenordnung der einzelnen Gehölze bestimmte Mindestabstände zu den Nachbargrundstücken vorsieht.

Die Sicherung der Maßnahme erfolgt, indem im Bebauungsplan teils ein Pflanzgebot (Feuerwehrgelände) und teils eine öffentliche Grünfläche festgesetzt wird. Die übrigen Bereiche der öffentlichen Grünfläche werden als Extensivrasen mit einzelnen Gehölzgruppen ausgestaltet.

Pflanzgebote für private Grünflächen des Neubaugebietes mit Einzel- und Doppelhäusern (WA1): Auf den Wohnbauflächen des Neubaugebietes abseits des Geschosswohnungsbaus ist zu pflanzen: bis 400 m² Grundstücksfläche ein kleinkroniger Laubbaum, ab 400 m² bis 600 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum, über 600 m² Grundstücksfläche je weitere 100 m² ein kleinkroniger Laubbaum. Es resultiert für die betrachteten Grundstücke insgesamt eine Summe von zwei klein- und 14 großkronigen Bäumen.

Es können alternativ gepflanzt werden: zwei kleinkronige Laubbäume statt eines großkronigen Laubbaumes, ein Obstbaumhochstamm statt eines kleinkronigen Laubbaumes, 30 m² Schnitthecke statt eines kleinkronigen Laubbaumes.

Die zu verwendenden Qualitäten der verschiedenen Gehölze sind der Artenliste in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entnehmen. Als Gehölze sind heimische, standortgerechte Arten bzw. regionaltypische Obstsorten zu verwenden.

Pflanzgebote für private Grünflächen des Neubaugebietes mit Geschosswohnungsbau (WA2): Auf den Wohnbauflächen ist je 200 m² Grundstücksfläche ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen. Es resultiert für die betrachteten Grundstücke insgesamt eine Summe von insgesamt 31 Bäumen.

Es können alternativ gepflanzt werden: ein Obstbaumhochstamm statt eines kleinkronigen Laubbaumes, 30 m² Schnitthecke statt eines kleinkronigen Laubbaumes.

Die zu verwendenden Qualitäten der verschiedenen Gehölze sind der Artenliste in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entnehmen. Als Gehölze sind heimische, standortgerechte Arten bzw. regionaltypische Obstsorten zu verwenden.

Straßenbaumpflanzungen: Je angefangene 400 m² Verkehrsfläche der Haupteinfahrt ist als Straßenbaum ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen (Baumscheibe mindestens 2 x 3 m). Bei einer Gesamtfläche von 4.687 m² sind damit im Plangebiet mindestens 11 Straßenbäume einzupflanzen. Zu verwenden ist eine Baumart, die für eine stark versiegelte Umgebung geeignet ist. Die Artauswahl kann z. B. unter Zuhilfenahme der Düsseldorfer Zukunftsbaumliste erfolgen. Zu pflanzen sind Hochstämme in mindestens zweimal verpflanzter Qualität und einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm. Die Gehölze sind art- und fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Baumpflanzungen im Bereich des Parkplatzes an der Parkstraße: Im Bereich des Parkplatzes sind insgesamt mindestens 10 Bäume zu pflanzen, wobei die Standorte teils auf den randlichen Grünflächen und teils im Bereich der neuen Stellplatzanlage liegen. Für die Pflanzungen im Bereich der Stellplatzanlagen sind Baumarten zu verwenden, die für eine stark versiegelte Umgebung geeignet ist. Die Artauswahl kann z. B. unter Zuhilfenahme der Düsseldorfer Zukunftsbaumliste erfolgen. Zu pflanzen sind Hochstämme in mindestens zweimal verpflanzter Qualität und einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm. Die Gehölze sind art- und fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

6.3 Maßnahmen im Plangebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

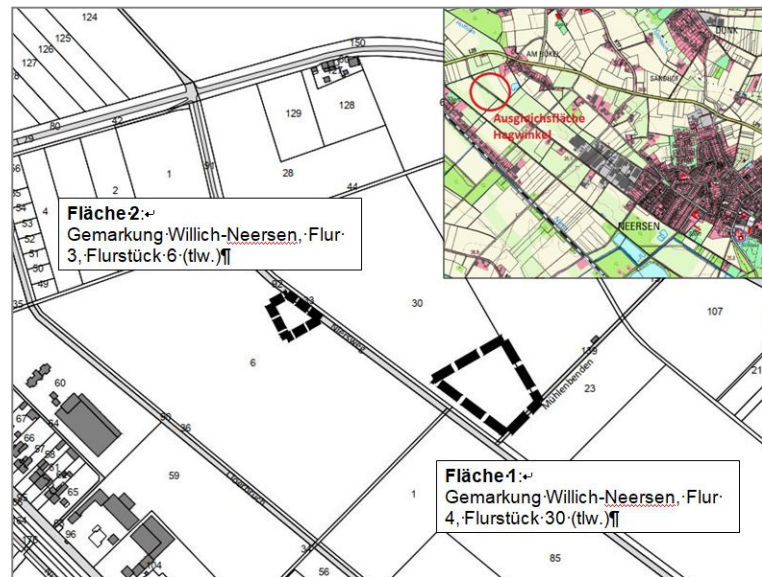
Im Bereich des Parkplatzes an der Parkstraße sind insgesamt 10 Bäume mit einer Erhaltungsfestsetzung belegt (überwiegend Linde und Ahorn).

6.4 Externe Kompensationsmaßnahmen

Der Ausgleich des mit Umsetzung der Planung verbundenen Kompensationsdefizites von 25.489 Biotopwertpunkten (OEW) erfolgt über die nachfolgend aufgeführten, außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Kompensationsflächen bzw. bereits umgesetzten Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Willich (**Abb. 23**). Als Grundstückseigentümer und Entwickler der Flächen erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen vollständig durch die Stadt Willich.

Name	Lage	Beschreibung der Maßnahme	OEW
Fläche 1 (nördlich Niersweg)	Gemarkung Willich-Neersen, Flur 4, Flurstück 30 (tlw.)	Umwandlung von Intensivacker (Code 3.1., Wert 2) in Extensivgrünland (Code 3.5, Wert 6).	23.829
Fläche 2 (südlich Niersweg)	Gemarkung Willich-Neersen, Flur 3, Flurstück 6 (tlw.)	Umwandlung von feuchtem Intensivgrünland (Code 3.4., Wert 4) in feuchtes Extensivgrünland sowie Anlage von temporär wasserführenden Artenschutzgewässern (Code 3.6, Wert 7).	1.660
OEW gesamt			25.489

Abb. 23: Lage und Abgrenzung der externen Kompensationsflächen, die den Eingriffen des Bebauungsplanes zugeordnet werden (Quelle: Stadt Willich, verändert).



6.5 Artenschutzmaßnahmen

Allgemeine artenschutzrelevante Maßnahmen wurden bereits in Kap. 6.1 ausgeführt (Bauzeitenregelungen für Baufeldfreimachung und Gehölzrodung, artenschutzgerechte Beleuchtung). Darüber hinaus sind bei künftigen Um- und Neubaumaßnahmen auf dem Hotelgelände auch artenschutzrechtliche Aspekte in den Blick zu nehmen, da die Gebäude möglicherweise für gebäudebrütende Vögel oder auch für die Zwergfledermaus Bedeutung besitzen. Weitergehende Maßnahmen zur Abwendung der Beeinträchtigung der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten (CEF-Maßnahmen) sind aktuell nicht absehbar.

7. Alternativen

7.1 Standortalternativen

Bereits im Rahmen der 111. FNP-Änderung erfolgte eine Alternativenprüfung, die die Eignung von verschiedenen Wohnbauflächen entsprechend der durch den Arbeitskreis "Rund um Düsseldorf" der Bezirksregierung Düsseldorf erarbeiteten Kriterien bewertete und verglich. Im Ergebnis wurde der Plangeltungsbereich des BP Nr. 49 II W "Reinershof" wegen seiner zentralen Lage als die am günstigsten gelegene Wohnbau-Potentialfläche in Alt-Willich bewertet. Bei einem Verzicht auf eine weitere Entwicklung von Wohnbauflächen (Nullvariante) könnte der Wohnflächenbedarf nicht ausreichend gedeckt werden, da in Alt-Willich nur noch sehr begrenzt nutzbare Innenpotenziale existieren.

7.2 Konzeptalternativen

Für das neue Wohngebiet im nördlichen Plangeltungsbereich wurden von der Stadt Willich seinerzeit drei städtebauliche Varianten entwickelt. Alle Varianten sahen dabei Wohnbebauung vor, die unter Berücksichtigung der Nachbarbebauung gestufte Höhen aufwies und zum nördlich angrenzenden Freiraum hin durch Grünflächen eingebunden wurde. Unterschiede fokussierten sich vornehmlich auf die Erschließung, zumal diese auch eine Anbindung der benachbarten Feuerwache bereitstellen sollte. Das vorliegende Konzept wurde aus der Vorzugsvariante heraus entwickelt und um die Erweiterung der Feuerwehr und den Ausbau des vorhandenen Parkplatzes ergänzt. Der Bereich des Reinershofes wurde über ein eigenständiges Planverfahren entwickelt (BP Nr. 49 III W "Umnutzung Reinershof").

8. Sonstige umweltrelevante Anforderungen

8.1 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch Überplanung einer bereits in den Siedlungszusammenhang zu stellenden Freifläche wird ein Eingriff in bisher unberührte Lebensräume vermieden. Um den Flächenverbrauch zu mindern, wird zumindest in Teilen des Plangebietes eine recht hohe Flächennutzungseffizienz angestrebt. Die unvermeidbaren Eingriffe in den Gehölzbestand werden durch Erhaltungsfestsetzungen gemindert und durch Pflanzgebote und externe Kompensationsmaßnahmen langfristig wieder ausgeglichen. Andere natürliche Ressourcen sind weder bau- noch betriebsbedingt in relevantem Maße betroffen.

8.2 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Das Schallgutachten zum Bebauungsplan zeigt, dass aufgrund der Nähe zu vielbefahrenen Straßen (Parkstraße, St.-Töniser Straße) die Einhaltung der relevanten Orientierungswerte für Lärmbelastungen durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann. Die Orientierungswerte haben allerdings nicht den Charakter normativ festgelegter Grenzwerte. Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 heißt es: *"In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden."* Entsprechende Empfehlungen werden im Schallschutzgutachten ausgesprochen.

Durch die Bebauung erhöht sich die anfallende Abwasser- und Abfallmenge. Anfallendes Schmutz- und Oberflächenwasser wird über das vorhandene Trennsystem abgeleitet. Das Oberflächenwasser wird dann in einem Regenklärbecken behandelt und gedrosselt in den Münchheider Graben bzw. den Vorfluter Flöthbach eingeleitet. Das Schmutzwasser wird dem Klärwerk Mönchengladbach-Neuwerk zugeführt. Die entsprechenden Kapazitäten des Kanalsystems sind gegeben.

Die Abfallentsorgung erfolgt sachgerecht durch die von der Stadt Willich beauftragten Abfallentsorgungsunternehmen.

8.3 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Das Vorhaben unterliegt weder der Störfallverordnung noch sonstigen nach BImSchG-relevanten Genehmigungsverfahren. Es werden weder umweltrelevante Stoffe hergestellt noch verarbeitet. Mit Umsetzung der Planung sind somit keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt etwa durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen. Das Plangebiet liegt nicht im Einwirkungsbereich von Störfallanlagen i. S. d. europarechtlichen Seveso-Vorschriften.

8.4 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Die Planung fügt sich in den bestehenden Siedlungszusammenhang von Alt-Willich ein. Kumulierende Vorhaben sind im direkten Umfeld nicht vorhanden. In Plangebiet und Umgebung sind keine besonderen Umweltprobleme bekannt, die mit der aktuellen Planung verbundenen Auswirkungen tragen somit nicht zu ggf. konfliktbeladenden kumulierenden Effekten bei.

8.5 Klimaschutz

Die Klimaschutznovelle des BauGB vom 30.07.2011 fordert die Kommunen dazu auf, im Rahmen der Bauleitplanung den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in der Stadtentwicklung zu fördern. Diese Novelle zielt darauf ab, den negativen Folgen des globalen Klimawandels vorzubeugen. Um den Klimawandel zu verlangsamen, muss die Produktion von Treibhausgasen (vereinfacht auch als CO₂-Emissionen zu bezeichnen) gebremst werden. Dementsprechend sollten vor jeder Baumaßnahme Einsparpotentiale für CO₂-Emissionen geprüft werden.

Aspekte von Klimaschutz und Nachhaltigkeit werden in dem Bebauungsplan insoweit festgeschrieben, wie sie nach den Ermächtigungsgrundlagen (BauGB und BauNVO) planungsrechtlich machbar sind, so z. B. durch Festsetzungen zu einer attraktiven Grundstücksgestaltung durch entsprechende Bepflanzung oder zum Maß der baulichen Nutzung. Da sich die Nachhaltigkeit eines Vorhabens jedoch vorrangig an der Berücksichtigung von Aspekten bemisst, die durch planungsrechtliche Instrumentarien nicht oder nur unzureichend erfasst werden können (z. B. eine nachhaltige Energie- und Gebäudewirtschaft), werden u. a. diese Punkte auf Genehmigungsebene konkretisiert.

Es sei jedoch erwähnt, dass gemäß Integriertem Klimaschutzkonzept im Willicher Stadtgebiet außerordentlich gute geologische Voraussetzungen für die Nutzung der Geothermie vorliegen (STADT WILLICH 2010). Das Plangebiet liegt zudem im Erlaubnisfeld "Salvea-Lust auf grüne Energie". Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Erdwärme.

Auf makroklimatischer Ebene ist eine angemessene Nachverdichtung im Bereich einer siedlungsnahen Freifläche, wie im vorliegenden Fall geplant, als grundsätzlich vorteilhaft zu bewerten, da die Innenentwicklung aufgrund der Minderung des Verkehrsaufwandes und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen aus klimatischer Sicht in der Regel der Außenentwicklung vorzuziehen ist.

Auf die Pflicht zur Einhaltung des Gesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) wird hingewiesen. Die Einhaltung von Wärmedämmstandards gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.

8.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Während Umsetzung der Planung (Herstellung der Erschließung, Bau von Gebäuden und Nebenanlagen, Bau einer Lärmschutzwand, Anlage von Grünanlagen und Haugärten) werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

8.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 9 "Willicher Lehmplatte" des Kreises Viersen und ist dort als landwirtschaftliche Nutzfläche verzeichnet und mit dem Entwicklungsziel 5.1 "Ausbau für die Erholung" belegt.

Im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde von der Stadt Willich ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellt. Dieses trifft für das Plangebiet keine konkreten Aussagen, zeigt jedoch allgemeine Möglichkeiten auf, wie im Stadtgebiet eine Reduzierung der CO₂-Emissionen und eine Verbesserung der Energiestrukturen erzielt werden könnte.

Ein Lärmaktionsplan für die Stadt Willich liegt aktuell noch nicht vor, befindet sich jedoch in Erarbeitung.

Sonstige Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes liegen nicht vor.

8.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Im Plangebiet bestehen jedoch keine relevanten lufthygienischen Vorbelastungen, etwa durch Emissionen des Straßenverkehrs. Ein Luftreinhalteplan existiert für das Plangebiet und seine Umgebung nicht. Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV ist auch im Planfall nicht zu erwarten.

8.9 Bodenschutzklausel

Mit dem Vorhaben wird faktisch eine Möglichkeit zur Abrundung des Siedlungsrandes genutzt, auch wenn Teile des Geltungsbereiches bauordnungsrechtlich dem Außenbereich zuzurechnen sind. Die Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Fläche wird dabei aufgrund des Fehlens von sinnvollen Standortalternativen als unvermeidbar bewertet. Bodenversiegelungen im Plangebiet werden über die Festsetzung einer GRZ dabei auf das notwendige Maß begrenzt. Eine weitergehende Minderung des versiegelten Flächenanteils wäre aufgrund der zentralen Lage und der daraus resultierenden ausgeprägten Standortgunst des Plangebietes nicht zielführend. Der Bodenschutzklausel des § 1a BauGB wird somit entsprochen.

8.10 Umwidmungssperrklausel

Nach der Umwidmungssperrklausel gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten in Anspruch genommen werden. Die Planungsziele des Vorhabens berühren die Umwidmungssperrklausel, da neben Wohnsiedlungsbereichen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden.

Die Überplanung der Flächen wird jedoch von der Stadt Willich wegen der zentralen Lage und der daraus resultierenden ausgeprägten Standortgunst des Plangebietes als notwendig und hinnehmbar bewertet.

9. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft.

Als Beurteilungsgrundlagen zur Beeinträchtigung durch Lärm (Schutzgut Mensch) dienen im Rahmen der Schallschutzgutachten die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm).

Die Einschätzungen zu Boden und Versickerungsfähigkeit basieren auf Angaben des Auskunftsystems 'BK50 – Karten der schutzwürdigen Böden' des Geologischen Dienstes NRW.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Klima, das Ortsbild, Tiere und Pflanzen wurden die für diese Schutzgüter relevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrunde gelegt. Die Bestandserfassung zu diesen Schutzgütern erfolgte durch eigene Erhebungen (Ortsbegehung,

Biotopkartierung) und über Zuarbeit des Planungsamtes der Stadt Willich. Zudem erfolgte eine Auswertung des Artenschutzgutachtens zum Vorhaben.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die 'Arbeitshilfe für die Bauleitplanung' als Vorher-Nachher-Bilanzierung (MSWKS & MUNLV 2001). Zur Bewertung der Biotoptypen wird das Verfahren des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW herangezogen (LANUV NRW 2008).

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z. B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten damit eine gewisse Unschärfe. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

10. Monitoring

Zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung eines Bauleitplans auf die Umwelt sind gemäß § 4c BauGB nötigenfalls Maßnahmen vorzusehen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Für die Überwachung zuständig sind neben der Gemeinde auch die verschiedenen Fachbehörden, die gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Umsetzung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Als Monitoring können neben den durch § 4c BauGB veranlassten Überwachungsmaßnahmen auch fachgesetzliche Überwachungsmechanismen genutzt werden.

Im vorliegenden Fall kann die nach § 4c BauGB gebotene Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen vollständig auf bestehende behördliche Überwachungsstrukturen gestützt werden (z. B. Kontrolle eines umweltgerechten Baustellenbetriebes, Kontrolle der Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen im Plangebiet, Entwicklungskontrolle der externen Kompensationsflächen, Kontrolle von Erforderlichkeit und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen auf Genehmigungsebene, Überprüfung von Artenschutzaspekten bei Rodungen und Abrissvorhaben im Geltungsbereich). Besondere Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen sind somit nicht erforderlich.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Willich beabsichtigt, an der Parkstraße/L 26 nah des Ortskernes von Alt-Willich neue Wohnbauflächen zu erschließen, außerdem soll ein Standort der Feuerwehr erweitert werden. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens wird der Bebauungsplan Nr. 49 II W "Reinershof" aufgestellt.

Nach den Regelungen des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist zu dem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, um die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 2a BauGB in Gestalt eines Umweltberichtes nach den Anforderungen der Anlage 1 zum BauGB in die Begründung aufzunehmen.

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung schutzgutbezogen anhand einer dreistufigen Skala bewertet (geringe/mittlere/hohe Erheblichkeit). Die Bewertung erfolgt verbal argumentativ. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft.

Zusammenfassend sind als Ergebnis der Umweltprüfung mit Umsetzung der Planung **erhebliche Auswirkungen** lediglich bezüglich des Schutzgutes Boden zu erwarten:

- Die mit der Planung verbundene zusätzliche Versiegelung betrifft bei Ausnutzung aller planungsrechtlichen Möglichkeiten eine Gesamtfläche von 2,0 ha, was einem Flächenanteil von etwa 42 % entspricht (Schutzgut Boden). Betroffen ist ein Boden, der wegen seiner Fruchtbarkeit sowie auch wegen seiner Bedeutung für Wasserhaushalt und Mikroklima als besonders schutzwürdig zu bewerten ist. Eine Minderung von Beeinträchtigungen ist lediglich über verschiedene Schutzmaßnahmen zu erreichen, etwa der Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen im Bereich künftiger Grünanlagen sowie über fachgerechten Umgang mit anfallendem Bodenmaterial.

Bei Durchführung verschiedener Schutz- und Minderungsmaßnahmen ist außerdem mit folgenden **Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit** zu rechnen:

- Die Planung sieht die Erweiterung des Feuerwehrgeländes an der St.-Töniser Straße vor. Von betriebsbedingten Lärmmissionen infolge Nutzung des Geländes sind bestehende Wohnnutzungen im Umfeld sowie auch die neuen Wohngebiete des Geltungsbereiches betroffen (Schutzgut Mensch). Eine Einhaltung der lärmschutzrechtlichen Werte ist jedoch weitgehend möglich, wenn von Seiten der Feuerwehr entsprechende Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Lediglich der Einsatz des Martinshornes führt vor allem nachts zu einer Überschreitung der zulässigen Spitzenpegel.
- Am Parkplatz an der Parkstraße müssen im Zuge der Erweiterung zwei alte Linden gerodet werden (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt). Eine Ersetzbarkeit der Bäume ist aufgrund ihres Alters nicht gegeben.
- Im Bereich des Feuerwehrgeländes sind umfangreiche Baumrodungen nötig (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt), die Gehölze weisen ein Alter von etwa 20 Jahren auf. Über Wiederanpflanzungen auf dem Gelände sollen die Eingriffswirkungen gemindert werden.
- Die Versiegelung von Fläche geht mit einer Veränderung des Wasserhaushaltes im Gebiet einher (Schutzgut Wasser). Wegen der Lage in einem geplanten Wasserschutzgebiet ist die Versiegelungsproblematik von besonderer Relevanz (wasserwirtschaftlicher Vorsorgegrundsatz).

Schließlich sind folgende **Auswirkungen geringer Erheblichkeit** anzusprechen:

- Die Planung sieht die Etablierung schutzwürdiger Wohnnutzungen in direkter Nachbarschaft eines bestehenden Hotels vor. Nachts kommt es im Umfeld des IP 8 dabei zu einer Überschreitung der zulässigen Richtwerte sowie der zulässigen Spitzenpegel (Schutzgut Mensch). In der Konsequenz sind in dem betroffenen Bereich passive Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen.
- Die Planung beansprucht Freiflächen, die Teil eines Raumes sind, dem gemäß dem Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV NRW 2019a) eine sehr hohe Ausgleichsfunktion für die benachbarten Siedlungsflächen zuzusprechen ist (Schutzgut Klima). Ausgeprägte Frischluftschneisen sind von der Planung jedoch nicht betroffen, eine Fernwirkung der Auswirkungen ist ebenfalls nicht gegeben.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die übrigen Schutzgüter Fläche, Kultur-/Sachgüter, Landschafts-/Ortsbild sind bei Beachtung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen nicht mit Konflikten verbunden.

Die **Eingriffsbilanzierung** wird in Anlehnung an die 'Arbeitshilfe für die Bauleitplanung' als Vorher-Nachher-Bilanzierung (MSWKS & MUNLV 2001) vorgenommen, die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Methode "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (LANUV NRW 2008). Es resultiert für den Bereich der Eingriffsflächen ein Wertedefizit von 33.037 Biotopwertpunkten. Der notwendige Ausgleich soll teilweise innerhalb des Plangebietes erfolgen, indem öffentliche Grünanlagen entsprechend hochwertig ausgestaltet werden. Es verbleibt ein Defizit von 25.489 Biotopwertpunkten, das extern über das kommunale Ökokonto ausgeglichen wird (Gemarkung Willich-Neersen, Flur 4, Flurstück 30 tlw. und Flur 3, Flurstück 6 tlw.).

Was das Thema **Artenschutz** betrifft, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung untersucht, ob mit dem Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte einhergehen könnten (STADT WILLICH 2019b). Für die Freiflächen des Plangebietes liegen außerdem Erhebungen aus dem Jahr 2017 vor (PLANUNGSBÜRO SELZNER 2017). Im Ergebnis ist festzuhalten, dass planungsrelevante Vogelarten im Geltungsbereich nicht vorkommen. Allerdings besitzen Gehölze und Gebäude grundsätzlich Potential für nicht-planungsrelevante Brutvogelarten, weswegen bei Rodungen und Rück-/Umbaumaßnahmen Bauzeitenregelungen beachtlich sind oder eine ökologische Baubegleitung erfolgen muss.

Was die generell planungsrelevanten Fledermäuse betrifft, ist ein Vorkommen von Quartieren im Bereich älterer Gehölze des Parkplatzes sowie im Bereich des Gebäudebestandes nicht gänzlich auszuschließen (v. a. Zwergfledermaus). In der Konsequenz

- sollte die Rodung der beiden alten Linden am Parkplatz vorsorglich außerhalb der Wochenstubezeit, außerhalb der Phase der Winterquartiernutzung und bei milder Witterung erfolgen (z. B. an einem milden Tag im Oktober), damit ggf. vorhandene Einzeltiere unbeschadet flüchten können;
- ist im Falle von Bau-, Sanierungs- oder Abrissarbeiten im Bereich der Bestandsgebäude (Hotel, Feuerwehr) die artenschutzrechtliche Prüfung über entsprechende Erhebungen bzw. eine ökologische Baubegleitung zu ergänzen. Aktuell sind im Bereich der Bestandsgebäude keine baulichen Maßnahmen geplant.

Eine Notwendigkeit vorgezogener Artenschutzmaßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (sog. CEF-Maßnahmen) ist nicht gegeben. Bei Beachtung der verschiedenen Bauzeitenregelungen für Rodung und Gebäuderück-/umbau bzw. bei Konfliktvermeidung über ökologische Baubegleitungen sind artenschutzrechtliche Konflikte infolge Umsetzung der Planung nicht absehbar.

12. Referenzliste der Quellen

- GALK e.V. (2019): Straßenbaumliste der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK e.V.), Arbeitskreis Stadtbäume, Abfrage: http://www.galk.de/arbeitskreise/ak_stadtbaeume/webprojekte/sbliste/.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – 3. Auflage 2017 -, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Stand 16. Mai 2017: 24 S. + 36. S. Anhang.
- (2004): Auskunftssystem BK50 – Karte der schutzwürdigen Böden; Digitales Informationssystem Bodenkarte, Krefeld.
- GEOPORTAL NIEDERRHEIN (2019): <http://www.geoportal-niederrhein.de/rpweb/index.aspx?project=Wasserschutz&site=KOMMDMZU&map=183¤tPanel=2&x=326938&y=5681821&scale=50000&p101=willich&queryNr=-2&p1=05166036&sid=8f5c457f-7d4a-4cf1-83b4-d53f977bd66f> (Abfrage am 30.07.2019).
- GEOPORTAL NRW (2019): <https://www.geoportal.nrw/> (Abfrage am 20.07.2019).
- HÖKE, S., LAZAR, S. & C. KAUFMANN-BOLL (2010): Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Böden.- Entwicklung neuer Bodenmanagement-Strategien, Teil 1 im EU-Projekt URBAN SMS (Projekt-Nr. 6.56): 52 S..
- LANUV NRW (2019a): Fachinformation Klimaanpassung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (Abfrage am 20.07.2019).
- (2019b): Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung (StoBo) NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: <https://www.stobo.nrw.de/> (Abfrage am 20.07.2019).
- (2018): Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. LANUV-Fachbericht 86, 98 S..
- (2015): Arbeitsblatt 29 "Kühlleistung von Böden", Leitfaden zur Einbindung in stadtklimatische Konzepte in NRW; Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen: 69 S..
- LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand März 2008.- 18 S.
- MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S.
- MKULNV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.– Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf: 266 S..
- MSWKS & MUNLV (2001): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.- 149 S.
- MULNV NRW (2019a): NRW Umweltdaten vor Ort (UvO). Umweltinformationssystem des Ministeriums für Umweltschutz und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de> (Abfrage am 24.07.2019).

(2019b): Fachinformationssystem ELWAS (ELWAS-WEB) des Ministeriums für Umweltschutz und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#> (Abfrage am 24.07.2019).

Gutachten, Daten, Konzepte zum Plangebiet

ACCON Köln GmbH (2019a): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 49 II W – Reinershof -. ACCON-Bericht-Nr. ACB 0819-408540-1002. Stand 17.10.2019: 100 S.

(2019b): Schalltechnische Voreinschätzung zu den Geräuschmissionen durch die geplante Feuerwache nach den Umbaumaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 49 II W – Reinershof. ACCON-Bericht-Nr. 408540-1002_2. Stand 18.03.2019: 10 S.

IBL-LAERMANN GMBH (2013): Entwicklung eines neuen Wohngebietes nördliche Parkstraße, Willich - Geotechnische Stellungnahme zu den Baugrund-, Grundwasser- und Gründungsverhältnissen mit Angabe zu den zulässigen Bodenpressungen und Hinweisen zur Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden.- Institut für Baustoffprüfung und Beratung, Stand 03.07.2013: 31 S..

PLANUNGSBÜRO SELZNER (2017): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Bebauungsplan Nr. 49 II W "Reinershof" in Willich, Stand 26. September 2017: 26 S. + Anhang.

STADT WILLICH (2019a): Grobabschätzung zum Verkehrsaufkommen auf der Erschließungsstraße nach Vollzug der Planung, Stand 02.09.2019.

(2019b): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 49 II W Reinershof-. Stadt Willich GB II/5 Stadtplanung, Stand 29.08.2019: 11 S.

(2018): Verkehrszählung "Parkstraße", Zählstelle vor Haus Nr. 23 – FR 1 (in Richtung Osterath) bzw. FR 2 (in Richtung Kreisverkehr) - zwischen dem 03.07. und 07.07.2018.

(2010): Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Willich. Juli 2010: 203 S. + Anhang.

(2009): Verkehrszählung "Parkstraße", Zählstelle vor Haus Nr. 21 - FR 1 (in Richtung Osterath) bzw. FR2 (in Richtung Kreisverkehr) - zwischen dem 02.09. und 09.09.2009.

(1994): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 49 I W - nördlich Parkstraße -. Aufgestellt am 13.08.1993, überarbeitet und ergänzt im April 1994: 12 S.

(1993): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 49 I W "nördliche Parkstraße". Dez. IV - Amt 67: 19 S + Anhang.

Straßen NRW (2010): Verkehrsmengen DTV und SV der bundesweite Verkehrszählung (SVZ 2010) gemäß Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen (NWSIB).

13. Anhang

Tab. 4: Vorher-Nachher-Bilanzen für die verschiedenen Eingriffsflächen des Plangebietes (Teil 1) und für die Grünanlagen im Plangeltungsbereich (Teil 2).

Abb. 24: Lage der in Tab. 4 differenzierten Eingriffs- und Ausgleichsflächen im Plangeltungsbereich und Zuordnung der Ausgleichsflächen gem. Vorgabe der Stadt Willich.

Abb. 25: Lage und Zuordnung der externen Maßnahmen, Details siehe Abb. 26 (Quelle: Stadt Willich).

Abb. 26: Lage und Zuordnung der externen Maßnahmen (Details aus Abb. 25, Quelle: Stadt Willich).

- STADT WILlich (2019b): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 49 II W Reinershof-. Stadt Willich GB II/5 Stadtplanung, Stand 29.08.2019: 11 S.
- PLANUNGSBÜRO SELZNER (2017): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 49 II W "Reinershof" in Willich, Stand 26. September 2017: 26 S. + Anhang.

Tab. 4: Vorher-Nachher-Bilanzen für die verschiedenen Eingriffsflächen (Teil 1) und für die Grünanlagen (Teil 2) im Plangeltungsbereich.**Teil 1: Eingriffsflächen**

1	2	3	4	5	6	7
Biotoptyp	Bewertungseinheit	Fläche [m ²]	Grundwert P	KW	Wert kor. Sp.4 + Sp.5	Flächenwert Sp.3 x Sp.6
A1: Allgemeines Wohngebiet (WA1)						
Bestand						
Landwirtschaftliche Flächen						
- Acker intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	3.1	7.622	2	0	2	15.244
Summe Bestand		7.622				15.244
Planung						
Allgemeines Wohngebiet (WA), GRZ 0,4						
- versiegeltes Flächenanteil (60 %)	1.1	4.573	0	0	0	0
- Baumpflanzungen gem. Festsetzung (mind. 16 Bäume)	7.4	750	5	+1	6	4.500
- übrige Hausgartenflächen, strukturarm	4.3	2.299	2	0	2	4.598
Summe Planung		7.622				9.098
Differenz der Flächenwerte						-6.146
A2: Allgemeines Wohngebiet (WA2) - Geschosswohnungsbau						
Bestand						
Landwirtschaftliche Flächen						
- Acker intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	3.1	6.340	2	0	2	12.680
Summe Bestand		6.340				12.680
Planung						
Allgemeines Wohngebiet (WA): Geschosswohnungsbau, GRZ 0,8						
- versiegelter Flächenanteil (80 %)	1.1	5.072	0	0	0	0
- Baumpflanzungen gem. Festsetzung (mind. 31 kleinkr. Bäume)	7.4	775	5	+1	6	4.650
- Grünflächen: Rasen, Staudenrabatten und Bodendeckern (20 %)	4.5	493	2	0	2	986
Summe Planung		6.340				5.636
Differenz der Flächenwerte						-7.044
A3: Allgemeines Wohngebiet (WA3) - Hotelkomplex						
Bestand						
Hotelkomplex, im BP Nr. 49IW "nördlich Parkstraße" als WA mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt						
- versiegelter Flächenanteil (60 %)	1.1	2.710	0	0	0	0
- Gartenflächen, strukturarm (40 %)	4.3	1.806	2	0	2	3.613
Summe Bestand		4.516				3.613
Planung						
Hotelkomplex, im BP Nr. 49 II W "Reinershof" als WA mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt						
- versiegelter Flächenanteil (60 %)	1.1	2.710	0	0	0	0
- Gartenflächen, strukturarm (40 %)	4.3	1.806	2	0	2	3.613
Summe Planung		4.516				3.613
Differenz der Flächenwerte						0
B: Fläche für Gemeinbedarf - Bestand/Erweiterung Feuerwehr						
Bestand						
Landwirtschaftliche Flächen						
- Acker intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	3.1	9.075	2	0	2	18.150
Feuerwehrgelände, im BP Nr. 49 I W "nördlich Parkstraße" als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt						
- Pflanzgebotstreifen M-A3: Grünstreifen mit Baumreihen und Gebüsch, lebensraumtypische Gehölzanteile > 50 %, Länge 290m, Breite 3m, StU der Bäume ca. 30 cm.	7.4	870	5	+1	6	5.220
- sonstige Flächen, versiegelt	1.1	5.886	0	0	0	0
Summe Bestand		15.831				23.370
Planung						
Feuerwehrgelände (Gemeinbedarfsfläche)						
- versiegelter Flächenanteil (80 %)	1.1	12.665	0	0	0	0
- Pflanzgebotstreifen: Gehölzpflanzung gem. Festsetzung, lebensraumtypische Gehölzanteile > 50 %	7.4	993	5	+1	6	5.958
- übrige Grünflächen	4.5	2.173	2	0	2	4.346
Summe Planung		15.831				10.304
Differenz der Flächenwerte						-13.066

(Fortsetzung Tabelle, Teil 1)

C: öffentliche Verkehrsfläche - Parkstraße/L26 und innere Erschließung des Plangebietes						
Bestand						
Landwirtschaftliche Flächen						
- Acker intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	3.1	3.448	2	0	2	6.896
Parkstraße/L 26 und Wirtschaftsweg						
- Parkstraße/Wirtschaftsweg, mit drei Straßenbäumen	7.4	85	5	+1	6	510
- Parkstraße/Wirtschaftsweg, asphaltiert, ohne Bäume	1.1	1.244	0	0	0	0
- Parkstraße/L 26, asphaltiert	1.1	1.555	0	0	0	0
Summe Bestand		6.332				7.406
Planung						
Fuß-/Radweg						
- Wegefläche, versiegelt, Entwässerung über die Schulter	1.2	90	0,5	0	0,5	45
sonstige Verkehrsflächen						
- Erschließung Geltungsbereich, ohne Baumbestand	1.1	4.137	0	0	0	0
- Erschließung Geltungsbereich, mit Baumbestand gem. Festsetzung (11 großkronige Bäume)	7.3	550	3	+1	4	2.200
- Parkstraße/L 26, asphaltiert	1.1	1.555	0	0	0	0
Summe Planung		6.332				2.245
Differenz der Flächenwerte						-5.161
D1: Parkplatz an der Parkstraße - als WA festgesetzte Teilfläche						
Bestand gemäß BP Nr. 49 I W "nördlich Parkstraße"						
Parkplatz mit Stellplätzen, Baumbestand, Pflanzgebotstreifen Ost						
- Erhalt Lindenreihe, überwiegend starkes Baumholz (noch vorhanden)	7.4	300	5	+2	7	2.100
- Pflanzgebotstreifen M-A5 Ost (Strauchhecke mit vereinzelt Eichen, Breite 5 m, Länge 40 m, nicht umgesetzt).	7.2	200	5	+1	6	1.200
- versiegelte Flächen ohne Gehölzbestand	1.1	814	0	0	0	0
Summe Bestand		1.314				3.300
Planung						
Allgemeines Wohngebiet (WA): Stellplatzanlage						
- Erhalt Lindenreihe, überwiegend starkes Baumholz	7.4	200	5	+2	7	1.400
- Pflanzgebote im Bereich der Stellplätze (3 Baumpflanzungen, nicht lebensraumtypisch)	7.4	75	3	+1	4	300
- versiegelte Flächen ohne Gehölzbestand	1.1	1.039	0	0	0	0
Summe Planung		1.314				1.700
Differenz der Flächenwerte						-1.600
D2: Parkplatz an der Parkstraße - als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Teilfläche						
Bestand						
Parkplatz, im BP Nr. 49 I W "nördlich Parkstraße" als solcher festgesetzt (Stellplätze, Baumbestand)						
- Erhalt Lindenreihe, überwiegend starkes Baumholz (noch vorhanden)	7.4	150	5	+2	7	1.050
- Erhalt drei Baumexemplare auf Grünstreifen (nicht mehr vorhanden)	7.4	130	5	+1	6	780
- versiegelte Flächen ohne Gehölzbestand	1.1	311	0	0	0	0
Summe Bestand		591				1.830
Planung						
Öffentliche Verkehrsfläche, Zweckbestimmung öff. Parkfläche						
- Erhalt Lindenreihe, überwiegend starkes Baumholz	7.4	150	5	+2	7	1.050
- Pflanzgebote im Bereich der Stellplätze (4 Baumpflanzungen, lebensraumtypisch)	7.4	100	5	+1	6	600
- Grünflächen ohne Gehölzbestand (Rasen)	4.5	80	2	0	2	160
- versiegelte Flächen ohne Gehölzbestand	1.1	261	0	0	0	0
Summe Planung		591				1.810
Differenz der Flächenwerte						-20
Gesamteingriff (ohne Berücksichtigung plangebietsinterner Grünflächen, vgl. B)						-33.037

(Fortsetzung Tabelle, Teil 2)

Teil 2: Ausgleichsflächen im Geltungsbereich (öffentliche Grünflächen)

1	2	3	4	5	6	7
Biotoptyp	Bewertungseinheit	Fläche [m ²]	Grundwert P	KW	Wert kor. Sp.4 + Sp.5	Flächenwert Sp.3 x Sp.6
E1: Öffentliche Grünfläche - Ortsrandeingrünung						
Bestand						
Landwirtschaftliche Flächen - Acker intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	3.1	3.515	2	0	2	7.030
Summe Bestand		3.515				7.030
Planung						
Öffentliche Grünflächen - Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand	4.7	3.515	4	0	4	14.060
Summe Planung		3.515				14.060
Differenz der Flächenwerte						+7.030
E2: Öffentliche Grünfläche westlich Fuß-/Radweg						
Bestand						
Landwirtschaftliche Flächen - Acker intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	3.1	158	2	0	2	316
Summe Bestand		158				316
Planung						
Öffentliche Grünflächen - begleitende Grünfläche westlich des F+R-Weges: Rasen/Rabatten mit Baumbestand	4.7	158	4	0	4	632
Summe Planung		158				632
Differenz der Flächenwerte						+316
E3: Öffentliche Grünfläche östlich Fuß-/Radweg						
Bestand						
Landwirtschaftliche Flächen - Acker intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	3.1	59	2	0	2	118
Summe Bestand		59				118
Planung						
Öffentliche Grünflächen - begleitende Grünfläche westlich des F+R-Weges: Rasen/Rabatten mit Baumbestand	4.7	59	4	0	4	236
Summe Planung		59				236
Differenz der Flächenwerte						+118
E4: Öffentliche Grünfläche am Parkplatz						
Bestand						
Öffentliche Verkehrsfläche (Parkplatz an der Parkstraße), im BP Nr. 49 I W "nördlich Parkstraße" als Stellplatzanlage festgesetzt - Pflanzgebotstreifen M-A5 Süd (Strauchhecke entlang Parkstraße, nicht umgesetzt)	7.2	80	5	0	5	400
- Stellplatzfläche, versiegelt (nicht umgesetzt, aktuell Rasenstreifen mit einzelnen Bäumen)	1.1	41	0	0	0	0
Summe Bestand		121				400
Planung						
Öffentliche Grünflächen - Grünfläche am Parkplatz an der Parkstraße/L 26: Rasen/Rabatten mit Baumbestand	4.7	121	4	0	4	484
Summe Planung		121				484
Differenz der Flächenwerte						+84
Summe plangebietsinterner Ausgleich						7.548
Gesamteingriff bei Anrechnung des plangebietsinternen Ausgleichs						-25.489

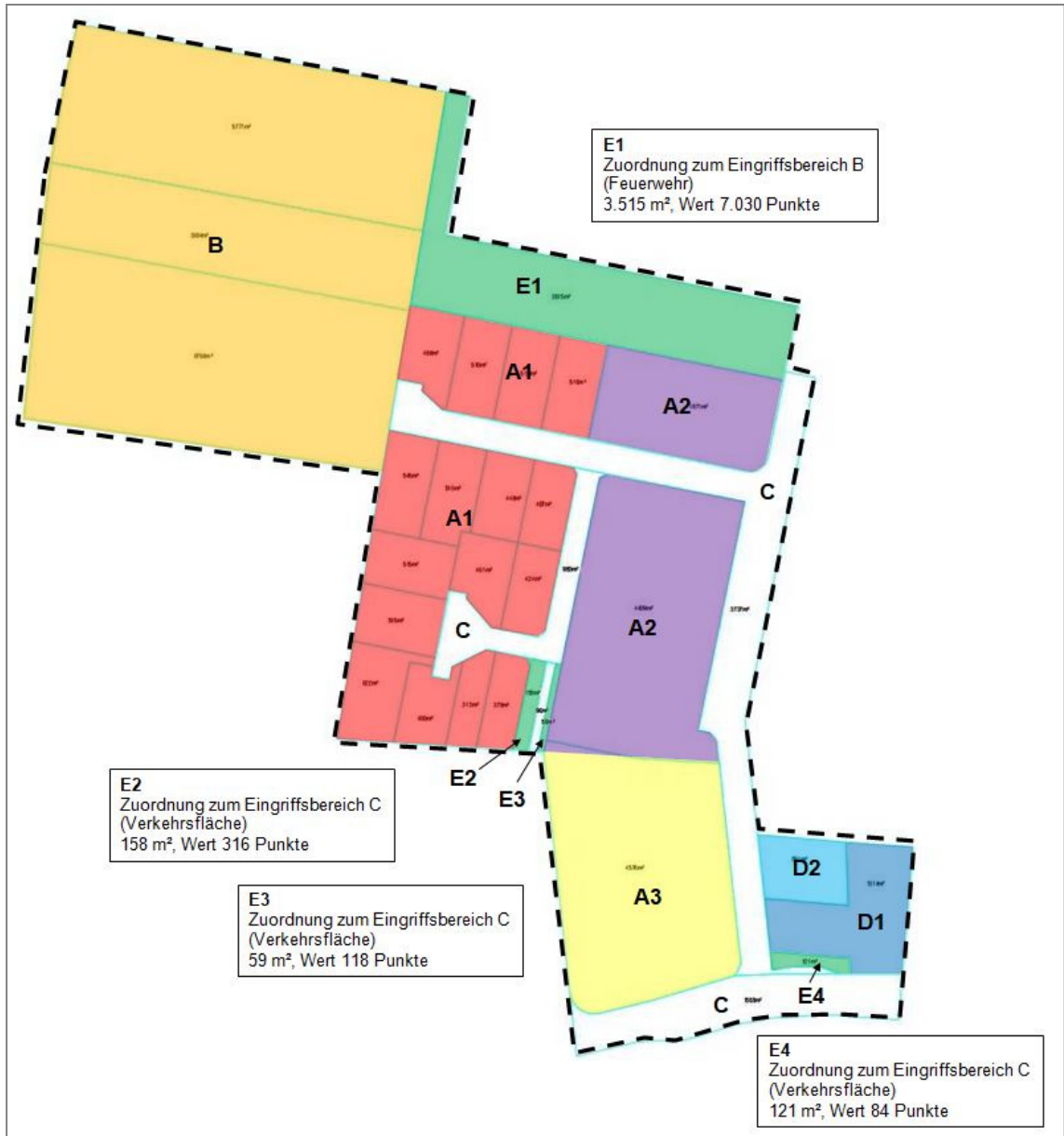


Abb. 24: Lage der in Tab. 4 differenzierten Eingriffs- und Ausgleichsflächen im Plangeltungsbereich und Zuordnung der Ausgleichsflächen gem. Vorgabe der Stadt Willich.

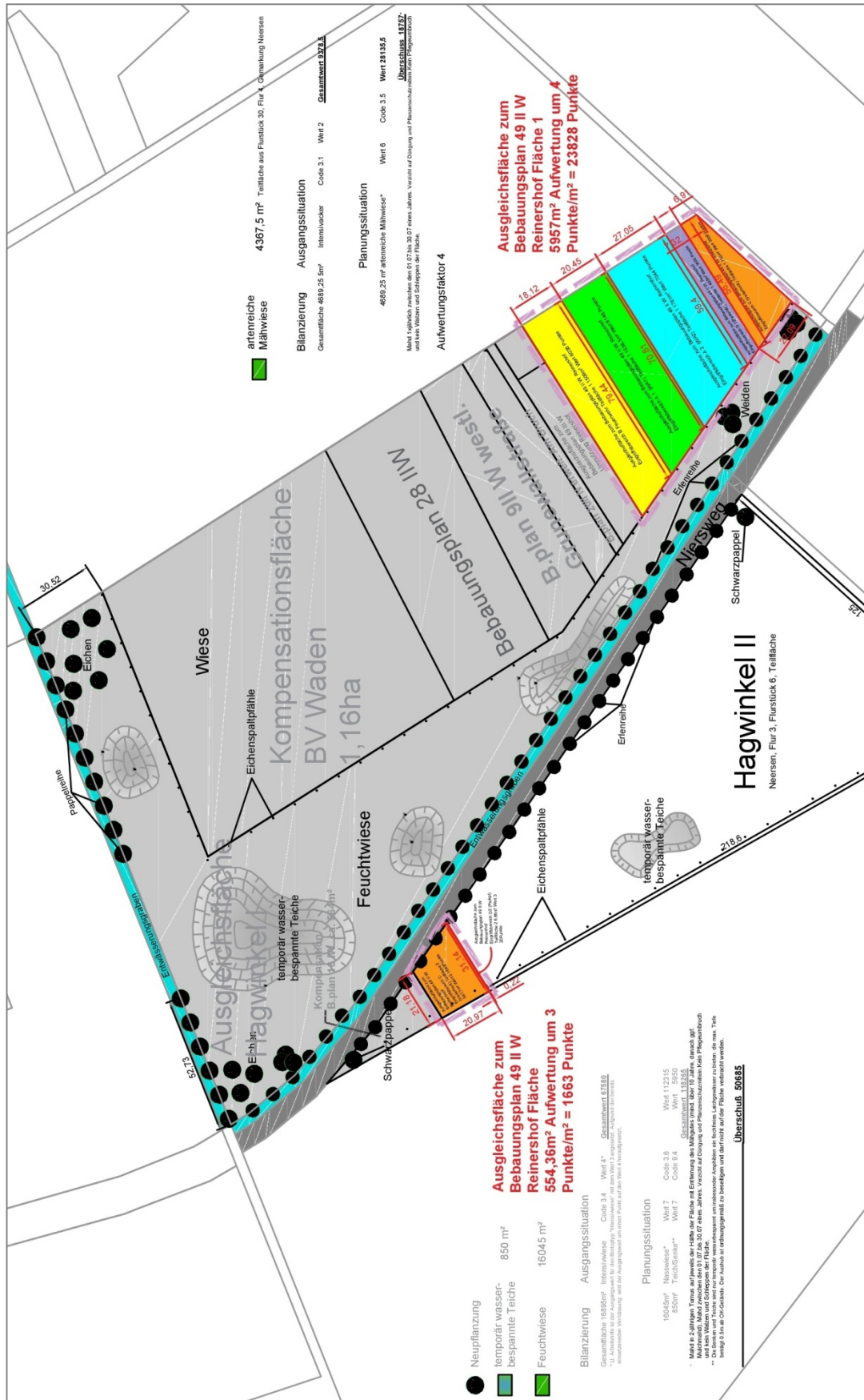


Abb. 25: Lage und Zuordnung der externen Maßnahmen, Details siehe Abb. 26 (Quelle: Stadt Willich).

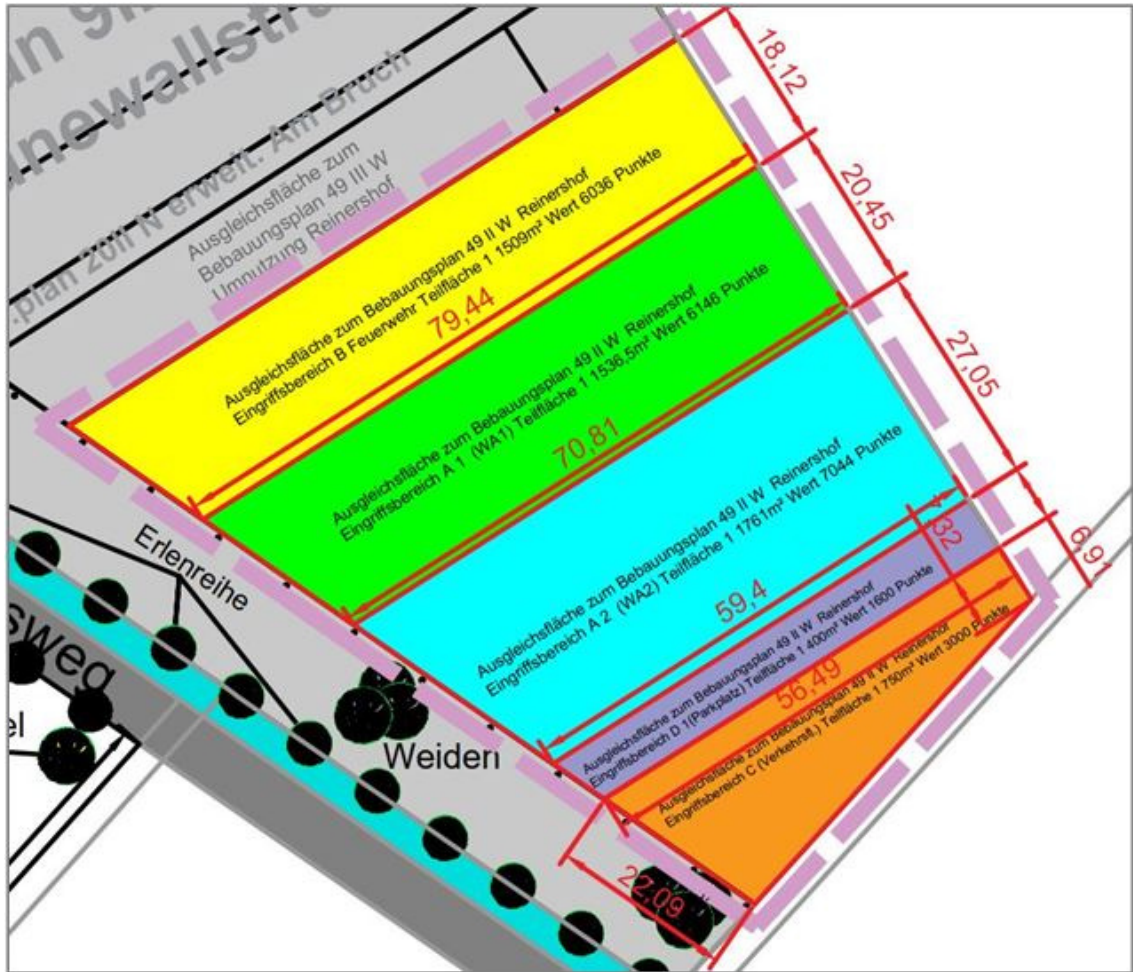


Abb. 26: Lage und Zuordnung der externen Maßnahmen (Details aus Abb. 25, Quelle: Stadt Willich).

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Zum Bebauungsplan Nr. 49 II W Reinershof

Stadt Willich GB II/5 Stadtplanung



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	2
Tabellenverzeichnis	2
1 Einleitung und Aufgabenstellung	1
1.1 Anlass und Inhalt des Auftrages	1
1.2 Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen.....	1
1.2.1 Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen	2
1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	3
1.4 Beschreibung des Eingriffs	5
1.4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Auswirkungen.....	5
1.4.2 Wirkfaktoren	7
1.5 Methodische Vorgehensweise und Untersuchungsumfang.....	7
1.5.1 Allgemeine Vorgehensweise	7
1.5.2 Projektbedingte Vorgehensweise	8
2 Darstellung und Bewertung der planungs-relevanten Arten	9
2.1 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	9
2.2 Vorhabensbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (Stufe1).....	10
3 Maßnahmen	11
3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	11
3.1.1 Projektbedingte Vermeidungsmaßnahmen	11
3.2 CEF-Maßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen	11
4 Zusammenfassung	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (Quelle:Geomedia).....	4
Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebietes mit Darstellung der ASP-Bereiche	5
Abbildung 3: Fotografien der derzeitigen Flächennutzung Feuerwehr und gepl. Erweiterung (Quelle: eigene Aufnahmen).....	6
Abbildung 4: Fotografien der derzeitigen Flächennutzung Hotel und Parkplatz (Quelle: eigene Aufnahmen).....	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:planungsrelevanter Arten aller Lebensraumtypen (Art vorh= Art vorhanden, sb= sicher brütend, rast=rastend G=Gut, U= ungünstig, S= schlecht).....	9
---	---

1 Einleitung und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Inhalt des Auftrages

Die Stadt Willich beabsichtigt zwischen der Parkstraße und der St. Tönisser Straße den Bebauungsplan Nr. 49 II W Reinershof aufzustellen.

Um mögliche Auswirkungen auf geschützte bzw. planungsrelevante Arten im Vorfeld berücksichtigen zu können, wird eine Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) - Vorprüfung – durchgeführt.

1.2 Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume sollen dauerhaft gesichert und in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Das Artenschutzregime stellt daher ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Bei der ASP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung). Wenn im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder für die Genehmigung eines Vorhabens eine andere naturschutzrechtliche Prüfung stattfindet, sollte die ASP soweit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden.

Mit Einführung der ASP erhält das Artenschutzrecht ein wirksames Instrument zur Sicherung der biologischen Vielfalt. Es gibt zwar Ausnahmemöglichkeiten, die aber wenig Raum für planerisches Ermessen lassen. Insofern werden gesteigerte Anforderungen an die Bauleitplanung und die Genehmigung von Vorhaben gestellt: wegen der vielfältigen Ansatzpunkte

für Verwaltungsstreitverfahren sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften möglichst frühzeitig, sorgfältig und umfassend zu beachten.

1.2.1 Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten:

- Verbot Nr. 1: Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach § 44 Abs. 6 BNatSchG gelten die Verbote darüber hinaus nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen (z. B. für Kartierarbeiten im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Artenschutzprüfungen oder zur landschaftspflegerischen Begleitplanung). Derartige Handlungen dürfen nur von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf die Grundstücke des bestehenden Feuerwehrstandortes und der geplanten Erweiterungsflächen und ist ca. 1,5 ha groß. Weiterhin gehören zu dem Untersuchungsbereich das Hotel mit den Nebenflächen und der angrenzende Parkplatz an der Parkstraße sowie angrenzende Bereiche. Der Bereich ist ca. 0,9 ha groß.

Die angrenzenden Bereiche werden, sofern Beeinträchtigungen für geschützte Arten zu erwarten sind, mit betrachtet.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (Quelle:Geomedia)

Aufgrund verschiedenster Planänderungen wurde für den Bereich um den Feuerwehrstandort und des Hotels mit Parkplatz eine Artenschutzprüfung durch die Stadtverwaltung Willich erarbeitet. Für Ackerflächen wurde eine ASP durch das Büro Selzner bereits im September 2017 durchgeführt. Die Bereiche wurden aufgrund ihrer Strukturärme nicht erneut überprüft.

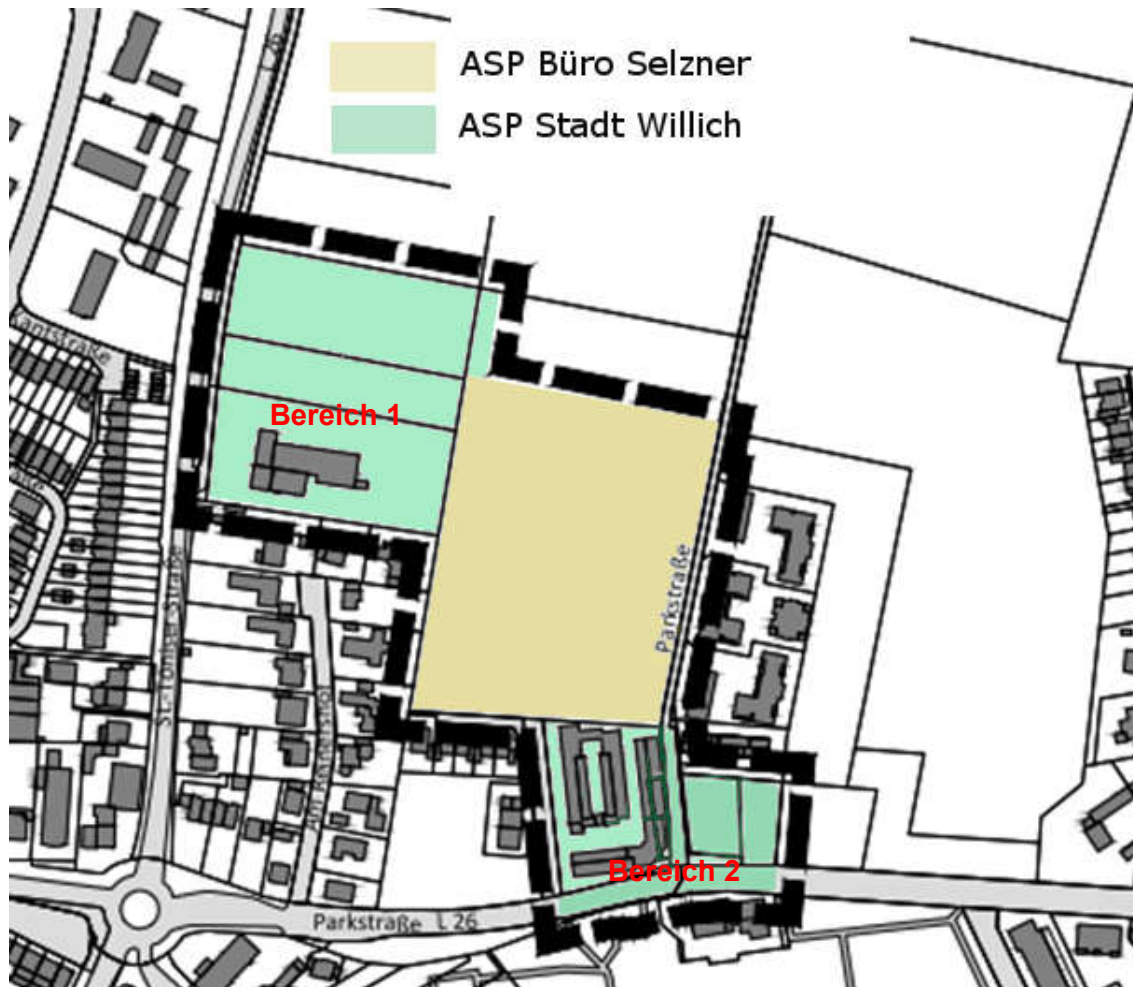


Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebietes mit Darstellung der ASP-Bereiche

1.4 Beschreibung des Eingriffs

1.4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Auswirkungen

Die hier durchgeführte Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1) betrachtete wie bereits erwähnt, die Bereiche des bestehenden Feuerwehrgeländes und der nördlich angrenzenden Erweiterungsfläche (Bereich 1) sowie des Hotelbetriebes und des Parkplatzes an der Parkstraße (Bereich 2). Der Bereich der bestehenden Feuerwache ist durch den vorhandenen Zweckbau geprägt. In den Randbereichen stocken einige Gehölze, nördlich an die Feuerwache grenzt eine intensive landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese Fläche soll für die erforderliche Erweiterung des Feuerwehrstandortes entwickelt werden. Der Bereich des Hotelbetriebes und des Parkplatzes wird durch die bestehenden Gebäude sowie einiger Baum- bzw. Gehölzgruppen geprägt. Im Bereich des Hotelbetriebes wird die vorhandene Verkehrsfläche überplant und der Parkplatz wird aufgrund von Erfordernissen aus dem Stellplatzaufkommen umorganisiert und erweitert. Hierzu ist es erforderlich den Flächennutzungsplan nördlich der Feuerwehr zu ändern und im weiteren Verfahren einen Bebauungsplan für diesen Bereich und den Bereich des Hotelbetriebes und des Parkplatzes zu ändern bzw. neu aufzustellen.



Abb.3: Fotografien der derzeitigen Flächennutzung Feuerwehr und gepl. Erweiterung (Quelle: eigene Aufnahmen)

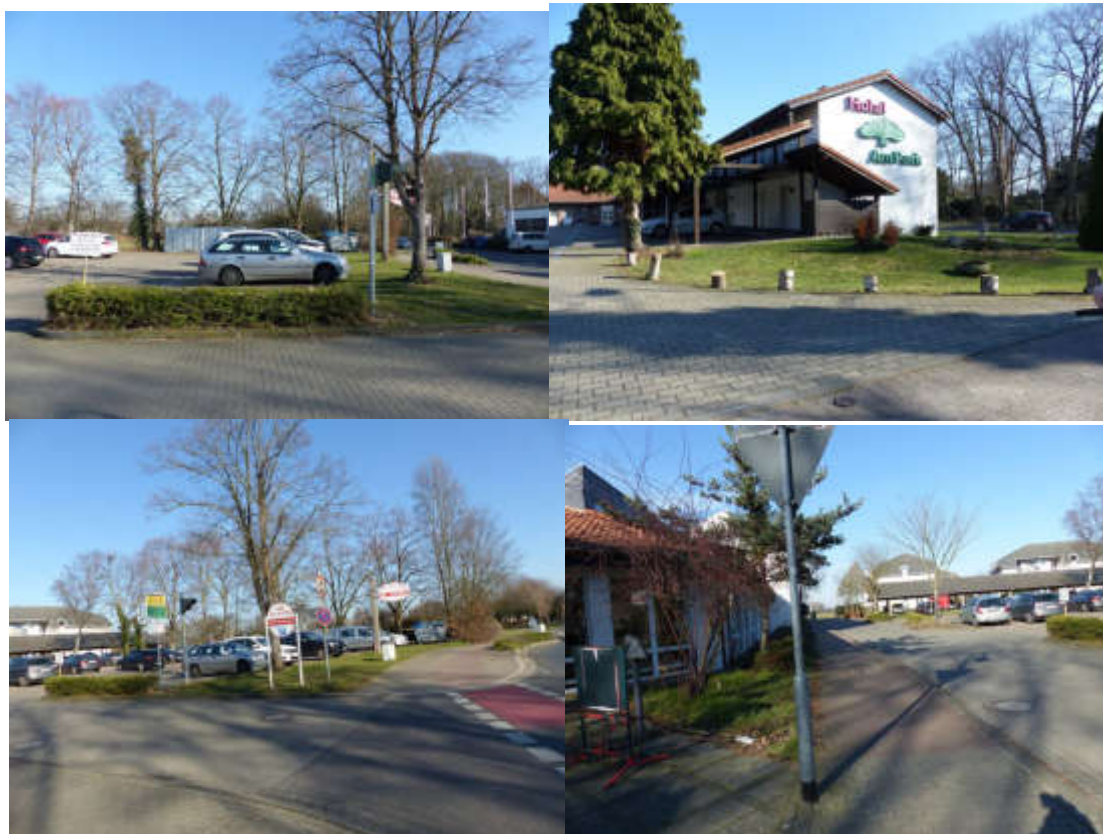


Abb. 4: Fotografien der derzeitigen Flächennutzung Hotel und Parkplatz (Quelle: eigene Aufnahmen)

1.4.2 Wirkfaktoren

Die hier betrachteten Wirkfaktoren werden bei der Umsetzung der Planungen erwartet. Bei den Maßnahmen sind folgende wesentliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren anzunehmen (in Zweifelsfällen ist der ungünstigste Fall anzunehmen –worst-case):

Baubedingte Wirkfaktoren

- Lärm durch Bauarbeiten, weitere Befestigung. Störungen durch Bauarbeiten während der Brutzeit, Beseitigung ruderaler Habitate, Verlust von Gehölzen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Beunruhigung der angrenzenden Bereiche

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen, Lärm und Beunruhigung

1.5 Methodische Vorgehensweise und Untersuchungsumfang

1.5.1 Allgemeine Vorgehensweise

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt I 1: Vorprüfung des Artenspektrums

- Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Arbeitsschritt I 2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

- Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Stufe I: Ergebnis

Fall 1: Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

- Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).

Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

1.5.2 Projektbedingte Vorgehensweise

Arbeitsschritt I Vorprüfung des Artenspektrums anhand des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Arbeitsschritt II Eignung des betroffenen Bereiches für die einzelnen Arten / Habitatansprüche

Arbeitsschritt III Bestandserfassung Es sind mind. drei Begehungen zwischen April und Juni geplant.

Arbeitsschritt IV Berücksichtigung der unter 1.4.2 benannten Wirkfaktoren

2 Darstellung und Bewertung der planungs-relevanten Arten

2.1 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

Auf Grundlage des FIS gibt es auf dem Messtischblatt Viersen 4705 (Quadrant 1) folgende möglicherweise planungsrelevanten Arten mit Status gemäß FIS (Lanuv.nrw.de, August 2019, Zugriff 27.08.19)

Tab. 1: planungsrelevanter Arten aller Lebensraumtypen (Art vorh= Art vorhanden, sb= sicher brütend, rast=rastend G=Gut, U= ungünstig, S= schlecht)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KIGehoeel	Aeck	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		Na	FoRu!
Vögel								
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	(Na)	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓					FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu			
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na		Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓		(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U					FoRu!
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		Na		(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na		Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu!		FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu!	(FoRu)
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	Na	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			Na	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na	FoRu!
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓					FoRu!

2.2 Vorhabensbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (Stufe1)

Aufgrund der Biotopausprägung der hier betrachteten Grundstücke und der angrenzenden Bereiche kann bei den meisten potentiell vorhandenen planungsrelevanten Arten (siehe Tabelle 1) eine Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden.

Die Biotop- und Habitatansprüche der Feldvögel sind im Plangebiet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht gegeben. Im Untersuchungsraum sind keine Gewässer vorhanden und somit keine Auswirkungen auf Amphibien zu erwarten. Angrenzende landwirtschaftliche Bereiche werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Für die aufgeführten Greifvögel dient das Plangebiet nur im geringen Umfang zur Nahrungssuche. Gleiches gilt für gebäudebewohnende Tierarten wie zum Beispiel die Mehl- und Rauchschnalben. Aufgrund der Habitatansprüche können weiterhin ein Vorkommen des Kleinspechts und der Turteltaube ausgeschlossen werden. Der Kuckuck, die Nachtigall und der Feldsperling könnten den Untersuchungsraum unter Umständen als Lebensraum nutzen wurden bei verschiedenen Ortbesichtigungen nicht festgestellt. Der Untersuchungsraum wurde zwischen April und Juni dreimal in den frühen Morgenstunden begangen und somit der tatsächliche Bestand erfasst. Es wurden keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt. Da ein mögliches Fledermausvorkommen nicht in Gänze ausgeschlossen werden konnte, wurde insbesondere der Bereich um das Hotel an der Parkstraße am 28.08. bei einsetzender Dämmerung mittels Ultraschalldetektorbegehung überprüft. Es konnten mehrere Flugbewegungen der Zwergfledermaus im Bereich zwischen Hotel und ehem. Reinershof sowie zwischen dem Hotelgebäude und der Parkstraße sowie korrespondierende Flüge zwischen dem Plangebiet und dem Konrad-Adenauer-Park festgestellt werden.

Am Hotelgebäude selber konnten keine An- oder Abflüge der Zwergfledermaus festgestellt werden. Es ist jedoch zu vermuten, dass das Gebäude temporär von Fledermäusen genutzt wird. Da es sich bei der Zwergfledermaus um eine Fledermausart handelt, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweist und durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine baulichen Maßnahmen am Gebäude ausgelöst werden und auch keine baulichen Maßnahmen derzeit geplant sind, wird nicht von einer Verschlechterung der lokalen Population ausgegangen. Im Bereich der Erweiterungsflächen konnte bei beginnender Dämmerung ein Überflug eines Großen-Abendseglers in nord-/süd-Richtung festgestellt werden. Hierbei handelte es sich um ein Einzeltier. Negative Auswirkungen werden auch hier nicht erwartet.

Eine mögliche Beeinträchtigung besteht nach derzeitigem Kenntnisstand für die planungsrelevanten Arten lediglich als Nahrungshabitat. Negative Auswirkungen auf die an der Landstraße wachsenden Straßenbäume werden ebenfalls ausgeschlossen. Der Eingriff ist räumlich stark begrenzt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen als Nahrungshabitat für den Untersuchungsraum auszuschließen sind. Insgesamt ist der Eingriff sehr gering und ein Teil der Wirkfaktoren ist zeitlich begrenzt, sodass nach Beendigung der eigentlichen Bautätigkeiten eine Beruhigung der angrenzenden Bereiche zu erwarten ist. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können unbeabsichtigte Störungen vor allem während der Brutzeit,

insbesondere auch für nicht planungsrelevante, sogenannte Allerweltsarten ausgeschlossen werden.

Es kann daher auf eine vertiefende Prüfung, auf eine „Art für Art-Betrachtung“, verzichtet werden. Eine Beeinträchtigung der Lokalen Population planungsrelevanter Arten wird ausgeschlossen.

Ergebnisse Stufe I:

Bei den Ortsbesichtigungen wurden lediglich sogenannte „Allerweltsarten“ wie z.B. Straßentaube, Buchfink, Jagdfasan, Elster etc. festgestellt. Negative Auswirkungen können auf planungsrelevante und so genannte „Allerweltsarten“ unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

3 Maßnahmen

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um die Restrisiken für planungsrelevante Arten und auch für nicht planungsrelevante Arten zu minimieren oder Verbotstatbestände erst gar nicht entstehen zu lassen, werden nachfolgend allgemeine durch den Tier- und Artenschutz begründete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt, die als Auflagen in den Plan- und späteren Baugenehmigungen Berücksichtigung finden, da sie Voraussetzung für den Ausschluss der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten sind.

3.1.1 Projektbedingte Vermeidungsmaßnahmen

- 1) Erforderliche Rodungsmaßnahmen außerhalb der Schonzeiten nur zwischen Oktober und Februar.
- 2) Einhaltung allgemeiner Arbeitszeiten zwischen 8.00-18.00
- 3) Einhaltung der TA Lärm
- 4) Erhalt des vorhandenen Baumbestands mittels Pflanzgebote nach BauGB, Schutzmaßnahmen für Bäume, Beachtung der DIN 18920 ZTV Baum, RAS-LP 4, 5.)
- 5) Vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung bei Bau-, Sanierungs-, und Abrissarbeiten im Bereich der Bestandsgebäude.

3.2 CEF-Maßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtlich begründete Ausgleichsmaßnahmen und vorgezogene sogenannte CEF Maßnahmen (Continuous ecological functionality-Measures) sind nicht erforderlich, da durch die Planung an sich und durch o.g. Vermeidungsmaßnahmen die Beseitigung oder Störung von Brutstätten oder Habitaten sehr unwahrscheinlich ist.

4 Zusammenfassung

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und der Habitatansprüche planungsrelevanter Tierarten, der zu erwartenden Wirkfaktoren, der durchgeführten Bestandserfassung in Verbindung mit den beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, werden negative Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten nicht erwartet.

Die Verbotstatbestände des § 44 BnatSchG werden nicht ausgelöst.

29.08.19 Hormes

26. September 2017



Stadt Willich
Bebauungsplan Nr. 49 II W "Reinershof"

Artenschutzrechtliche Prüfung

PLANUNGSBÜRO SELZNER
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

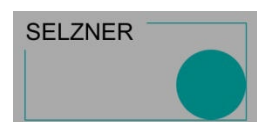
Schorlemerstraße 67
41464 Neuss

Telefon: 02131 • 74 18 81
Telefax: 02131 • 74 18 82
E-Mail: selzner@vodafone.de

Bearbeitung:
Susanne Brans
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

Auftraggeber:
Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Neuss, 26. September 2017



INHALT

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtsgrundlagen zum Artenschutz	1
3	Grundlagen zum Plangebiet	3
3.1	Lage und Größe des Plangebietes	3
3.2	Vorgaben des Naturschutzes.....	3
3.3	Vorgaben der Bauleitplanung.....	4
3.4	Biotopbestand.....	4
4	Wirkfaktoren des Vorhabens	7
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	7
4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
5	Potentialanalyse zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet	8
5.1	Methodik	8
5.2	Auswahl der planungsrelevanten Arten.....	9
6	Bestandserhebungen im Sommerhalbjahr 2017	15
6.1	Methodik.....	15
6.2	Ergebnisse Avifauna.....	16
6.3	Ergebnisse Fledermausfauna.....	16
7	Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte	17
7.1	Tötung von Individuen	17
7.2	Störung von Individuen.....	18
7.3	Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	18
7.4	Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte.....	19
8	Prüfung der Ausnahme- bzw. Befreiungsvoraussetzungen	20
9	Maßnahmen	21
9.1	Vermeidungsmaßnahmen	21
9.2	CEF-Maßnahmen.....	21
9.3	Allgemeine Artenschutzmaßnahmen.....	22
10	Zusammenfassung und Fazit	23
11	Quellen	25
12	Anhang	27

Tabellen

Tab. 1:	Planungsrelevante Tierarten (Auswahl LRT).....	10
Tab. 2:	Pot. Nutzung von Gebäudequartieren durch verschiedene Fledermausarten.....	13

Abbildungen

Abb. 1:	Variante 2 des städtebaulicher Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 49 II W "Reinershof"	1
Abb. 2:	Lage im Raum	3
Abb. 3:	Schutzausweisungen im Umfeld des Plangebietes	3
Abb. 4:	Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereiches	4
Abb. 5:	Innenhof des Reinershofes, links das Hauptgebäude	5
Abb. 6:	Gebäudekomplex sowie Wiesenflächen und Gehölze im Umfeld der Hofanlage, Blickrichtung: Nordwest.....	6
Abb. 7:	Gebäudekomplex sowie Wiesenflächen und Gehölze im Umfeld der Hofanlage, Blickrichtung: Nordost.....	6
Abb. 8:	Gebäudekomplex sowie Abstellplatz, Blickrichtung: Süddost	6
Abb. 9:	Gehölzbestand entlang der Parkstraße: hochgewachsene Birken mit Strauch- unterwuchs	7
Abb. 10:	Ackerflächen des Geltungsbereiches. Blickrichtung: Nordwest	7
Abb. 11:	Lage des Plangebietes und Zuschnitt der berücksichtigten Messtischblatt- Quadranten	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Willich beabsichtigt, an der Parkstraße nah des Ortskernes von Alt-Willich neue Wohnbauflächen zu erschließen und im Bereich der Hofanlage Reinershof - die baulichen Möglichkeiten zu erweitern. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens wird der Bebauungsplan Nr. 49 II W "Reinershof" aufgestellt.



Abb. 1:
Variante 2 des städtebaulicher Entwurfes zum
Bebauungsplan Nr. 49 II W "Reinershof"
(Dr. Jansen GmbH, Stand 05.10.2016)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit wurden die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend zunächst festgestellt werden, ob von dem Vorhaben sog. planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2 Rechtsgrundlagen zum Artenschutz

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten und wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt.

§ 44 BNatSchG gibt zudem die artenschutzrechtlichen Verbote, sog. Zugriffsverbote, vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es demnach verboten,

"1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu

beschädigen oder zu zerstören,

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Der besondere Artenschutz gilt z.B. pauschal für alle europäischen Vogelarten, weswegen sämtliche wild lebenden einheimischen Vogelarten in NRW zu den besonders geschützten Arten zählen. Der strenge Artenschutz betrifft nur eine Teil der in NRW vorkommenden Brut- und Zugvogelarten und umfasst dabei auch zahlreiche Rote-Liste-Arten. Zu den streng geschützten Arten zählen infolge der europaweiten Regelung jedoch durchaus auch Arten, die in NRW nicht als gefährdet eingestuft werden, so z.B. der Mäusebussard.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u.a. für Vorhaben der Bauleitplanung Sonderregelungen vor, die dazu führen können, dass trotz Verstoß gegen die Zugriffsverbote keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. Diese Privilegierung (Legalausnahme) besagt, dass für europarechtlich geschützte Arten bei zulässigen Eingriffen ein Verstoß gegen das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht vorliegt, 'soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.' Das gelte selbst dann, wenn damit Tötungen der Tiere verbunden sind, soweit sie unvermeidlich sind. Für allein national geschützte Arten gelten – da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert – die Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen generell nicht. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat bereits bei Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erfolgen: *"Bauleitpläne sind reine Planungsinstrumente, oftmals mit langen Entwicklungshorizonten. Festsetzungen in B-Plänen sind zwar Voraussetzungen für den späteren Planvollzug, sie lösen aber nicht die in §§ 39 und 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände des Artenschutzes aus. Im Bauleitplanverfahren müssen die Artenschutzbelange jedoch berücksichtigt werden, um den Vollzug der Planung im Zulassungsverfahren zu gewährleisten. Diesem Anspruch wird auch ein B-Plan gerecht, der die Ausnahmemöglichkeiten in die Abwägung einstellt oder in die Befreiungslage hinein plant. Da mit der planungsrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens dessen Zulässigkeit nicht endgültig festgeschrieben ist, sondern die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44, 45 und § 67 BNatSchG gesondert zu prüfen sind, können Einzelfragen im bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden. Da im Zulassungsverfahren aber Möglichkeiten der Kompensation für beeinträchtigte oder zerstörte Lebensstätten meist nicht mehr gegeben sind, müssen diese artenschutzfachlichen Belange im Bauleitplanverfahren in die Abwägung eingestellt und bewältigt werden"* (KLINGE 2010).

Zur näheren Bestimmung artenschutzrechtlich relevanter Begriffe wie 'Störung', 'Unvermeidbarkeit', 'Verschlechterung des Erhaltungszustandes' oder 'Fortpflanzungs- und Ruhestätte' sei auf die Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) und auf die Ausarbeitung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2010) verwiesen.

3 Grundlagen zum Plangebiet

3.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nördlich der Parkstraße (L 26) zwischen St.-Töniser-Straße (L 362) und der Bebauung westlich der Krefelder Straße (L 382) im Stadtteil Alt-Willich. Es umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha.



Abb. 2: Lage im Raum. Karte: NRW-Atlas © Geobasis NRW 2016 (ergänzt)

3.2 Vorgaben des Naturschutzes

Im Plangebiet kommen weder geschützte Flächen (§ 62 LG-Biotop, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete) noch schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor. Nächstgelegene unter Landschaftsschutz stehende Flächen liegen etwa 1,3 km entfernt (westlich: LSG Münchheide, östlich: LSG Moosheide). Eine Baumschutzsatzung existiert in der Stadt Willich nicht.

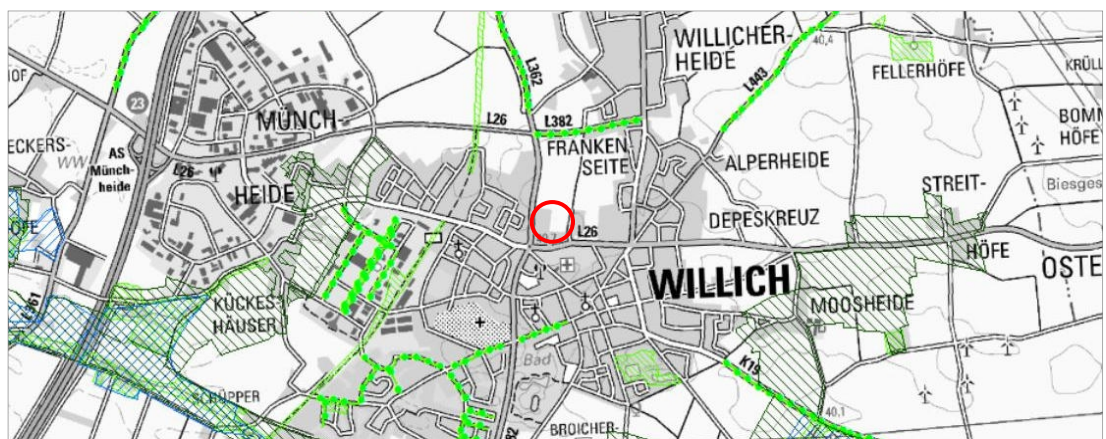


Abb. 3: Schutzausweisungen im Umfeld des Plangebietes: LSG (dunkelgrüne Schraffur), geschützte Alleen (hellgrüne Punktlinien), Biotopverbund (blaue Schraffur), schützenswerte Biotop (hellgrüne Schraffur).
Karte: @infos-Landschaftsinformationssammlung (ergänzt)

3.3 Vorgaben der Bauleitplanung

Teile des Plangebietes wurden bisher im Flächennutzungsplan der Stadt Willich noch als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Zur Umsetzung der beabsichtigten baulichen Entwicklung wurde daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer entsprechenden Darstellung der geplanten Bauflächen durchgeführt (Rechtskraft seit 29.09.2016).

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des seit dem 17.02.1995 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 49 I W "nördlich Parkstraße" (heute: Grundstück des Reinershofes sowie Stichstraße zu den Grundstücken Parkstraße 32-32d), teilweise im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB (heute: Ackerfläche). Der Gehölzbestand zur Parkstraße hin ist in dem Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt (Pflanzbindung gemäß §9 Abs.1 Nr. 25b BauGB).

3.4 Biotopbestand

Eine Übersicht über den Biotopbestand des Geltungsbereiches ist Abb. 4 zu entnehmen.

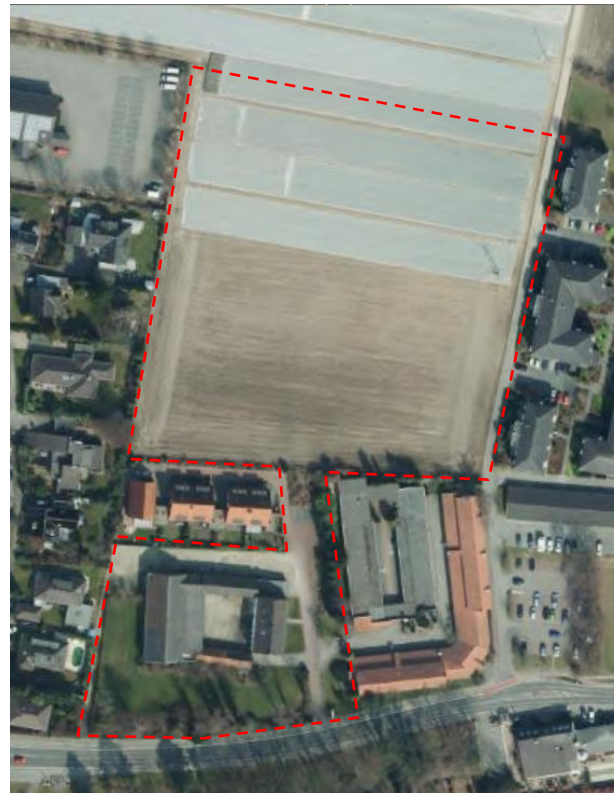


Abb. 4: Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereiches.
© Geobasis NRW 2016 (ergänzt)

Im Süden des Geltungsbereiches liegt die Hofanlage des Reinershofes. Der typische Vierkanthof umfasst einen überwiegend unbefestigten zentralen Hofplatz (Abb. 5).

Der Gebäudekomplex ist von extensiv gepflegten Gartenflächen umgeben, wobei im Norden eine größere Teilfläche als geschotterter Abstellplatz hergerichtet ist (vgl. Abb. 6-8).

Die Gebäude des Reinershofes weisen insgesamt eine gut erhaltene, weitgehend unsanierte Bausubstanz auf, darunter alte Hohlziegeldächer mit Strohdocken. Eine Zugänglichkeit der Gebäude für Vögel und Fledermäuse ist vielfach gegeben. Inwieweit unterirdische und damit frostfreie Bauwerke vorhanden sind, ist aktuell nicht bekannt.



Abb. 5: Innenhof des Reinershofes, links das Hauptgebäude. Blickrichtung: Südost.
(Foto: Dr. Jansen GmbH)



Abb. 6-8: Gebäudekomplex sowie Wiesenflächen, Gehölze und Abstellplatz im Umfeld der Hofanlage.
Blickrichtung: Nordwest (Abb. 6), Nordost (Abb. 7) bzw. Südost (Abb. 8).

Zur Parkstraße hin ist ein Gehölzstreifen mit mehreren hochgewachsenen Birken, einer Fichte sowie einer unterschiedlich breit ausgeprägten Hecke im Unterwuchs vorhanden (Abb. 9). Die Birken sind überwiegend vital und weisen teilweise stammnah ausladenden Efeubewuchs auf. Desweiteren kommt auf dem Gelände ein älterer Birnbaum mit größeren Totholzanteilen vor.



Abb. 9: Gehölzbestand entlang der Parkstraße: hochgewachsene Birken mit Strauchunterwuchs. Links im Bild die Scheune der Hofanlage sowie ein alter Birnbaum. Blickrichtung: Nordost.

Die Ackerflächen im nördlichen Geltungsbereich unterliegen intensiver Bewirtschaftung. Ackerwildkrautfluren sind nur spärlich und wildkrautreiche Säume nur schmal ausgeprägt.



Abb. 10: Ackerflächen des Geltungsbereiches. Blickrichtung: Nordwest.

4 Wirkfaktoren des Vorhabens

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen: Durch Baustelleneinrichtungen innerhalb wie außerhalb des Plangebietes können Habitate in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine Eingriffsminderung kann grundsätzlich dadurch erfolgen, dass Baustellen und Lagerplätze auf bereits versiegelten oder ähnlich geringwertigen Flächen eingerichtet werden.

Lärm- und Schadstoffemissionen: Durch Baumaschinen und umfangreiche Boden- und Materialtransporte kommt es während der Bauphase zu erhöhtem Ausstoß von Luftschadstoffen sowie zu erhöhter Staubentwicklung. Vor allem Dieselrußemissionen von Baumaschinen können im Bereich von Baustellen temporär zu lufthygienischen Belastungen führen. Desweiteren sind während der Bauphase Lärmbelastungen zu erwarten. Damit sind Störwirkungen in angrenzenden Bereichen möglich. So können Lärmimmissionen während der Bauphase z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auslösen und zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren führen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Immissionen in ihrer Quartierruhe gestört werden.

Baubedingte Erschütterungen: Baubedingt kann der Einsatz von Maschinen bei Räummaßnahmen, beim Bau von Verkehrsflächen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine relevante Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der näheren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechend empfindliche Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Gehölzrodung: Mit der Rodung von Gehölzen kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln einhergehen. Desweiteren sind Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Bäume von Rodung betroffen sind, die Specht- oder Fäulnishöhlen oder auch Spalten aufweisen und die daher grundsätzlich als Quartierbäume in Frage kommen.

Baufeldfreimachung: Im Zuge der flächenhaften Baufeldfreimachung ist grundsätzlich die Tötung von Tieren möglich, die im Bereich der Ackerflächen leben (z.B. Kleinsäuger wie Feld- und Schermaus oder bodenbrütende Vogelarten bzw. ihre Gelege/Nestlinge).

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Verlust von Ackerlebensräumen: Der Entwicklungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 1,8 ha, die bisher als Ackerland genutzt wird. Für Tier- und Pflanzenarten mit einer starken Bindung an Offenlandbiotope wird dieser Teillebensraum nach der Bebauung nicht mehr zur Verfügung stehen. Für weitere Arten gehen möglicherweise Flächen verloren, die ihnen zur Nahrungssuche (z. B. Eulen, Schwalben, Greifvögel) oder als Rast- und Nahrungsplatz auf dem Durchzug dienen.

Verlust von Gehölzbiotopen: Mit dem Verlust von Gehölzbiotopen am Reinershof kann ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Desweiteren sind Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten dann nicht auszuschließen, wenn Bäume von Rodung betroffen sind, die Specht- oder Fäulnishöhlen oder auch Spalten aufweisen und die daher grundsätzlich als Quartierbäume in Frage kommen.

Rückbau von Gebäuden: Der Abriss von Gebäuden kann mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Tierarten einhergehen. Betroffen sind möglicherweise gebäudebrütende Vogel- sowie gebäudebewohnende Fledermausarten.

Barrierewirkung, Zerschneidung: Durch die Überplanung von Freiraum kann es zu einer Zerschneidung von Funktionsbeziehungen zwischen Habitaten kommen. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. traditionelle Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien von der Planung betroffen sind.

Kulissenwirkung: Der Bau großvolumiger Gebäudekörper bedingt die Etablierung einer Kulisse, die Auswirkungen auf benachbarte Habitats haben kann. So sind für Ackerbrüter wie Kiebitz und Feldlerche Meideffekte bekannt, die vermutlich darin begründet liegen, dass diese Arten im näheren Umfeld vertikaler Strukturen mit einem höheren Prädationsrisiko zu rechnen haben. Auch bei durchziehenden Vogelarten sind teilweise Empfindlichkeiten zu beobachten, die eine Entwertung als Rastgebiet auch außerhalb der eigentlichen Eingriffsflächen zur Folge haben.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lichtemissionen: Betriebsbedingt sind für das Plangebiet künftig Lichtemissionen zu erwarten. Davon können z. B. Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht (HUEMER et al. 2010). Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtung. Dies ist z. B. für die Wasserfledermaus nachgewiesen, weswegen für diese Art grundsätzlich eine Entwertung von Nahrungsrevier und Flugrouten im Bereich beleuchteter Areale möglich ist. Beleuchtete Objekte können außerdem v.a. bei schlechten Wetterbedingungen des nachts ziehende Vögel anlocken. Dies kann zu Energieverlusten (Konditionsverschlechterung) führen, außerdem wird das Kollisionsrisiko erhöht (BALLASUS et al. 2009).

5 Potentialanalyse zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet

5.1 Methodik

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an der ministeriellen Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010).

Ortsbegehungen im August und im Oktober 2016 gaben Aufschluss über den Biotopbestand des Plangebietes. Es wurde dabei gezielt nach Lebensstätten geschützter Arten gesucht (Vogelniststätten, Baumhöhlen, sonstige fledermausrelevante Strukturen an Gehölzen und Gebäuden). Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder herangezogen.

Systematische faunistische Erhebungen lagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Die Untersuchung erfolgte daher zunächst als Potentialanalyse unter Annahme des 'worst case'.

In einem ersten Schritt erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4705 Willich (LANUV NRW 2016). Dabei wurde zunächst derjenige Quadrant berücksichtigt, dem das Plangebiet unmittelbar zuzuordnen ist (47051), darüber hinaus auch die drei Quadranten, die östlich und südlich angrenzen, da das Plangebiet im naturräumlichen Zusammenhang mit der Agrarlandschaft dieser Bereiche steht (Abb. 11).

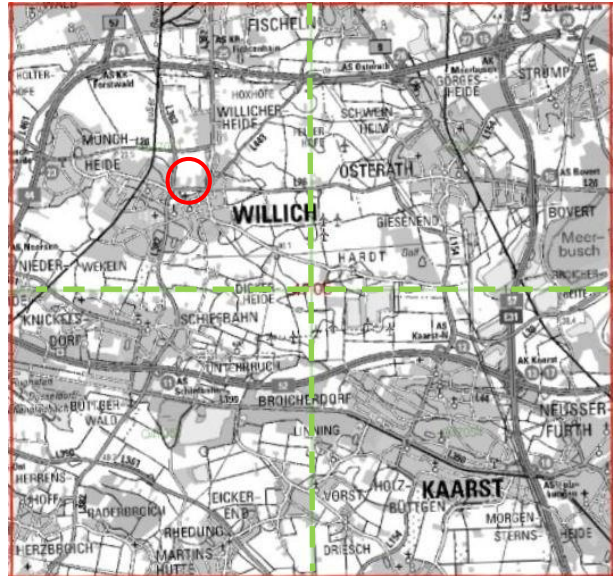


Abb. 11:
Lage des Plangebietes und Zuschnitt der berücksichtigten Messtischblatt-Quadranten (grün) der LANUV-Datenbasis

Auf Basis der Biotopausstattung des Plangebietes erfolgte bei der Abfrage eine Beschränkung auf folgende Lebensraumtypen (LRT): Acker (Aeck), Kleingehölze (KlGehoe), Säume und Hochstaudenfluren (Saeu), Gärten (Gaert) und Gebäude (Gebaeu).

Grundsätzlich muss die Liste der LANUV-Arten allerdings als unvollständig gelten, da verschiedene Artengruppen dort lediglich lückenhaft repräsentiert sind (z. B. Fledermäuse, Höhere Pflanzen, Insekten). Folgende Quellen wurden daher angefragt, um Hinweise auf ggf. zusätzlich zu berücksichtigende Arten zu erhalten:

- Biologische Station Krickenbecker Seen
- NABU-Ortsgruppe Willich
- Oliver Tillmanns, Dipl.-Biol.

Im Ergebnis war für die betrachteten Messtischblattquadranten auch das potentielle Vorkommen der Haselmaus und der Wasserfledermaus zu diskutieren, da diese Arten nachweislich im Umfeld vorkommen (TILLMANNs, mdl. Mitt.). Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise, dass zusätzliche Arten zu betrachten seien. Im Ergebnis war für das Plangebiet das potentielle Vorkommen von insgesamt 35 planungsrelevanten Arten zu prüfen (Tab. 1).

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet lagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Auch die landesweite Landschaftsinformationssammlung (LINFOS NRW, Stand 31.07.2015) führt für das Plangebiet keine Fundstellen auf. Nächstgelegene Bereiche mit Bedeutung für planungsrelevante Arten liegen gemäß dem Informationssystem südlich in einer Entfernung von etwa 1,6 km (Biotopkomplex am Flöthbach).

5.2 Auswahl der planungsrelevanten Arten

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, mit welchen planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen zunächst gerechnet werden musste. In der letzten Spalte erfolgt dann eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet. Diejenige Arten, für die im Gebiet ein Vorkommen nicht auszuschließen ist und die ggf. näher zu überprüfen sind, sind durch Fettdruck (potentielles Brutvorkommen, potentieller Quartierbewohner) oder Unterstreichung (potentieller Nahrungsgast) gekennzeichnet.

Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten (Auswahl LRT)

Art	Status im MTB	ATL	Vorkommen im Plangebiet
Fledermäuse			
Breitflügel-fledermaus	Art vor-handen	G-	Typische Gebäudefledermaus. Als Jagdgebiete werden bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit Grünlandflächen und randlichen Gehölzstrukturen genutzt. Ganzjährig Gebäudequartiere im Gebiet möglich.
Großer Abendsegler	Art vor-handen	G	Typische Waldfledermaus. Nachweis in der Region vor allem als Durchzügler im Frühjahr und Spätsommer/Herbst. Nutzung von Baumhöhlen, dabei Bevorzugung von Spechtbruthöhlen. Zur Zugzeit auch an Gebäuden, dann zumeist unter Verschalungen. Vorkommen von Zwischenquartieren an Gebäuden des Plangebietes nicht auszuschließen.
Rauhaut-fledermaus	Art vor-handen	G	Typische Waldfledermaus, teils jedoch auch in walddnahen Gebäude-quartieren. Vorkommen in der Region als Durchzügler, Überwinterung außerhalb Nordrhein-Westfalens. Sommerliches Quartiervorkommen im Plangebiet nicht gänzlich unwahrscheinlich, da geeignete Gebäudestrukturen.
* Wasser-fledermaus	-		Im Sommer Waldfledermaus in Gewässernähe, in der Region an allen größeren Gewässern. Im Winter zumeist in unterirdischen Quartieren. Aufgrund der recht geringen Entfernung zum Teich im Volkspark ist das Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen. Ob Gebäudestrukturen mit Eignung als Winterquartier vorkommen, ist aktuell nicht bekannt, ist im Rahmen der worst-case-Betrachtung jedoch anzunehmen.
Zwerg-fledermaus	Art vor-handen	G	Verbreitete Gebäudefledermaus. Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Gehölze und im Siedlungsbereich auch Gärten und Straßenlaternen aufgesucht. Ganzjährig Gebäudequartiere im Gebiet wahrscheinlich, im Sommer auch an Gehölzen.
sonstige Säugetiere			
Feldhamster	Art vor-handen	S	Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehm Böden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm). Bevorzugt in Wintergetreide (v.a. Weizen) und mehrjährigen Feldfutterkulturen, auch in Sommergetreide und Körnerleguminosen. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
* Haselmaus	Art vor-handen	G	Art der Laub- und Laubmischwälder, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete auch in Parklandschaften mit Gebüsch, Feldgehölzen und Hecken sowie gelegentlich auch in Obstgärten und Parks. Kein Vorkommen im Gebiet, da kein zusammenhängender Biotopverbund vorhandener Hecken.
Vögel			
Baumhöhlenbrüter			
Feldsperling	sicher brütend	U	Brutorttreuer Höhlenbrüter der halboffenen Agrarlandschaft mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Außerdem in Randbereichen ländlicher Siedlungen (Obst- und Gemüsegärten, Parkanlagen). Vorkommen als Brutvogel nicht gänzlich auszuschließen.
Kleinspecht	sicher brütend	U	Seltener Höhlenbrüter im Bereich lichter Laub- und Mischwälder sowie in alten Haus- und Obstgärten. Brutvorkommen im Gebiet strukturell nicht völlig auszuschließen, da Vorhandensein totholzreicher Bäume als potentielles Bruthabitat (Birke, Birnbaum) sowie Vorhandensein ausgedehnter Gehölzflächen (benachbarte Parkanlage). Allerdings wird die notwendige Reviergröße von > 150 ha nicht erreicht.
Schwarzspecht	sicher brütend	G	Seltener Höhlenbrüter in ungestörten Wäldern und Altbaumbeständen. Kein Vorkommen im Gebiet.

(Fortsetzung Tabelle)

Steinkauz	sicher brütend	G-	Seltener Höhlenbrüter offener und grünlandreicher Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Kein Vorkommen im Gebiet, da weder geeignetes Höhlendargebot noch geeignete Nahrungsflächen.
<u>Waldkauz</u>	sicher brütend	G	Höhlenbrüter in Altholzbeständen. Keine Bruthabitate im Plangebiet, jedoch möglicherweise Nahrungsgast.
Übrige Brutvogelarten der Gehölze			
Baumfalke	sicher brütend	U	Brutorttreuer und stömpfindlicher Brutvogel halboffener, strukturreicher Kulturlandschaft. Jagt über Feuchtwiesen, Mooren und Gewässern, brütet meist in Altholzbeständen. Kein Vorkommen im Plangebiet.
Baumpieper	sicher brütend	U	Bodenbrüter in offenem bis halboffenem Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht (sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen). Habitatausstattung des Plangebietes ist für die Art nicht geeignet, Vorkommen daher auszuschließen.
<u>Habicht</u>	sicher brütend	G-	Brutvogel in alten Wäldern und größeren Feldgehölzen. Kein Vorkommen als Brutvogel im Plangebiet, allenfalls sporadischer Nahrungsgast.
Kuckuck	sicher brütend	U-	Besiedlung von Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie Siedlungsrändern. Eignung des Plangebietes für typische Wirtsvogelarten ist gegeben (z. B. Bachstelze, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen), jedoch liegt kein geeignetes Nahrungshabitat für adulte Individuen der Art vor. Brutvorkommen ist daher auszuschließen.
<u>Mäusebussard</u>	sicher brütend	G	Gehölzbrüter im Bereich alter und hoher Baumbestände. Kein Brutvogel im Gebiet, jedoch sporadischer Nahrungsgast.
Nachtigall	sicher brütend	G	Gebüschbrüter der Waldränder, Feldgehölze und Hecken, auch in naturnahen Parkanlagen. Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Störintensität im Bereich der straßennah gelegenen Hecken sowie aufgrund des Mangels geeigneter Nahrungsflächen auszuschließen.
Pirol	sicher brütend	U-	Brutvogel lichter Feuchtwälder in Gewässernähe, gelegentlich auch in Feldgehölzen, Parkanlagen und Gärten mit hochwüchsigem Baumbestand. Kein Vorkommen im Plangebiet. Nächstgelegene Vorkommen in Willich liegen an der Niers (z.B. Neersener Schlosspark).
Sperber	sicher brütend	G	Gehölzbrüter in abwechslungsreicher Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Im Siedlungsbereich Brutvogel der mit Fichten bestandenen Parkanlagen, Friedhöfe und größeren Hausgärten. Brutvorkommen im Gebiet nicht völlig auszuschließen (Fichte an der Parkstraße).
Turmfalke	sicher brütend	G	Brutvogel an Gebäuden, außerdem Nachnutzung von z. B. Elsternestern in Gehölzen. Vorkommen als Brutvogel in Gehölzen nicht gänzlich auszuschließen (Fichte sowie efeubewachsene Birken an der Parkstraße).
Turteltaube	sicher brütend	S	Seltener Brutvogel der Feldgehölze und Hecken, meidet den Siedlungsbereich. Kein Vorkommen im Gebiet, da strukturell geeignete Gehölze nur in unmittelbarer Straßennähe vorhanden.
Waldohreule	sicher brütend	U	Brutvogel halboffener Parklandschaften und in Siedlungsbereichen. Nachnutzung von Nestern z.B. der Krähe und Elster. Vorkommen als Brutvogel im Gebiet nicht auszuschließen (Gehölze Reinershof), außerdem möglicherweise Nahrungsgast (Fichte sowie efeubewachsene Birken an der Parkstraße).
Wespenbussard	sicher brütend	U	Art der reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen. Kein Vorkommen im Gebiet.

(Fortsetzung Tabelle)

Fels- und Gebäudebrüter			
<u>Mehlschwalbe</u>	sicher brütend	U	Gebäudebrüter an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. Im Plangebiet keine Brutstätten vorhanden. Möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
<u>Rauchschwalbe</u>	sicher brütend	U	Gebäudebrüter, dabei Charakterart bäuerlicher Kulturlandschaft. Im Plangebiet keine Brutstätten vorhanden. Möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Schleiereule	sicher brütend	G	Meist Bruten in Gebäuden (Kirchtürme, Ruinen, Scheunen), häufig auch in eigens dafür angebrachten Spezialnistkästen. Jagdflüge über feldmausreichen Acker- und Grünlandflächen. Brutvorkommen im Bereich des Reinershofes auszuschließen, da augenscheinlich keine Zugänglichkeit der Gebäude (kein Eulenloch mit freiem Anflug).
Brutvogelarten des Offenlandes			
Feldlerche	sicher brütend	U-	Charakterart der offenen Ackerlandschaft. Möglicherweise Brutvogel der offenen Feldflur nördlich des Geltungsbereiches, aber aufgrund der Kulissenwirkung umgebender Strukturen nicht im Gebiet selber.
Kiebitz	sicher brütend	U-	Charaktervogel offener Acker- und Grünlandgebiete. Aufgrund der Kulissenwirkung umgebender Strukturen kein Vorkommen im Gebiet.
Rebhuhn	sicher brütend	S	Offenlandbrüter strukturreicher Agrar- und Brachflächen. Aufgrund Störintensität und struktureller Armut der Ackerflächen kein Vorkommen als Brutvogel im Geltungsbereich.
Wachtel	sicher brütend	U	Offenlandbrüter strukturreicher Agrar- und Brachflächen. Vorkommen im Geltungsbereich aufgrund der umgebenden Vertikalstrukturen auszuschließen.
An Gewässer / Abgrabungsflächen gebundene Vogelarten			
Eisvogel	sicher brütend	G	Gewässergebundene Art mit sehr speziellen Ansprüchen an das Bruthabitat (gewässernahe Steilhänge). Kein Vorkommen im Gebiet.
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	Die Art besiedelt sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen sowie Sand- und Kiesabgrabungen. Kein Vorkommen im Gebiet.
Uferschwalbe	sicher brütend	U	Art mit sehr speziellen Ansprüchen an das Bruthabitat (Steilhänge aus Sand oder Lehm). Brutvorkommen an gewässernahen Steilwänden und im Bereich von Abgrabungen. Kein Vorkommen im Gebiet.
Durchzügler			
Tafelente	rastend	G	Brutvogel der Ufervegetation größerer Stillgewässer. Auf dem Durchzug an Gewässern rastend. Im Gebiet kein Vorkommen.
ATL = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region Ampelbewertung LANUV (Erhaltungszustand): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz, k.A. = keine Angabe. * = planungsrelevante Art, in den LANUV-Listen zu den betrachteten MTB-Quadranten nicht enthalten			

Die Liste abzuprüfender Arten ist im vorliegenden Fall zunächst recht lang, da im Umfeld von Willich verschiedene Schutzgebiete und schutzwürdige Biotopkomplexe zu einer großen Anzahl schutzwürdiger Arten beitragen. Eine Verschneidung der Lebensraumansprüche der verschiedenen Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt dann jedoch, dass nur für einen Teil der gelisteten Arten im Plangebiet ein Vorkommen für möglich zu halten ist.

Fledermäuse

Im Plangebiet ist das Vorkommen von Fledermausquartieren sowohl im Bereich älterer Gehölze als auch im Bereich der Gebäude des Reinershofes möglich:

- An den Birken an der Parkstraße besitzen die durch dichten Efeubewuchs entstandenen Spalten sowie möglicherweise vorhandene kleinere Baumhöhlen Potential für Sommer- und Zwischenquartiere. Fledermaustaugliche Quartierstrukturen können dabei auch an versteckten Stellen existieren und sind über eine reine Inaugenscheinnahme vom Boden nicht mit Sicherheit identifizierbar.
- Auch die Nebengebäude des Reinershofes weisen mit ihren alten spaltenreichen Ziegelstrukturen, den alten Dacheindeckungen und den ungestörten und zugänglichen Innenräumen Potential für Sommerquartiere und Wochenstuben. Möglicherweise besteht mit unterirdisch vorhandenen frostfreien baulichen Anlagen auch eine Eignung als Winterquartier.

Hinzu kommt, dass die unmittelbare Nähe des Konrad-Adenauer-Parks mit seinen Gewässern, Gehölzen und Freiflächen zu einem Lebensraumpotential der genannten Strukturen am Reinershof beitragen dürfte. Als mögliche Quartiernutzer im Sommerhalbjahr und während der Zugzeiten kommen somit sowohl Wald- als auch Gebäudefledermausarten in Betracht: **Breitflügel- fledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus**. Zudem könnte die **Wasserfledermaus** im Winter unterirdische Quartiere nutzen. Auch für Breitflügel- und Zwergfledermaus ist das Vorkommen von Winterquartieren im Bereich der Gebäude nicht auszuschließen (Tab. 2).

Tab. 2: Potentielle Nutzung von Gebäudequartieren durch verschiedene Fledermausarten

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Breitflügel- fledermaus	W	W	W	W	S*	S*	S*	S*	Z/W	W	W	W
Großer Abendsegler	(W)	(W)	(W)	(W)	-	-	-	-	(W)	(W)	(W)	(W)
Rauhaut- fledermaus	-	-	-	(Z)	-	-	(Z)	(Z)	(Z)	(Z)	-	-
Wasserfledermaus	W _u	W _u	W _u	(S)	(S*)	(S*)	(S*)	(S*)	W _u	W _u	W _u	W _u
Zwergfledermaus	W	W	W	W	S	S*	S*	S*	Z	W	W	W

grau unterlegt: typische Gebäudefledermäuse
 S = Sommerquartier; S* möglicherweise Weibchenquartier / Wochenstube; Z = Zwischenquartier; W = Winterquartier; W_u = Winterquartier unterirdisch; () = gewöhnlich Nutzung anderer Quartiertypen, Gebäudequartiere jedoch mit geringerer Wahrscheinlichkeit ebenfalls möglich, ? = Autökologie weitgehend noch unbekannt, - = keine Nutzung.
 Erarbeitung der Tabelle nach Angaben des Fachinformationssystems LANUV NRW (2016)

Das Vorkommen großer Baumhöhlen mit Potential für Fledermaus-Winterquartiere ist nicht anzunehmen, da keine Bäume entsprechenden Stammdurchmessers vorkommen.

Sonstige Säugetiere

Unter den Säugetieren ist neben den genannten Fledermausarten auch dem *Feldhamster* besondere Beachtung zu schenken, da für diese Art im Bereich der Ackerflächen des Plangebietes eine grundsätzliche strukturelle Lebensraumeignung vorliegt. Das Hauptverbreitungsgebiet des Feldhamsters in NRW war ehemals die offene weiträumige Bördelandschaft in der Kölner Bucht westlich des Rheins. Aktuell ist hier jedoch nur noch eine nennenswerte Population im Kreis Euskirchen bekannt. Der Gesamtbestand in NRW wurde im Jahr 2005 noch auf 200-300 Tiere geschätzt, im Jahr 2015 lag der Gesamtbestand bei unter 100 Tieren. Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen im Plangebiet und seiner näheren Umgebung existieren nicht, ein Vorkommen im Plangebiet wird daher ausgeschlossen.

Schließlich ist auch die *Haselmaus* einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Diese Art ist entgegen der Darstellung der aktuellen Verbreitungskarten des LANUV in NRW noch recht weit verbreitet (TILLMANNS, mdl. Mitt.). Sie stellt jedoch hohe Ansprüche an ihren Lebensraum, indem einerseits ein räumlicher Verbund mit anderen Gehölzstrukturen und andererseits auch eine Artenvielfalt an Gehölzen existieren muss. So sollten diese eine gemischte, möglichst uneinheitliche Zusammensetzung aufweisen, welche die benötigten Nahrungskomponenten (Pollen, Nektar, fettreiche Samen, Früchte) über die gesamte Aktivitätszeit der Haselmaus zur Verfügung stellt (BÜCHNER 2007). Im vorliegenden Fall lassen die vorhandenen Hecken einen weiterreichenden Biotopverbund wie auch die notwendige Artenzusammensetzung vermissen. Ein Vorkommen der Haselmaus wird für das Gebiet daher ausgeschlossen.

Brutvögel

Baumhöhlenbrüter: Das Plangebiet weist im Umfeld des Reinershofes nur vereinzelt Baumbestände auf, die Höhlenpotential besitzen (ein Birnbaum, verschiedene Birken). Eine Sicht Erfassung von Baumhöhlen vom Boden stellte sich im vorliegenden Fall wegen des dichten Efeubewuchses an den meisten der Baumstämme als unmöglich heraus. Das Vorkommen größerer Höhlen ist jedoch angesichts der Stammumfänge der Bäume nicht anzunehmen, womit Arten wie Stein- und Waldkauz als Brutvögel ausscheiden. Auch der Schwarzspecht ist aufgrund seiner Störempfindlichkeit im Plangebiet nicht zu erwarten. Es verbleibt der **Feldsperling** als möglicher Höhlenbrüter.

Übrige Brutvogelarten der Gehölze: Die Gehölze am Reinershof besitzen grundsätzlich Potential für verschiedene Gehölzbrüter. Was planungsrelevante Arten betrifft, erscheint das Vorkommen von **Sperber**, **Turmfalke** und **Waldohreule** möglich.

Turmfalke und Waldohreule bauen dabei keine eigenen Nester, sondern bebrüten verlassene Nester von Elstern oder Krähen. Zwar wurden im Gebiet aktuell keine Nester von Raben- oder Greifvögeln aufgefunden, jedoch sind Aussagen dazu wegen des teils dichten Efeubewuchses an manchen der Birken nicht mit Sicherheit möglich.

Auch der Sperber kommt als Nachnutzer in verlassenen Krähenhorsten vor, legt aber oft auch selber einen Horst aus Reisig an. Der Sperber besiedelt alle Landschaften, in denen ein ausreichendes Nahrungsangebot an Kleinvögel verfügbar ist, weswegen Siedlungsrandlagen wie die des Reinershofes als Habitat gut geeignet sind.

Fels- und Gebäudebrüter: Die Gebäude des Reinershofes besitzen Potential für verschiedene Vögel, die als Kulturfolger Gebäudestrukturen als Ersatz für natürliche Felsstandorte zu nutzen wissen. Dazu gehören verbreitete Arten wie Hausrotschwanz, Straßentaube und Haussperling. Das Vorkommen der planungsrelevanten *Schleiereule* wird im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen, da die Gebäude der Hofanlage augenscheinlich keine geeigneten Einflugmöglichkeiten aufweisen. Auch Nester von *Rauch- und Mehlschwalbe* kommen am Reinershof nicht vor, wie eine Inaugenscheinnahme der Gebäude ergab.

Brutvogelarten des Offenlandes: Der Geltungsbereich umfasst im Übergang zu den nördlichen Freiräumen auch Ackerflächen. Diese werden am östlichen Rand jedoch von einem Wirtschaftsweg begleitet, der regelmäßig von Spaziergängern mit ihren Hunden genutzt wird, die Fläche ist daher insgesamt relativ starken Störungen ausgesetzt. Gleichzeitig ist die Freifläche rundum von vertikalen Strukturen umgeben (Gehölze, Gebäude, 10 kV-Freileitung). In der Folge ist das Vorkommen der planungsrelevanten Offenlandarten *Feldlerche*, *Kiebitz* und *Wachtel* nicht anzunehmen. Auch das *Rebhuhn*, für das eine besondere Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen nicht bekannt ist, findet aufgrund des Mangels an Saumstrukturen keine geeigneten Bruthabitate vor. Lediglich für ubiquitäre Arten des Offenlandes wie z. B. den Jagdfasan ist ein Vorkommen für möglich zu halten.

An Gewässer / Abgrabungsflächen gebundene Vogelarten: Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes auszuschließen (*Eisvogel, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe*).

Durchziehende Vogelarten und Nahrungsgäste

Das Plangebiet stellt für Vogelarten auf dem Durchzug keine besonderen Habitatqualitäten bereit. So sind im Bereich der Ackerflächen z. B. keine regelmäßig länger überstauten Bereiche anzutreffen, wie sie etwa für die *Tafelente* von Interesse wären.

Für *Rauch- und Mehlschwalbe* wird ein Vorkommen als Nahrungsgast als möglich bewertet. Auch verschiedene Greifvögel wie *Habicht* und *Mäusebussard* sowie Eulen wie der *Waldkauz* können im Rahmen ihrer weiträumigen Jagdflüge zeitweise im Plangebiet zu beobachten sein. Eine enge Bindung an das Plangebiet ist jedoch für keine der genannten Arten anzunehmen.

Amphibien und Reptilien

Für planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten sind im Plangebiet keine potentiellen Lebensräume vorhanden. Auch eine Funktion als Wanderkorridor ist nicht ersichtlich.

6 Bestandserhebungen im Sommerhalbjahr 2017

Die Potentialanalyse kam zu dem Ergebnis, dass das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten im Plangebiet nicht generell auszuschließen ist. Zwischen Mitte Mai und Ende September 2017 erfolgten daher konkrete Erfassungen der Avifauna und der Fledermäuse. Die Ergebnisse dieser faunistischen Erhebungen sowie die Konsequenzen für die Planung werden ausführlich in einem entsprechenden Bericht dargestellt (NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANN 2017) und nachfolgend kurz zusammengefasst.

6.1 Methodik

Die Kartierung der **Avifauna** beschränkte sich auf die Arten, deren Vorkommen im Rahmen der Potentialanalyse nicht ausgeschlossen werden konnte. Deshalb wurde keine vollständige Revierkartierung durchgeführt, sondern es erfolgte eine gezielte Suche nach Baumhöhlen (Feldsperling) und Horsten (Sperber, Turmfalke, Waldohreule) und eine Kontrolle auf Nutzung bzw. Bebrütung durch diese Arten. Dabei wurden die Gehölze im Vorhabenbereich sowie im näheren Umfeld im Mai und Juni 2017 im Rahmen von zwei Begehungen kontrolliert. Um zudem Aussagen zur Notwendigkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich nicht-planungsrelevanter Arten zu ermöglichen (z.B. Berücksichtigung von Gebäudebrütern beim Abbruch), wurden darüber hinaus auch alle weiteren Vorkommen von im Vorhabenbereich auftretenden Vogelarten dokumentiert.

Die Erfassung der **Fledermausfauna** erfolgte durch insgesamt fünf Begehungen mit Bat-Detektoren jeweils während der morgendlichen oder abendlichen Dämmerung. Um die Erfassungswahrscheinlichkeit zu steigern, wurden zudem automatisch aufnehmende Detektoren an unterschiedlichen Standorten im Vorhabenbereich installiert. Die Begehungen erfolgten zwischen Mai und Ende September, so dass sowohl Aussagen zur Nutzung in der Wochenstubezeit als auch zur potentiellen Nutzung als Winterquartier ermöglicht wurden. Da artenschutzrechtliche Betroffenheiten vor allem beim Abbruch von Gebäudestrukturen oder bei der Fällung von Höhlenbäumen auftreten könnten, konzentrierte sich die Fledermauserfassung auf die Gebäude des Reinershofs sowie auf die Gehölze des umgebenden Gartens. Ergänzend wurde in den zum Abbruch vorgesehenen Gebäudeteilen eine Über-

prüfung auf Spuren von Fledermäusen bzw. Individuen durchgeführt. Dabei wurden die potentiellen Quartiere mittels Taschenlampe ausgeleuchtet und auf Tiere sowie deren Fraßreste sowie Kot-, Urin- oder Talgspuren kontrolliert.

6.2 Ergebnisse Avifauna

Im Vorhabenbereich und in seinem näheren Umfeld wurden im Rahmen der durchgeführten Begehungen insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen brüteten 9 Arten im Plangebiet (Amsel, Buchfink, Dohle, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp) und weitere 9 Arten besaßen im näheren Umfeld Fortpflanzungsstätten (Blaumeise, Elster, Grünling, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Stockente, Zaunkönig). Bei den nicht als Brutvögel auftretenden Arten handelte es sich um Nahrungsgäste (Bachstelze, Bluthänfling, Goldammer, Mauersegler, Mäusebussard, Misteldrossel, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke).

Unter den kartierten Vogelarten gehören **Mäusebussard, Rauchschwalbe, Sperber** und **Turmfalke** zu den sog. planungsrelevanten Arten. Sie alle treten in Plangebiet und näherer Umgebung als Nahrungsgäste auf, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten kommen nicht vor.

6.3 Ergebnisse Fledermausfauna

Im Rahmen der Erhebungen wurden die beiden Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus nachgewiesen. Zudem wurden mittels Bat-Detektor als auch durch die Suche nach Spuren (Kot, Nahrungsreste) Langohrfledermäuse festgestellt, wobei es sich wahrscheinlich um das Braune Langohr handelt, möglicherweise aber auch um das seltenere Graue Langohr.

Der **Große Abendsegler** wurde nur mit wenigen Individuen im Luftraum des Vorhabenbereichs festgestellt. Die Quartiermöglichkeiten des Vorhabenbereichs und seines Umfeldes haben für die Art augenscheinlich keine Funktion, das Auftreten beschränkt sich auf einzelne im Luftraum jagende, im Transferflug auftretende oder durchziehende Tiere.

Die **Zwergfledermaus** konnte mit Abstand am häufigsten festgestellt werden. Sie wurde regelmäßig im Vorhabenbereich und auch im Bereich potentieller Quartiere nachgewiesen. Einzelne jagende Individuen wurden auch auf dem Dachboden des nördlichen Gebäudeteils festgestellt. Hier konnten an drei Stellen auch diverse Kotpillen nachgewiesen werden, so dass von einer Quartiernutzung durch die Art auszugehen ist. Da keine Tiere beim Ein- oder Ausflug beobachtet wurden, kann ein individuenreiches Quartiers ausgeschlossen werden (z.B. Wochenstube, Winterquartier). Vielmehr ist von einer unregelmäßigen Nutzung als Einzelquartier auszugehen. Auf eine Nutzung der Gehölze als Quartier liegen keine Hinweise vor.

Für Langohrfledermäuse liegen zwei Detektornachweise vor, wobei es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um das **Braune Langohr** handelt, vielleicht aber auch um das **Graue Langohr**, da die beiden Arten mittels Bat-Detektoren nicht unterschieden werden können. Die Tiere nutzen den Innenhof zur Jagd und verschiedene Gebäudeteile als Fraßplätze. Da ein Detektornachweis aus dem Dachboden vorliegt und in den Gebäudeteilen Nahrungsreste und geringe Mengen Kot gefunden werden konnten, kann auch eine unregelmäßige Nutzung als Quartier nicht ausgeschlossen werden. Auf eine Nutzung der Gehölze als Quartier liegen gleichfalls keine Hinweise vor.

7 Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte

Es gilt nachfolgend zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem Vorhaben

- 1/ trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten oder ihrer Entwicklungsformen denkbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- 2/ sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- 3/ die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang möglicherweise nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Sinne umfassen alle Habitatstrukturen, die während des Fortpflanzungsgeschehens oder der Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der Art unerlässlich sind. Dazu zählen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten nach der Rechtsprechung nicht. Eine andere Beurteilung ist allenfalls dann geboten, wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt, ohne die die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ihre Funktion vollständig verlieren würde.

Hinweise auf das Vorkommen wild lebender Pflanzen im Gebiet, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, liegen nicht vor. Daher entfällt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Bei der Prüfung ist Arten mit mittel bis schlechtem Erhaltungszustand grundsätzlich besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

7.1 Tötung von Individuen

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten zunächst auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und
- die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (sog. Freistellung gem. § 44(5)2 BNatSchG).

Diese Freistellung vom Tötungsverbot begegnet in der Rechtsprechung allerdings Zweifeln dahingehend, ob sie in der im BNatSchG geregelten Form mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Daher kommt den Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen ein besonderes Gewicht für eine rechtssichere Planung zu (vgl. Kap. 8).

Gehölzrodung

Die Planung ist absehbar mit der Inanspruchnahme verschiedener Gehölzbestände am Reinershof verbunden (Rodung gebäudenah stockender Gehölze, außerdem wahrscheinlich Rodung einzelner Bäume an der Parkstraße sowie von Teilen der straßennah stockenden Hecke). Für den Bereich dieser Gehölze wurden Brutvorkommen verschiedener verbreiteter (ubiquitärer) Vogelarten nachgewiesen (Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp). Von einem Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten (z.B. Feldsperling, Sperber, Turmfalke, Waldohreule) ist gleichzeitig nicht auszugehen.

Das Tötungsverbot gilt für sämtliche europäischen Vogelarten. Über eine Bauzeitenregelung ist daher die Rodung von Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu

beschränken (01. Oktober bis 28. Februar).

Da die Kartierung für Fledermausarten keine Hinweise auf eine Nutzung von Gehölzen ergab, sind bei Gehölzrodungen Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich dieser Artengruppe nicht erforderlich.

Gebäudeabriss

Die von Rückbau betroffenen Nebengebäude des Reinershofes weisen diverse Strukturen auf, die eine Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten und Gebäudefledermäuse ermöglichen. Nachweise erfolgten z. B. für die Brutvogelarten Amsel und Dohle, außerdem für Zwergfledermäuse und einzelne Langohrfledermäuse. Für die Fledermäuse ist dabei von einer Nutzung als Sommer- und Zwischenquartier auszugehen, Hinweise auf die Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier ergaben sich nicht.

In der Folge ist ein Abbruch in den Wintermonaten, möglichst nach Starkfrostereignissen, zu empfehlen, wobei z. B. ein Abbruchzeitraum zwischen dem 15. Januar und dem 28. Februar geeignet wäre. Sollte der Abbruch innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich sein, wäre eine biologische Baubegleitung erforderlich, über die sicher gestellt wird, dass keine Tiere gefährdet werden.

Baufeldfreimachung im Bereich des Ackers

Bei der Baufeldfreimachung ist im Bereich der Ackerflächen die Tötung dort lebender Kleintiere möglich. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann dabei ausgeschlossen werden, allerdings kommen möglicherweise ubiquitäre Bodenbrüter vor. So wurde im Rahmen der Kartierung der Jagdfasan als Brutvogel in diesem Bereich nachgewiesen. In der Folge ist über eine Bauzeitenregelung die Baufeldfreimachung grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränken (01. Oktober bis 28. Februar).

7.2 Störung von Individuen

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z.B. durch Gehölzrodungen, Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich der Störung Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen. Dabei müsste die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, d. h. die Störung müsste dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population verschlechtert. Die Kartierung ergab keine Hinweise, dass eine Betroffenheit entsprechend empfindlicher Arten vorliegt.

Bezüglich planungsrelevanter Arten unter den Vögeln, die im Plangebiet als Nahrungsgäste vorkommen (Mäusebussard, Rauchschwalbe, Sperber und Turmfalke), kann davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihren großen Aktionsräumen alternative Habitate erschließen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind.

7.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006). Dieses Schutzgebot wird nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten beschränkt

sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- der Eingriff *unvermeidbar* ist
- und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Gehölzrodung

Für den Bereich der Gehölze des Plangebietes wurden Brutvorkommen verschiedener verbreiteter (ubiquitärer) Vogelarten nachgewiesen: Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp. Keine der nachgewiesenen Brutvogelarten weist dabei eine besondere Brutplatztreue auf, wiederholt genutzte Niststätten sind somit nicht anzutreffen. Bei Verlust der Niststätten der nachgewiesenen Arten infolge der Rodung der Gehölze kann davon ausgegangen werden, dass sich die betroffenen Arten im Umfeld des Plangebietes neue Reviere erschließen können, die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang somit erhalten bleibt.

Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse ergaben sich nicht, eine Betroffenheit dieser Artengruppe durch Gehölzrodung ist daher nicht absehbar.

Gebäudeabriss

Der Rückbau der Nebengebäude des Reinershofes geht mit dem Verlust von Fledermausquartieren einher. Fledermäuse sind im Allgemeinen quartiertreu und suchen jedes Jahr wieder ihre traditionellen Quartiere auf. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)3 BNatSchG erscheint daher möglich. Betroffen ist im vorliegenden Fall vornehmlich die Zwergfledermaus, außerdem das Braune Langohr und/oder (deutlich unwahrscheinlicher) das Graue Langohr).

Überplanung von Ackerfläche

Im Bereich der Ackerflächen des Geltungsbereiches wurden keine Reviere nest- oder reviertreuer Vogelarten festgestellt. Die nachgewiesene Brutvogelart Jagdfasan gehört zu den Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten. Die Küken eines Geleges dieser Art, das in einer flachen Mulde am Boden angelegt wird, schlüpfen zumeist innerhalb eines Tages und sind Nestflüchter. Bei baulicher Beanspruchung des Geländes außerhalb der Brutzeit liegt daher kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. des § 44(1)3 BNatSchG vor.

7.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Für das Gebiet wird das Vorkommen geschützter Pflanzen ausgeschlossen, die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

8 Prüfung der Ausnahme- bzw. Befreiungsvoraussetzungen

Sollte die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können, wird eine Ausnahmeerteilung gemäß § 45 (7) BNatSchG durch die Untere Landschaftsbehörde notwendig. Diese ist jedoch grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- "*zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses*" an dem Vorhaben einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen Population(en) - wofür ggf. die Festsetzung entsprechender Maßnahmen notwendig ist (FCS-Maßnahmen)

Die Alternativenprüfung umfasst einerseits Planalternativen des Vorhabens, bedeutet jedoch auch, dass vor der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen alle zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotverletzungen (incl. Maßnahmen) voll auszuschöpfen sind. Grundsätzlich obliegt der Unteren Landschaftsbehörde die Bewertung, welche "*zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotverletzungen*" vom Vorhabenträger erwartet werden können. Abschließende Aussagen zu den Möglichkeiten von Ausnahmeerteilungen können daher an dieser Stelle nicht getroffen werden.

Gemäß § 67 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG auch eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen (einschließlich sozialen oder wirtschaftlichen) Interesses notwendig ist oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

9 Maßnahmen

9.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung davon ausgegangen, dass folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden:

- V1 Rodungen sind zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken grundsätzlich außerhalb der Brutzeit vorzunehmen (Rodungsfrist gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG: Oktober bis Februar). Ist diese Bauzeitenregelung nicht mit dem Bauablauf vereinbar, ist über eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen, dass artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.
- V2 Der Abriss von Gebäuden hat zum Schutz von Fledermäusen in den Wintermonaten und möglichst nach Starkfrostereignissen zu erfolgen. Als mit großer Wahrscheinlichkeit geeigneter Abbruchzeitraum kann die Spanne zwischen dem 15. Januar und dem 28. Februar gelten. Sollte der Abbruch innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich sein, wäre eine biologische Baubegleitung erforderlich, in deren Rahmen Kontrollen auf aktuellen Besatz durch Fledermäuse und ggf. auch gebäudebrütende Vögeln durchgeführt werden.
- V3 Maßnahmen der Baufeldfreimachung sind zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken grundsätzlich außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, d.h. im Zeitraum zwischen Oktober und Februar. Ist diese Bauzeitenregelung nicht mit dem Bauablauf vereinbar, ist über eine baubiologische Begleitung sicher zu stellen, dass keine aktuell genutzten Brutstätten im betroffenen Bereich vorkommen. Sollten Brut- oder Aufzuchtaktivitäten angetroffen werden, ist der betroffene Bereich solange zu schützen, bis die Küken selbstständig sind bzw. (bei Nestflüchtern) den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können.

9.2 CEF-Maßnahmen

Im Rahmen der Erfassung von Fledermausarten wurde eine Nutzung der abzubrechenden Gebäude des Vorhabenbereichs als Quartiere der Zwergfledermaus festgestellt, zudem ist von einer gelegentlichen Nutzung als Quartier des Braunen oder Grauen Langohres auszugehen. Um die Funktion dieser Quartiere funktional ausgleichen zu können, sind artspezifische Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

CEF1 Zur Kompensation des Verlustes von Einzelquartieren von Zwergfledermaus und Braunem/Grauem Langohr werden an dem im Vorhabenbereich verbleibenden Gebäude, an dem neu zu errichtenden Gebäudekomplex oder auch an Gehölzstrukturen im näheren Umfeld künstliche Fledermausquartiere installiert.

Die Anzahl der Quartiere richtet sich nach der Zahl der Einzelquartiere, die in Anspruch genommen werden. Zum Ersatz der Funktion der Einzelquartiere wird auf Basis der tatsächlichen Quartiernachweise eine 3-fache Kompensation vorgeschlagen. Da aufgrund der faunistischen Erfassungen von mind. 3 Quartierstandorten der Zwergfledermaus und mind. 1 Quartierstandort des Braunen bzw. Grauen Langohres auszugehen ist, wären somit mind. 12 artspezifisch geeignete künstliche Quartiermöglichkeiten zu installieren (8 Spalkkästen, z. B. Fledermausflachkasten 1 FF der Fa. Schwegler, sowie 4 Höhlenkästen, z. B. Fledermaushöhle 2FN der Fa. Schwegler).

Die Anbringung sollte spätestens zu Beginn der Fledermaus-Aktivitätszeit im April des auf den Abriss folgenden Jahres und unter Hinzuziehung eines Fledermauskundlers durchgeführt werden.

Die Funktion des Vorhabenbereichs als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist nicht auszu-

gleichen, da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum darstellt. Unter der Annahme, dass die oben beschriebene Anzahl von Fledermauskästen in unmittelbarer Nähe des Vorhabenbereichs angebracht wird, ist daher davon auszugehen, dass die Funktion der Fledermausquartiere im Bereich des Reinershofes im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. I.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt somit die Funktion der betroffenen Ruhestätten von Zwergfledermaus und Braunem/Grauem Langohr im räumlichen Zusammenhang erhalten.

9.3 Allgemeine Artenschutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen nicht der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der Eingriffsregelung genügt (vgl. Kap. 2). Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die Vermeidungsmöglichkeiten damit möglichst weitgehend aususchöpfen. Folgende Empfehlungen werden daher ausgesprochen:

- M1 Reduzierung der Gehölzrodung auf das unbedingt notwendige Maß: Besonders die im Geltungsbereich vorhandenen älteren Bäume und dichten Hecken sind möglichst weitgehend zu erhalten und in die Planung zu integrieren.
- M2 Artenschutzgerechte Beleuchtung: Auswirkungen können grundsätzlich durch entsprechende Leuchtmittelwahl verringert werden. Bei der Konzeption der Beleuchtung des Geländes sind daher auch artenschutzrelevante Kriterien zu berücksichtigen.
- M3 Artenschutzgerechte Gestaltung und Pflege der Grünflächen: Über eine gezielte Entwicklung der Außenanlagen durch extensive Pflege sowie das Einbringen spezieller Pflanzenarten kann eine Optimierung des Plangebietes etwa als Fledermaus-Nahrungshabitat erzielt werden. Von grundlegender Bedeutung ist bei der Pflege der Grünflächen außerdem der Verzicht auf Insektizide.

10 Zusammenfassung und Fazit

Für den Bebauungsplan Nr. 49 II W "Reinershof" der Stadt Willich wurde zunächst eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) erarbeitet (PLANUNGSBÜRO SELZNER 2016). Diese basierte auf Ortsbegehungen des Plangebietes und der Erfassung von Biotopen und potentiellen Lebensräumen geschützter Arten.

Da im Rahmen der Vorprüfung für einige Vogel- und Fledermausarten Konflikte bei Realisierung des Bebauungsplans nicht auszuschließen waren, erfolgte für den Geltungsbereich und sein näheres Umfeld schließlich eine konkrete Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten (NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANN 2017). Zur Erfassung von Vogel- und Fledermausarten wurden dabei in Abstimmung mit der Stadt Willich zwei Begehungen für Nester-suchen bzw. -kontrollen (Avifauna) sowie fünf nächtliche Begehungen (Fledermäuse) durchgeführt.

Im Ergebnis wurden im Vorhabenbereich und seinem näheren Umfeld insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen brüten 9 Arten im Plangebiet (Amsel, Buchfink, Dohle, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp) und weitere 9 Arten besitzen im näheren Umfeld Fortpflanzungsstätten (Blaumeise, Elster, Grünling, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Stockente, Zaunkönig). Bei den nicht als Brutvögel auftretenden Arten handelt es sich um Nahrungsgäste (Bachstelze, Bluthänfling, Goldammer, Mauersegler, Mäusebussard, Misteldrossel, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke). Unter den kartierten Vogelarten gehören **Mäusebussard, Rauchschwalbe, Sperber** und **Turmfalke** zu den sog. planungsrelevanten Arten. Sie alle treten in Plangebiet und näherer Umgebung lediglich als Nahrungsgäste auf, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten kommen nicht vor.

Im Rahmen der Fledermauskartierung wurden die beiden Fledermausarten **Großer Abendsegler** und **Zwergfledermaus** nachgewiesen. Zudem wurden mittels Bat-Detektor als auch durch die Suche nach Spuren (Kot, Nahrungsreste) Langohrfledermäuse festgestellt, wobei es sich sehr wahrscheinlich um das **Braune Langohr** handelt, möglicherweise aber auch um das seltenere **Graue Langohr**. Während der Große Abendsegler lediglich als Nahrungsgast bzw. Durchzügler auftrat, konnte für Zwergfledermaus und Braunes/Graues Langohr die Nutzung von Quartieren im Bereich des Reinershofes nachgewiesen werden. Hinweise auf eine Quartiernutzung in den Gehölzen des Vorhabenbereichs ergaben sich gleichzeitig nicht.

Folgende artenschutzrechtlichen Konflikte erscheinen bei Umsetzung des Vorhabens nun möglich:

- Tötung nicht-planungsrelevanter Vogelarten bei Rodung von Gehölzen, Baufeldfreimachung und Abriss von Gebäuden
- Tötung einzelner Fledermäuse bei dem Abriss von Gebäuden
- Verlust von Fledermausquartieren infolge des Abrisses von Gebäuden

Über entsprechende Fristenregelungen für Rodung und Gebäuderückbau bzw. eine ökologische Baubegleitung lassen sich Tötungen vermeiden (**V1, V2, V3**). Das Vorkommen von Fledermausquartieren in für den Abriss vorgesehenen Gebäudeteilen erfordert jedoch weitergehende Maßnahmen, über die die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt (CEF-Maßnahmen). So wird auf Basis der Quartiernachweise eine 3-fache Kompensation vorgeschlagen, was ein Ausbringen von insgesamt 12 Quartierhilfen im Vorhabenbereich oder auch an Gehölzstrukturen im näheren Umfeld (z.B. an Bäumen der südlich angrenzenden Parkanlage) bedeutet (**CEF1**).

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahme CEF1 kann die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 49 II W "Reinershof" der Stadt Willich artenschutzrechtlich als zulässig bewertet werden.

Gemäß der Empfehlung des MBV & MKULNV (2010) sollte in die Baugenehmigung zum Planvorhaben folgender Hinweis aufgenommen werden:

"Der Bauherr resp. die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt."

11 Quellen

Gutachten zum Plangebiet

- NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANN (2017): Bebauungsplan Nr. 49 II W „Reinershof“ der Stadt Willich - Ergebnisbericht zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Jahr 2017.- unveröff. Gutachten i. A. von Planungsbüro Selzner, Neuss, Stand: 26.09.2017, 23 S..
- PLANUNGSBÜRO SELZNER (2016): Bebauungsplan Nr. 49 II W "Reinershof" Stadt Willich. Artenschutzrechtliche Vorprüfung. – unveröff. Gutachten i. A. von Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Neuss, Stand: 24.10.2016, 23 S..

Sonstige Quellen

- BALLASUS H., HILL K. & H. HÜPPOP (2009): Gefahren künstlicher Beleuchtung für ziehende Vögel und Fledermäuse.- Ber. Vogelschutz 46: 127-157.
- BIOLOGISCHE STATION RHEIN-KREIS NEUSS (2014): Projekt Feldhamster, <http://www.biostation-neuss.de/feldhamster.html> (online-Abfrage am 12.11.2014)
- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.
- BÜCHNER, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen. Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. Hessen-Forst FENA, Fb Naturschutz, Gießen, 18 S.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & A. SKIBBE (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde: 480 S.
- HUEMER, P., KÜHTREIBER, H. & G. TARMANN (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten. Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol.- Innsbruck, 33 S.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: MUNLV des Landes NRW, 267 S.
- KLINGE, W. (2010): Bauleitplanung und Artenschutz. – Natur und Recht 32: 538-543.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" in Kooperation mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen".
- LANUV NRW (2016): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden 'Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen' für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, L. VAUT, R. WITTENBERG. Schlussbericht (online).
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten.– Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, 275 S.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., DEWITZ, W. VON, JÖBGES, M. & J. WEISS (2009): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung, Stand Dezember 2008.

TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen.- Naturschutz in Recht und Praxis 1: 1 – 20.

Gesetze, Handlungsempfehlungen, Verwaltungsvorschriften

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchdG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S..

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016.

12 Anhang

- Prüfprotokolle einer Artenschutzprüfung: Gesamtprotokoll und Art-für-Art-Protokoll gemäß Anlage 2 der Handlungsempfehlung (MBV & MKULNV 2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 49 II W "Reinershof" in Willich

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Willich Antragstellung (Datum): 09.11.2016

Entwicklung von Wohnbebauung auf einer innenstadtnahen Fläche nördlich der Parkstraße im Stadtteil Alt-Willich. Dabei Inanspruchnahme der Nebengebäude des Reinershofes sowie von gehölzreichen Gartenflächen und Intensiv-Ackerflächen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Amsel, Buchfink, Dohle, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Ubiquitäre gehölz-, gebäude- und bodenbrütenden Vogelarten im Gebiet

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Gebiet wurde das Vorkommen verschiedener ubiquitärer Brutvogelarten nachgewiesen (Amsel, Buchfink, Dohle, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp). Bei Gebäudeabriss, Gehölzrodung und Baufeldfreimachung zur Brutzeit ist daher die Tötung von Tieren bzw. die Zerstörung von Gelegen nicht auszuschließen (Konflikt gemäß § 44(1)1 BNatSchG).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V1/V2/V3: Der Abriss von Gebäuden, Gehölzrodungen sowie Maßnahmen der Baufeldfreimachung werden zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken grundsätzlich im Winterhalbjahr durchgeführt (Oktober bis Februar). Sind diese Bauzeiteinregelungen nicht mit dem Bauablauf vereinbar, ist über eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen, dass artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Beachtung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit geschützter Brutvogelarten ausgeschlossen werden (vgl. Protokoll A).

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gruppe der gebäudenutzenden Fledermäuse: Zwergfledermaus, Braunes Langohr

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Bereich der Nebengebäude des Reinershofes wurden Einzelquartiere (keine Wochenstuben, keine Winterquartiere) von Zwergfledermaus und Braunem Langohr nachgewiesen. Mit dem geplanten Gebäudeabriss ist damit der Verlust geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1)3 BNatSchG abzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V2: Der Abriss von Gebäuden hat zum Schutz von Fledermäusen möglichst zwischen dem 15. Januar und dem 28. Februar zu erfolgen. Ist dies nicht mit dem Bauablauf vereinbar, ist über eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass es nicht zur Tötung einzelner Fledermäuse kommt. CEF1: Zur Kompensation des Quartierverlustes werden insgesamt 12 künstliche Fledermausquartiere installiert (8 Spaltenquartiere, 4 Höhlenquartiere, Details siehe naturgutachten Oliver Tillmanns 2017).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V2 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF1 kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fledermausarten ausgeschlossen werden (vgl. Protokoll A).

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein